Die geschichtliche Entwickelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Belgien, der Schweiz und England.

Sonderabdruck

aus der der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen im Juni 1888 zur Erlangung der Doktorwürde eingereichten Dissertation:

„Die gewerbliche Gerichtsbarkeit“.

Von

G. Stein.

Berlin, 1891.

Verlag von Franz Vahlen.

W. Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Im Laufe dieses Jahres ist endlich nach mehreren vergeblichen Anläufen während des vorletzten Jahrzehntes das Reichsgesetz über die gewerblichen Gerichte zur Verabschiedung gelangt. Das neue Gesetz bildet ebenfalls ein Glied in unserer neuen sozialen Gesetzgebung und ist bestimmt, zu einem nicht geringen Theile beizutragen an der Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze, welche eine rasche industrielle Entwickelung hat erwachsen lassen. Mit der zielbewußten Kraft, welche den Kaiser und die verbündeten Regierungen leitet, sobald es gilt, eine für richtig erkannte Maßregel zu ergreifen, ist auch dieser Gegenstand behandelt worden; und schon in kurzer Zeit soll das Gesetz in praktische Wirksamkeit treten.

Der Verfasser hatte sich schon vor einigen Jahren die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung und Neugestaltung der gewerblichen Gerichtsbarkeit in Deutschland zum Gegenstande einer Dissertation für die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen gewählt. Leider hielt ihn bald nach der Promotion eine angestrengte dienstliche Thätigkeit davon ab, die Arbeit durch einige weitere Ausführungen über das Arbeitsvertragsrecht zu vervollständigen und durch den Druck zu veröffentlichen, und so kam es, daß durch die praktische Aufnahme des Gegenstandes seitens der Gesetzgebung der eigentliche Zweck der Arbeit, dieselbe anzuregen,

erübrigt wurde. Trotzdem schätze ich auch die kleinere Aufgabe noch nicht gering, durch den geschichtlichen Theil der Arbeit die künftigen Gewerberichter mit der geschichtlichen Entwickelung dieses Zweiges der Rechtspflege vertraut zu machen. Da das Gesetz als Abschluß der geschichtlichen Entwickelung ohnehin in dem Buche hätte Aufnahme finden müssen, so habe ich es nicht für unangebracht gehalten, aus der Begründung des Gesetzes und seiner Berathung im Reichstage Erläuterungen beizufügen, welche hoffentlich dem Gewerberichter bei der Auslegung des Gesetzes manchen Fingerzeig bieten werden.

Bei der Beschäftigung mit dem Gegenstande ist es vor Allem geboten, dem Entwickelungsgange der gewerblichen Gerichtsbarkeit in Frankreich nachzugehen, nicht allein wegen des vielfach bestimmenden Einflusses der französischen Gesetzgebung über die Gewerbegerichte auf die diesbezüglichen gesetzgeberischen Versuche in Deutschland, sondern auch deshalb, weil in Frankreich wie in keinem anderen Lande eine in vieler Hinsicht befriedigende Gestaltung der gewerblichen Gerichtsbarkeit und Erfahrungen über dieselbe in solchem Maße vorliegen, daß jeder andere Staat, welcher eine Reform seiner gewerblichen Gerichtsbarkeit vornehmen will, zu einer Berücksichtigung jener geradezu genöthigt ist. Ich habe deshalb eine ausführlichere Darstellung der Geschichte sowie des heutigen Zustandes der französischen Gewerbegerichte, insbesondere auch der Versuche, die mangelhaften oder veralteten Bestimmungen über dieselben zu beseitigen, gegeben. Ich bin ferner eingegangen auf die Gestaltung der gewerblichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich, Belgien, England und der Schweiz, jedoch nur in Kürze, theils weil, wie in Belgien und der Schweiz, die Gesetzgebung in ihren Grundzügen der französischen folgte, theils weil die Einrichtungen in den

anderen Staaten für die Reformfrage in Deutschland kaum in Betracht gezogen werden konnten.

Was die deutsche gewerbliche Gerichtsbarkeit und ihre Geschichte angeht, so bot die Literatur, welche zur Zeit der Bearbeitung meist nur aus Gelegenheitsschriften bestand, weder für den damaligen Stand der Frage noch für die Möglichkeit ihrer Lösung Gelegenheit zur Verwerthung. Meine Arbeit stützt sich daher wesentlich auf das legislative Material. Eine eingehende Darlegung dieses letzteren fehlte, und so habe ich versucht, eine solche zu geben. Auch die Gesetzgebung der deutschen Mittel- und Kleinstaaten bis 1866, so weit sie besonderes Interesse für sich in Anspruch nimmt, ist von mir herangezogen worden, wozu mir die Bibliothek des ehemaligen Deutschen Bundestages zu Frankfurt a. M. das bezügliche Material bot. Dieser Theil der Arbeit ist bei der letzten Durchsicht wesentlich gekürzt worden.

Wenn nun hier außer demjenigen Theile meiner Arbeit, welcher sich mit den gegenwärtigen gesetzlichen Einrichtungen im einzelnen beschäftigte, auch derjenige Theil nicht Veröffentlichung findet, welcher die Reformfrage in Deutschland behandelt hat, so kann ich mir doch nicht versagen, aus dem kurzen Ueberblick, durch welchen ich s. Z. die akademischen Leser der Arbeit über ihren Inhalt zu unterrichten versuchte, wiederzugeben, um zu zeigen, daß ich zu Vorschlägen gelangt war, welche später in dem Gesetze volle Aufnahme gefunden haben. „Meine Ansichten", so führte ich damals aus, „über die Reform der gewerblichen Gerichtsbarkeit sind in dem 3. Theile dieser Arbeit zusammengefaßt. Die Reformfrage mußte trotz der ungemein starken Vermehrung der gewerblichen Schiedsgerichte in den letzten Jahren und ihrer nicht unerfreulichen Entwickelung bejaht werden. Es ist eine unbedingte Nothwendigkeit, daß die gewerblichen

Gerichte auch in Deutschland überall zu ordentlichen Gerichten werden, wie es die französischen, die rheinischen und die elsaß-lothringischen sind. Dadurch sollen ihre Beziehungen zu der Gemeindeverwaltung nicht aufgehoben werden, sie können sogar in mancher Hinsicht engere werden, als es bei jenen französischen ꝛc. Gewerbegerichten der Fall ist. — Die Innungsgerichte habe ich durch die neuen Gewerbegerichte nicht ausgeschlossen, vielmehr halte ich sie für ein geeignetes Versuchsobjekt, inwieweit gewerbliche Gerichte für gleiche oder verwandte Gewerbe bei uns von Bedürfniß sind. Jede zünftlerische Tendenz lag dabei ferne."

Nach einer langen Verzögerung übergebe ich hiermit meine Arbeit in ihrer gegenwärtigen wesentlich gekürzten Form der Oeffentlichkeit. Als eine Pflicht der Dankbarkeit empfinde ich es, allen Denjenigen, welche bei der Beschaffung des Materiales mich unterstützt haben, an dieser Stelle meinen Dank zu sagen.

Im November 1890.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

I. Die geschichtliche Entwickelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit und ihr gegenwärtiger Zustand.

1. Frankreich.

1. Die heutigen französischen Gewerbe-Gerichte, die Conseils de Prud'hommes, haben ihren Ursprung in dem unter Napoleon I. im Jahre 1806 in Lyon errichteten sog. Conseil de Prud'hommes, welcher berufen wurde, die unter den Fabrikanten und Arbeitern „täglich sich erhebenden kleinen Streitigkeiten im Wege der Güte zu schlichten" oder falls dies nicht gelingen sollte, durch Richterspruch zu entscheiden. In derselben Stadt hatte bis zur Revolution ein ähnliches Gericht, das tribunal commun, bestanden, welches in gleicher Weise die Streitigkeiten zwischen den Seidenfabrikanten und deren Arbeitern schlichtete und entschied. Die Aufhebung dieses Gerichtes hatte vielfach unangenehme Wirkungen im Gefolge.

Die Richter des neuen Gerichtes wurden mit dem alten Namen Prud'hommes belegt. Die alten Prud'hommes waren aber keineswegs vorbildlich für die neuen, aus dem einfachen Grunde, weil eine gleiche, fest organisirte, mit ähnlichen Aufgaben betraute Behörde überhaupt nicht bestanden hatte. Wir treffen allerdings schon frühe in der französischen Gerichtsverfassung und Verwaltung auf die Prud'hommes (preudommes, prodommes, prudentes homines); aber sie sind in einigen Städten nur die Beamten der städtischen Verwaltung, in mehreren anderen die Richter der gewöhnlichen Gerichte, in den meisten aber Sachverständige gewesen, deren sich die Gerichte bedienten, weil sie sich ihres besonderen Vertrauens erfreuten.[1])

Man hat den Ursprung der neuen Institution auch in die Zeit Philipps des Schönen verlegen wollen, indeß mit Unrecht.

---

[1]) Mollot, De la compétence des Conseils de prud'hommes. Paris 1842 S. 19.

Die auf Grund der Délibération von 1296 von der Stadt Paris gewählten Prud'hommes hatten nur die Aufgabe, d'irer avec le prévôt et les échevins chez les mestres, le Roi, ou ailleurs, à Paris ou déhors pour le profit de la ville". Mit irgend einer Rechtsprechung oder einer Beförderung des guten Einvernehmens zwischen Meistern und Gesellen hatten sie nichts zu thun. Etwas näher kommt der neuen Einrichtung das Édit Ludwigs XI. vom 29. April 1464, gegeben zu Nogent-le-Roi, welches die Stadt Lyon berechtigte, zur Schlichtung der Streitigkeiten, welche zwischen den die Messe besuchenden Kaufleuten und Fabrikanten entstehen, Prud'hommes zu ernennen.

2. Während des Mittelalters war die gewerbliche Gerichtsbarkeit in Frankreich keineswegs einheitlich geregelt. In verschiedenen Zünften waren Theile einer gewissen Gerichtsbarkeit ausgebildet,[2]) „indessen läßt sich unter allen Abweichungen als den gesammten Zünften gemeinschaftliche Regelung der Frage feststellen, daß dieselben als solche eine Gerichtsbarkeit nicht besaßen, ihre ernannten oder gewählten Vertreter hatten bei der Entscheidung der Klagen dagegen dem eigentlichen Gerichtsherrn oder dessen Beauftragten mit Rath zur Seite zu stehen.[3]) [4]) Diese Gerichtsherren waren theils die Städte, theils der König, vertreten durch seine Behörden.

Colbert erklärte 1669[5]) lediglich die Stadtbeamten zuständig zur Entscheidung der Streitigkeiten über Rohstoffe, die Bearbeitung, Färberei, Fabrikmarken, Waarenwerth und zünftige Rechnungen. Der größeren Schnelligkeit wegen sollte ein

---

[2]) So stand den Vorstehern der Tuchfabrikanten in Troyes, und der Bäckerzunft in Arras eine gewisse Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu. Brewer, zur Geschichte der französischen Gerichtsverfassung, II. Bd. S. 227 ff.

[3]) Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. Jena 1880 S. 208.

[4]) Ueber die sonstigen Obliegenheiten der Zunftvorsteher und Zunftbeamten (gardes und jurés) vergl. Farnam, die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, S. 11 und Brewer, a. a. O. II S. 227 ff.

[5]) Reglement vom 13. August pour la juridiction des procès et différents concernant les manufactures, attribuée aux maires et échevins des villes ou autres faisant pareilles fonctions.

Ausschuß von höchstens sechs Stadtbeamten als Richter fungiren, von denen einer Kaufmann sein mußte. Die ordentlichen Richter dagegen sollten nur mit den Versammlungen für die Wahl der Zunftbeamten, mit der Eidesleistung, mit der Prüfung des Meisterstückes, der Aufnahme neuer Meister und mit Strafsachen sich befassen. Den Zunftvorstehern aber wurde wieder das Recht verliehen, in gemeinschaftlichen Versammlungen die Streitigkeiten unter den Meistern oder zwischen Meistern und Gesellen wenigstens gütlich beizulegen, eine Vollstreckungsgewalt hatten sie jedoch nicht. Die Einrichtung bewährte sich nicht, auf jeden Fall wurde über die Stadtbeamten geklagt. In Paris war sie nicht eingeführt, sondern bereits vorher, 1667, ein Lieutenant de police angestellt und mit der Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen beauftragt worden. Nach diesem Vorbilde wurden 1699 ähnliche Beamte in den anderen Städten mit denselben Funktionen betraut.[6]) Die gewerbliche Gerichtsbarkeit bewahrte diese Form im Wesentlichen bis zur Napoleonischen Gesetzgebung. Insbesondere hat das Gesetz vom 2. Januar 1749[7]) die Kompetenzen der Polizeirichter nicht geschmälert, denn nur die Ausstellung von Entlassungsscheinen wird den Gerichten im Falle des Streites darüber zwischen Meistern und Gesellen durch dieses Gesetz übertragen.

3. Auch das große Reformgesetz Turgot's vom 26. Februar 1776[8]), durch welches die Pariser Zünfte aufgehoben wurden, verminderte die Zuständigkelt des Lieutenant de police (nunmehr des Lieutenant général de police) daselbst nur insofern, als es die Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits-, Lohn- oder Lehrvertrage oder einem sonstigen Uebereinkommen zwischen den Meistern und ihren Gesellen entstanden und in ihrem Werthbetrage 100 Frcs. überstiegen, vor die ordentlichen Gerichte verwies. Bis zu 100 Frcs. blieb der Lieutenant général de police ausschließlich zuständig. Er entschied

---

[6]) Nach Farnam, die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot S. 11 ff.

[7]) Arrêt du conseil d'état du roi et lettres patentes sur icelui, portant règlement pour les compagnons et ouvriers qui travaillent dans les fabriques et manufactures du royaume.

[8]) Jourdan, Isambert et Décrusy, Récueil général des anciennes lois françaises, Bd. XXIII. S. 370 ff.

summarisch ohne Kosten und in letzter Instanz (Art. 12). In gleicher Weise entschied er die Streitigkeiten über malfaçon und Mängel der Arbeit, jedoch nach vorheriger Anhörung der ihm zu diesem Zwecke beigegebenen Sachverständigen ebenfalls bis zum Betrage von 100 Frcs. Ueberstieg die Klagsache diese Summe, so waren in gleicher Weise nur die ordentlichen Gerichte zuständig (Art. 11).

Ueber eine ähnliche Einschränkung der richterlichen Zuständigkeit der Polizeirichter in den anderen Städten sind unsere Ermittelungen fruchtlos geblieben. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Turgot in der kurzen Spanne Zeit, die ihm bis zu seinem Rücktritte vom Amte verblieb, an der bestehenden Ordnung der gewerblichen Gerichtsbarkeit in den übrigen Theilen des Landes keine Aenderungen vornahm, da sie von den Zünften schon lange abgetrennt war und sein Streben in der Hauptsache darauf hinausging, die bestehende Zunftorganisation, so viel er noch vermochte, zu beseitigen.

Das Clugny'sche Édit portant modification de l'édit de fevrier 1776 sur la suppression des jurandes vom 23. August 1776[9]) schuf zwar wieder die früheren gardes, syndics und adjoints und umgab sie mit ihren früheren polizeilichen Aufsichtsrechten, eine Gerichtsbarkeit verlieh es ihnen jedoch nicht. Die bestehende Ordnung derselben blieb unberührt.

Die Déclaration portant établissement d'un syndic et d'un adjoint en chaque profession libre vom 19. Dezember 1776,[10]) welche die Anstellung eines syndic und eines adjoint bei den im Edikte vom August bezeichneten freien Gewerben von Paris anordnete, unterwarf auch die Lehrlinge, Gesellen u. s. w. dieser Gewerbe der gleichen Polizei und Disziplin wie die zünftigen Meister, Gesellen u. s. w. (Art. 13).

Diese Reformgesetzgebung wurde nach und nach auf den ganzen Umfang der Monarchie unter theilweisen Abänderungen für einzelne Landestheile und Städte ausgedehnt. In mannigfacher Weise wurden die Gewerbe von allen Einschränkungen befreit und ihre freie Entwickelung gefördert.

---

[9]) Versailles, août 1776, Rég. au parlement le 28 août, Récueil XXIV. S. 74 ff.

[10]) Versailles, 19 dec. 1776, Rég. au parlement le 30 dec. R. S. C. Récueil XXIV. S. 272 ff.

Einen entgegengesetzten Weg schlug man bei der Regelung der Verhältnisse der Arbeiter ein. Die Arbeiterbevölkerung war der Regierung ein Gegenstand beständiger Unruhe und man glaubte dieselbe unter stetiger Aufsicht halten zu müssen. Zahlreiche Polizeiverordnungen untersagten den Gesellen die Führung von Waffen 2c., ferner die Bildung von Brüderschaften und der Kompagnonages sowie die Abhaltung von Versammlungen. Die Arbeiter mußten mit Arbeitsbuch oder Paß versehen sein 2c. — Die „gefährlichsten" Arbeiterklassen, die Buchdrucker und Metzger, wurden zuerst mit besonderer Polizeiverordnung bedacht. — Das Arrêt du conseil, portant réglement de discipline pour les compagnons imprimeurs vom 30. August 1777[11]) regelte zunächst die Paß- und Registerpflicht der Buchdrucker von Neuem[12]), doch es versuchte auch einige Neuerungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit innerhalb dieses Zweckes einzuführen. Es verwies die kleineren Klagen der Meister gegen ihre Gesellen und dieser gegen jene vor die syndics und adjoints der chambre syndicale,[13]) die größeren Streitigkeiten dagegen vor den chancelier oder den garde des sceaux. Eine feste Grenze und Bestimmung der kleineren und größeren Klagen wurde nicht gegeben.

Die Ordonnance de police concernant les étaliers et garçons bouchers vom 10. Oktober 1777[14]) für die Metzgergesellen beruhte hinsichtlich der Einschreibepflicht der Gesellen auf den gleichen Grundlagen wie das arrêt für die Buch-

---

[11]) Récueil XXV. S. 123 ff.

[12]) Jeder Buchdrucker mußte sich in der chambre syndicale einschreiben lassen und stets seinen Paß bei sich führen. Kein Meister durfte einen Gesellen annehmen, der nicht einen Paß in ordnungsmäßigem Zustande vorzeigen konnte. Die chambres syndicales unterrichteten sich jährlich gegenseitig über die in den einzelnen Bezirken eingeschriebenen Buchdruckergesellen. Sie verfolgten selbst, ob der einzelne Geselle beschäftigt sei oder nicht. Wenn ein Buchdrucker Gesellen brauchte, so konnte er sich nach Art. 8 des Arrêt an die chambre syndicale wenden, welche ihm die Liste der beschäftigungslosen Arbeiter vorlegte.

[13]) Sie bestand aus einem syndic und mehreren adjoints. Vergl. Arrêt du conseil portant suppression et création de différentes chambres syndicales de librairie (und des Buchdruckergewerbes) dans le royaume, 30 août 1777 (R. S. C.) Récueil général Bd. XXV. S. 112 ff.

[14]) Récueil XXV. S. 139 ff. Sie galt nur für Paris, das Arrêt für die Buchdrucker jedoch für das ganze Königreich.

drucker; anstatt eines Passes mußten die Metzgergesellen mit einem Arbeitsbuche (livret) versehen sein.

Die Dauer des Arbeitsvertrages wurde durch die Ordonnance auf ein Jahr fest bestimmt, von Ostern bis zur Fastenzeit des nächsten Jahres, jedoch hatte der Meister das Recht, den Gesellen einfach wegzuschicken, der Geselle hingegen mußte gerechte Klagen gegen den Meister haben, sei es über schlechte Behandlung, Verweigerung der Bezahlung oder der Nahrung, um vor Ablauf der gesetzlichen Vertragsdauer die Auflösung des Verhältnisses herbeiführen zu können. In diesem Falle sollten sie ihre Sache den syndics und adjoints der Zunft vortragen, welche, nachdem sie die Parteien vorgeladen und gehört haben, „ihr möglichstes thun werden, um sie wieder zu vereinigen“. Wenn diese Versöhnung unmöglich war, so kam die Sache vor den ordentlichen Richter, nicht vor die Polizei (Art. 5). Nicht so rücksichtsvoll wurde verfahren, wenn sich die Gesellen eine Zuwiderhandlung gegen die Ordonnance oder sonstige Kabalen hatten zu Schulden kommen lassen. Dann konnten die Syndiks und Adjoints schon auf die Angaben der Meister hin die Gesellen durch die Wache verhaften und vor den ersten Kommissar führen lassen, welchem allein das Recht der Bestrafung zustand (Art. 14).

Die Gewerbepolizei der übrigen Gewerbe wurde durch die neuen lettres patentes pour entretenir la subordination parmi les ouvriers dans les pays manufacturiers vom 12. September 1782, welche im Grunde nur eine Auffrischung der unter den verschiedenen Reformen Turgots und Neckers in Vergessenheit gerathenen Lettres patentes von 1749 waren, einheitlich für das ganze Land geregelt.

Die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen über die Ausstellung der Zeugnisse wurden der Zuständigkeit des Polizeirichters unterstellt; nach dem Gesetz von 1749 hatten die ordentlichen Gerichte darüber zu entscheiden. Dagegen beließen es die Lettres patentes bei Unterschlagungen der Arbeiter und Lehrlinge nicht mehr bei der ausschließlichen Kompetenz des Lieutenant général de police, wo ihm eine solche zugestanden war, sondern dieser hatte nur mehr den Thatbestand festzustellen, worauf der officier chargé du ministre public den Angeklagten, „sowie es ihm gebührt“, verfolgen wird.

4. In der Revolution kamen die Ideen Turgot's endgültig zum Durchbruch. Das Gesetz vom 2. März 1791 beseitigte das bestehende Zunftgewerberecht; der Gewerbebetrieb wurde freigegeben und das Verhältniß zwischen Arbeitern und Unternehmern völlig der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen.

Durch das Gesetz vom 14.—17. Juni 1791 wurde die Wiedererrichtung von Gemeinschaften, die Bildung von Koalitionen, sei es der Arbeiter, sei es der Unternehmer verboten. Die Vereinigung von Bürgern desselben Berufes oder Handwerkes zum Zwecke eigenmächtiger Bestimmung der Preise ihrer Fabrikate sollte als verfassungswidrig, im Widerspruche mit der Freiheit und mit der Erklärung der Menschenrechte gelten und von keiner Wirkung sein. Wer diesem Verbote zuwiderhandelte, verfiel in eine Geldstrafe von 500 Frcs.; er verlor ferner auf die Dauer eines Jahres alle seine aktiven bürgerlichen Rechte und das Recht, in die assemblées primaires gewählt zu werden. Wer Arbeiter, die von der verfassungsmäßigen Freiheit der Arbeit und der Industrie Gebrauch machten, durch Drohungen oder Gewalt zu irgend einer Vereinbarung zwingen wollte, sollte kriminalrechtlich verfolgt, nach der Strenge des Gesetzes bestraft und als Störer der öffentlichen Ruhe behandelt werden u. s. w.

Während der revolutionären Periode der Republik konnte von einer strengen Ordnung und Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses nicht die Rede sein. Daraus ging in Hinsicht auf dieses ein Zustand partieller Rechtslosigkeit hervor, welcher naturgemäß die lebhaftesten Klagen der Gewerbetreibenden veranlaßte und zugleich zu einer schweren Benachtheiligung der französischen Volkswirthschaft führte. Erst als unter dem Konsulate das französische Staatswesen wieder in die Bahnen einer normalen Entwickelung einlenkte, anerkannte man das Bedürfniß und die Pflicht, in die Gewerbepolizei wieder größere Ordnung und Strenge zu bringen.

Bei der völligen Umwälzung aller Verhältnisse, welche die Revolution herbeigeführt, bei dem gänzlichen Mangel gesetzlicher Grundlagen, auf deren Boden man hätte weiterbauen können, bei der noch immer in Gährung befindlichen öffentlichen Meinung und den sich gegenüberstehenden Ansichten, die noch

nicht zu einer Klärung gelangt waren, war es der neuen Regierung unmöglich, genügende Anhaltepunkte für eine nutzbringende gesetzliche Regelung zu finden. Sie veranstaltete daher unter den betheiligten Kreisen eine Enquete, „nicht allein um die Einzelheiten des Gesetzes, sondern auch um die Grundsätze festzustellen, auf welchen es aufgebaut werden könnte".[15])

Die Klagen der Fabrikanten waren vornehmlich folgende: 1. die massenhafte Verletzung der Lehrverträge, 2. die unter den Arbeitern geradezu allgemein gewordene Unsitte, die Arbeitsverträge zu brechen, 3. die Unehrlichkeit der Arbeiter in Bezug auf die ihnen anvertrauten Rohstoffe, 4. Betrügereien durch Verkauf von Waaren.

Die Regierung ließ auf Grund der Ergebnisse dieser Enquete durch den conseil général d'agriculture, arts et commerce einen Gesetzentwurf ausarbeiten, welchen sie zuerst den conseils und bureaux de commerce in den Provinzen und dann erst dem Conseil d'État vorlegte. Die Verhandlungen, welche über den Gesetzentwurf geführt wurden, sind in mehr als einer Beziehung interessant und charakteristisch. Sie beweisen, daß sich zu jener Zeit gegen den radikalen Physiokratismus in Frankreich bereits wieder eine Gegenströmung gemäßigterer Wirthschaftspolitik erhob.[16]) Diese fand einen ver-

---

[15]) Moniteur de l'an X. S. 668.

[16]) Der Staatsrath Regnault de St. d'Angély, welcher im Corps législatif den Gesetzentwurf vorlegte und begründete, kommt nach einer rückhaltlosen Anerkennung des Prinzips der wirthschaftlichen Freiheit, zu dem er sich selbst bekennt, zu folgenden nachtheiligen Seiten desselben: Il faut le dire cependant, la liberté dont la sagesse ne règle l'usage, dont le loi ne pose pas les limites, peut quelquefois devenir funeste. L'intérêt personnel en abuse; la cupidité se cache sous son voile pour se satisfaire. On ne sait plus quel part de ses droits individuels chaque citoyen doit sacrifier à la conservation des autres; on sacrifie le bien de la patrie au bien de la cité, le bien de la cité à celui de la famille, et celui de la famille à un seul de ses membres. L'ignorance seule suffit pour amener tous les abus; ils sont l'ouvrage des individus, et c'est l'administration qu'on accuse, sans remarquer que, quand la législation est muette, l'administration est sans pouvoir, et quil ne lui appartient pas toujours de faire le bien ou d'empêcher le mal qu'elle discerne, quand elle n'est pas armée de la force de la loi. La liberté sut jadis trop d'entraves; depuis, la licence a été sans bornes. — Seine Kritik des Februar-Ediktes von 1776 bezeichnet am besten der Aus-

ständigen und gerechten Vertreter in Regnault de St. Jean d'Angély, welcher selbst ein Anhänger der individualistischen Wirthschaftsprinzipien, sich von den Uebertreibungen derselben fernhielt und ohne die wirthschaftliche Freiheit grundsätzlich zu bekämpfen, gegen ein System der ungezügelten Freiheit auftrat. Deshalb beharrte auch die Regierung, „obgleich sie mit tiefem Bedauern die Wirkung der Konkurrenz sah und den Widerstreit der Interessen für eine sterile Verwirrung betrachten mußte, auf den Prinzipien, welche den Fortschritt und die Vervollkommnung gewährleisteten, auf dem Prinzip der Freiheit der Unternehmer in ihrer Arbeit in allen Beziehungen". Der Gesetzentwurf wurde mit großer Mehrheit am 22. germinal an XI. (12. April 1803) angenommen.[17]) (Loi du 22. germinal — 2. floréal an XI, relative aux manufactures, fabriques et ateliers.)

Das Gesetz[18]) würde an sich nichts enthalten, was sich nicht mit einer gemäßigt liberalen Handels- und Industriepolitik vereinigen ließe; in seinem Art. 4 öffnete es jedoch dem Merkantilismus wieder Thür und Thor. Sein Inhalt möge diese Abschweifung gestatten. Es wurde durch ihn der Verwaltung die Befugniß beigelegt, auf den Bericht der chambres consultatives durch einfache Reglements die französische Exportindustrie an gewisse Vorschriften über die Güte der Waaren 2c. zu binden. Und Art. 5 belegte die Zuwiderhandlung gegen

---

spruch in derselben Rede: „Tout avait été ordonné jusqu'à l'esclavage, tout fut permis jusqu'à la confusion." Dagegen ist er in dem folgenden Satze ein eifriger Lobsprecher der Necker'schen Gesetze: Ils portent un grand charactère de sagesse; ils laissaient aux manufacturiers une liberté dont en 1789 on avait déjà recueilli les heureux effets. Moniteur de l'an XI. S. 869 ff.

[17]) Der Entwurf wurde dem gesetzgebenden Körper vorgelegt am 10. germ., am 19. germ. von Tribunat einstimmig votirt und im gesetzgebenden Körper am 22. germ. mit 199 weißen gegen 9 schwarze Kugeln angenommen.

[18]) Es zerfällt in 5 Titel; im Tit. I (Art. 1—5) wird die Errichtung von chambres consultatives de manufactures etc. angeordnet, im Tit. II. (Art. 6—8) werden Koalitionen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer verboten, Tit. III. (Art. 9—15) regelt das Lehr- und Arbeisverhältniß auf Grund der Lehrverträge und bzw. Arbeitsbücher, Tit. IV (Art. 16—18) Fabrikmarken, Tit. V (Art. 19—21, „von der Gerichtsbarkeit" ist oben in seinem ganzen Inhalt wiedergegeben.

diese Reglements mit einer Strafe bis zu 3000 Frcs. nebst Konfiskation der Waare. Die beiden Artikel lauten:

Art. 4. Il pourra être fait, sur l'avis des chambres consultatives dont il est parlé en l'art. 1 des règlements d'administration publique, relatifs aux produits des manufactures françaises qui s'exporteront à l'étranger. Ces règlements seront présentés en forme de projet de loi au Corps législatif, dans les trois ans, à compter du jour de leur promulgation.

Art. 5. La peine de la contravention à ces règlements sera d'une amende qui ne pourra excéder trois mille francs et de confiscation des marchandises. Les deux peines pourront être prononcées cumulativement ou séparément selon les circonstances.

Dadurch aber, daß der Code pénal noch 1810 diese Strafbestimmung gleich den übrigen Strafbestimmungen des Gesetzes aufgenommen hat, erhält dieser Theil des Gesetzes einen scharf aggressiven und ausgesprochen merkantilistischen Charakter. Im Art. 413 gab der Code pénal die Strafbestimmung in folgender Fassung wieder: Toute violation des règlements d'administration publique, relatifs aux produits des manufactures françaises, qui s'exporteront à l'étranger, et qui ont pour objet de garantir la bonne qualité, les dimensions et la nature de la fabrication, sera punie d'une amende de deux cents francs au moins, de trois mille francs au plus, et de la confiscation des marchandises. Ces deux peines pourront être prononcées cumulativement ou séparément, selon les circonstances.

Der von Louvet erstattete Kommissionsbericht über diesen Abschnitt des Code pénal läßt keinen Zweifel über die dem Artikel zu Grunde liegende Absicht zu.[19])

Der Art. 4 jenes Gesetzes blieb auch nicht bloß auf dem Papiere stehen, sondern die Verwaltung brachte ihre Befugnisse mehrfach zur Anwendung. So in den Reglements vom

---

[19]) „Il importe essentiellement à la réputation de nos fabriques, au crédit de notre commerce, j'oserai le dire, à la gloire nationale, que tout ce qui s'exporte à l'étranger des produits de nos fabriques, soit sans reproche, sous le rapport de la qualité, des dimensions et de la nature de la fabrication."

10. Mai 1805 (20. floréal XIII) sur les étoffes de Lyon, vom 14. Dez. 1810, sur les filatures de coton, vom 1. April 1811, sur la fabrication des savons und vom 21. Sept. 1807 sur la fabrication des draps destinés pour le Levant.

Denselben Geist der Bevormundung athmen einige der nachfolgenden Strafbestimmungen des Code pénal, die man durchaus nicht losgelöst von den Wiederholungen der im Gesetze vom 22. germ. XI angedrohten Strafen über Arbeiterkoalitionen, Arbeitsvertragsbruch ꝛc. betrachten darf, sondern unbedingt als Theil eines geschlossenen Systemes behandeln muß. Wer könnte erwarten, daß noch 1810 in Frankreich der Versuch, Direktoren, Kommis und Arbeiter, um der französischen Industrie zu schaden, zum Verlassen des Landes zu bewegen, mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 300 Frcs. bedroht worden wäre? Das ist nichts anderes als die Colbertsche Politik, von der Farnam a. a. O. S. 14 drastische Beispiele ähnlicher Art wiedergiebt. Ebenso wird durch Art. 418 des Code pénal der Verrath von Fabrikgeheimnissen an Ausländer oder im Auslande lebende Franzosen mit 500 bis zu 20000 Frcs. Strafe belegt ꝛc.

Das Gesetz vom 22. germ. XI regelte von Neuem die Gewerbegerichtsbarkeit für Fabriken und Handwerker im Titel V. Diese Neuregelung schloß sich insofern an die Clugny'sche und Necker'sche Gesetzgebung an, als sie den Uebergang der Zuständigkeit über die Streitigkeiten unter den Meistern und Arbeitern ꝛc. von der Polizei an die ordentlichen Gerichte jetzt definitiv macht. Allerdings blieben für alle Sachen der einfachen Polizei,[20]) die aber lediglich strafrechtlicher Natur waren, die Polizeibehörden zuständig. Nach Beseitigung der von Clugny wieder ins Leben gerufenen Aemter der syndics und adjoints blieb jedoch kaum etwas Anderes übrig.

Der Inhalt des Titels V. ist der folgende:

Art. 19. Alle einfachen Polizeisachen zwischen den Arbeitern und Lehrlingen, den Unternehmern, Fabrikanten und Hand-

---

[20]) Als solche galten nach Code pénal Art. 465 und 466 diejenigen Vergehen, welche höchstens mit 5 Tagen Einsperrung oder mit Geldstrafe bis 15 frcs. geahndet wurden.

werkern sind in Paris vor den Polizeipräfekten, dagegen vor die Generalpolizeikommission in denjenigen Städten, wo solche vorhanden sind, und in den anderen Orten vor den Maire und den Adjoint zu bringen. Sie setzen ohne Berufung nach den Ortspolizeigesetzen die Strafen fest. Gehört die Sache zur Gerichtsbarkeit der Zuchtpolizei- oder Kriminalgerichte, so können sie die Angeschuldigten vorläufig in Haft nehmen und sie den Sicherheitsbeamten abliefern lassen.

Art. 20. Die anderen Streitigkeiten sind vor denjenigen Gerichten auszutragen, deren Zuständigkeit dafür durch die Gesetze bestimmt ist.

Art. 21. An welchem Orte der Arbeiter auch wohnt, die Gerichtsbarkeit wird bestimmt durch den Ort des Sitzes der Fabrik oder Werkstätte, in welcher der Arbeiter Arbeit genommen hat.

Die Gewerbepolizei, die sich auf Grund der Titel II. und III. (Verbot aller Koalitionen und Ordnung des Lehr- und Arbeitsverhältnisses) des Gesetzes vom 22. germ. XI entfaltete, nahm einen sehr rigorosen Charakter an. Das entsprach dem System der polizeilichen Bevormundung auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens, welches schon seit dem Ende des Konsulates und noch mehr unter dem Kaiserreiche zu einer großen Blüthe gelangte. Levasseur giebt davon eine sehr anschauliche Schilderung.[21]) „Die Polizeipräfektur", sagt er, „noch voll der Erinnerung des ancien régime und immer geneigt, ihre Machtbefugnisse zu erweitern, hatte nicht das gleiche Zartgefühl wie der Conseil d'État, aber ihre mit der Freiheit wenig in Einklang stehenden Maßregeln fanden bei den Konsuln oft großen Dank, weil sie ihnen ein untrügliches Zeichen für die Sicherheit von Paris gaben."

In dieser Zeit wurden u. A. für die meisten Handwerker polizeiliche Stellenvermittelungsbureaux als Monopol der Behörde errichtet.[22]) Für die Vermittelung mußte je nach dem

21) Histoire des classes ouvriéres dépuis la Révolution I. Bd. S. 286 ff.

22) Das Arrêté vom 9. frimaire XII (1. Dez. 1803) regelte zur gleichen Zeit die Form und Art der durch das Ges. v. 22. germ. XI vorgeschriebenen Arbeitsbücher. Levasseur a. a. O. berichtet, daß der Arbeiter für das livret 65 Cent. habe bezahlen müssen. Bei den Bäcker-

Handwerk 50 Cent. bis 1 Frc. 50 Cent. bezahlt werden. Jedem Anderen war verboten, „sich in die Placirung des Arbeiters einzumischen."

„Unter dem Vorwande, die Unwissenheit gegen Ueberlistung zu schützen, begnügte man sich nicht, einen nur offiziösen Schutz zu gewähren, sondern man schuf einen offiziellen Schutz, der, lediglich den Unterbeamten überlassen, zu Ausartungen führen mußte." (Levasseur.) Im allgemeinen genoß der Unternehmer und Meister einen offenen Vorzug gegenüber dem Arbeiter. Mit kleinlichen Polizeireglementen griff man in das Gewerbewesen ein und von demselben Geiste erfüllt waren die Polizeipräfekten und Kommissare in der Ausübung ihrer richterlichen Thätigkeit, die ihnen nach Tit. V. des Gesetzes vom germinal XI zukam.

Nichtsdestoweniger entsprach dieser faktische und rechtliche Zustand der gewerblichen Polizei und Gerichtsbarkeit selbst nicht einmal den Wünschen des Unternehmerstandes. Man hatte gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was man zur Förderung der Industrie bezweckt hatte. Man stellte den sozialen Frieden zwischen dem Arbeiter- und Unternehmerstande nicht wieder her, sondern erhielt den Gegensatz nicht nur latent, man verstärkte ihn sogar noch. Keinesfalls konnte dies im Interesse der Industrie liegen. Besonders beklagte Lyon die Aufhebung seines alten tribunal commun, welches in vortrefflicher Weise bemüht gewesen war, die sich zwischen den Seidenfabrikanten und ihren Arbeitern erhebenden Streitigkeiten auf gütlichem Wege auszugleichen und zu schlichten.

5. Auf der Reise Napoleons nach Italien über Lyon im Jahre 1806 trug die dortige Handelskammer dem Kaiser ihre Klagen vor und sprach den Wunsch aus, daß für Lyon wieder ein „Familiengericht" der Art wie es das während der Revolution aufgehobene tribunal commun war, errichtet werden möge. Der Plan gefiel dem Kaiser und die Folge war das Gesetz vom 18. März 1806, portant établissement d'un conseil de Prudhommes à Lyon. Dasselbe wurde am 8. März

---

und Schlächtergesellen verwahrten die Polizei-Kommissare die Arbeitsbücher selbst auf. — Es war vorher zur Ergänzung des Ges. vom 22. germ. noch ein Arrêté vom 10. therm. XI (9. Juli 1803) ergangen, welches die Organisation der chambres consultatives näher bestimmte.

1806 dem Corps législatif vorgelegt, durch Regnault de St. Jean d'Angély begründet[23]) und am 18. März mit 229 weißen gegen 1 schwarze Kugel angenommen.

Das neue Gericht war ein Genossengericht, dessen Mitglieder von den Gewerbetreibenden gewählt wurden. Es bestand aus 9 Mitgliedern, von denen 5 Fabrikanten und 4 Chefs d'atelier (Werkstätten-Vorsteher) waren. Die ersteren mußten seit sechs Jahren selbständige Unternehmer sein, die letzteren mußten lesen und schreiben können, ebenfalls seit 6 Jahren ihr Gewerbe ausüben und durften sich keiner Zurückbehaltung von Rohstoffen, die zur Bearbeitung durch die Arbeiter bestimmt waren, schuldig gemacht haben (ou s'ils ont rétentionnaires de matières données à employer par les ouvriers.) Jedes Jahr sollte $1/3$ der Mitglieder des Conseil ausscheiden; die ausscheidenden Prud'hommes waren wiederwählbar.

Die neue Institution vereinigte in sich eine Reihe von Befugnissen der Gerichtsbarkeit, der Verwaltung und Polizei, die früher je von besonderen Behörden, zu verschiedenen Zeiten einmal von den Zünften, zum anderen Male von der Polizei oder von den ordentlichen Gerichten oder von den städtischen Behörden ausgeübt worden waren.

I. richterliche Befugnisse der Conseils des Prud'hommes:

1. gütliche Schlichtung der zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern täglich entstehenden Streitigkeiten vor einem Ausschuß (bureau particulier). War diese erfolglos, so trat das Gericht als solches (bureau général) zusammen und entschied bis zur Höhe von 60 Frcs. ohne Kosten und ohne Appellation über die Klagsache. Für höhere Beträge war das Gericht nicht mehr zuständig, sondern die Sache gehörte dann vor die „kompetenten" Gerichte. Jedoch war diejenige Abtheilung des Gerichtes, welche zur Vergleichung der Parteien berufen war, das Vergleichsbureau, für jede Summe zuständig und die ordentlichen Gerichte durften keine Klage annehmen, wenn nicht vor dem Vergleichsbureau des Conseil de Prud'hommes der Versuch des Vergleiches stattgefunden hatte. (Art. 9).

2. Feststellung des Thatbestandes bei Anzeigen über Uebertretung der den Gewerbfleiß betreffenden Gesetze und

---

[23]) Moniteur 1806, S. 275.

Verordnungen, der an Rohstoffen verübten Diebstähle der Arbeiter ꝛc. Bei den ersteren werden vornehmlich die auf Grund des Art. 4 des Gesetzes von 22. germ. XI erlassenen Reglemente in Betracht gekommen sein.

II. administrative:

1. Registrirung der Muster und Dessins. Die Vindikationsklage, für welche nur das Handelsgericht zuständig war, konnte nur erhoben werden, wenn nicht ein Abdruck oder eine Abbildung im Archive des Conseils niedergelegt worden war.

2. Feststellung der vorhandenen Gewerbebetriebe und die Zahl der in jedem derselben verwendeten Arbeiter vermittelst jährlicher Inspektion sämmtlicher Betriebe.

III. polizeiliche:

Kontrolle der Quittungsbücher, welche alle Vorsteher von Werkstätten für jeden Webstuhl, auf welchen sie arbeiten ließen, anlegen mußten, es sollte dadurch den Fabrikanten ein Ueberblick bei der Gewährung und Wiedereinziehung der Vorschüsse gegeben und der Verleitung der Vorsteher von Werkstätten zu anderen Werkstätten vorgebeugt werden.

Das Vergleichsbureau sollte täglich von 11 bis 1 Uhr, das Hauptbureau mindestens ein Mal in der Woche zusammentreten. Das erstere bestand aus 2 Mitgliedern, einem Fabrikanten und einem Werkstättenvorsteher, das letztere aus mindestens 5 Mitgliedern, 3 Fabrikanten und 2 Werkstättenvorstehern. Die eigentlichen Lohnarbeiter waren bis zum Jahre 1848 in dem Gerichte nicht vertreten.

Gleiche Conseils de Prud'hommes konnten durch Verwaltungsreglemente in allen anderen Fabrikstädten errichtet werden, wo es die Regierung[24]) für gut fand. Ihre Zusammensetzung konnte örtlich verschieden, ihre Befugnisse mußten aber überall die gleichen sein.

6. Diese neue Institution der Conseils de Prud'hommes erfuhr noch mehrfache Ergänzungen und Abänderungen bis zum Jahre 1810,[25]) womit sie für lange Zeit ihren gesetzgeberischen Abschluß fand.

---

[24]) Später auf Vorschlag der chambres consultatives.

[25]) Die betr. Dekrete sind: Das große Décret du 11. juin 1809, contenant règlement sur le conseil de prud'hommes, modifié par un avis du Conseil d'État du 20. février 1810. — Décret du 3. août

a) Durch das Dekret von 1809, Neuredaktion vom 20. Februar 1810[26]), wurde das Hauptbureau ermächtigt, über alle durch Vergleich nicht erledigten Streitsachen zu entscheiden ohne Rücksicht auf die Höhe der Klagforderung. Bis zu 60 Frcs. sollten die Conseils de prud'hommes in letzter Instanz entscheiden, in allen anderen Fällen blieb die Berufung an das Handelsgericht bezw. die Gerichte 1. Instanz zulässig; bis zu 300 Frcs. waren aber die Urtheile provisorisch und ohne Kautionsleistung vollstreckbar. Das Prozeßverfahren wurde ähnlich demjenigen der Friedensgerichte geregelt. Schließlich wurden auch die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und der Präsidenten des Conseils in das Dekret aufgenommen und damit zum allgemeinen Grundsatz für alle noch zu errichtenden Conseils erhoben. Das neue Dekret war nicht mehr für ein einzelnes Conseilgericht berechnet, sondern bildete das grundlegende Gesetz für alle bestehenden und noch entstehenden Conseils de prud'hommes. Die Wahl und Zusammensetzung des Conseils erfolgte nach Kategorien derjenigen Gewerbe, für welche der Conseil errichtet war. Die Art und Zahl der Kategorien bestimmte die Einsetzungsverordnung.

Eine abermalige wesentliche Erweiterung der Kompetenz der Conseils de prud'hommes enthielt das Dekret vom 3. August 1810. Es erhöhte die Summe, bis zu welcher der Conseil in letzter Instanz entscheiden konnte von 60 auf 100 Frcs. und legte dem Conseil ferner eine Strafgerichtsbarkeit bis zu 3 Tagen Gefängniß für grobe Vergehen der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister oder für Veranlassung von Unordnung in

---

1810, concernant la juridiction des prud'hommes. — Titel II des Décret du 5. sept. 1810, contenant des dispositions tendant à prévenir ou à réprimer la contrefaçon des marques que les fabricants de quincaillerie et de coutellerie sont autorisés à mettre sur leurs ouvrages.

[26]) Diese war nothwendig geworden, da aus dem Umstande, daß in Tit. XI die Gebühren der Sekretarien und der Gerichtsvollzieher des Conseils zugleich mit den Gebühren der Sekretarien der Bürgermeistereien festgesetzt worden waren, obgleich den Bürgermeistereien die Befugnisse der Conseils in Civilsachen in keinem Falle und selbst da nicht, wo keine C. d. pr. bestanden, vielfach Irrthümer hervorgegangen waren. (Samml. der Verordnungen rc. f. d. F.G. im Großh. Berg. Elberfeld 1841, S. 11.)

den Werkstätten bei, ohne dadurch den für diese Fälle auf Grund des Gesetzes vom 22. germinal XI zuständigen Polizeibehörden und Gerichten zu präjudiziren. Es bestimmte ferner, daß die Urtheile der Conseils nunmehr auch bei Klagforderungen über 300 Frcs. provisorisch vollstreckbar sein sollten, jedoch nur unter entsprechender Kautionsleistung.

Eine ebenfalls nicht unwesentliche Erweiterung der Conseils bedeutete das Dekret vom 5. September 1810, indem es den Conseils sogar die Entscheidung über die Nachahmung der Marken der Quincallierie-Fabrikanten und der Messerschmiede zuwies.

Die Conseils de prud'hommes entfalteten als Gerichtsbehörde in der Beförderung des guten Einvernehmens unter den Unternehmern, Meistern und Arbeitern eine segensreiche Thätigkeit; die Institution erwies sich als eine recht glückliche Schöpfung und lebte sich überall rasch ein.

b) Für Lyon führte ein äußerer Umstand später eine kleine Veränderung herbei, die an sich der Erwähnung kaum werth ist, deren Anlaß aber insofern von Interesse ist, als sich hierbei zeigte, wie wenig die Lyoner Industriellen der damaligen Zeit für eine schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten über den künftigen Arbeitslohn vorbereitet und aufnahmefähig waren.

Anfangs der 30er Jahre brach über die Lyoner Industrie theils durch die schweizerische und rheinpreußische Konkurrenz, theils durch die allgemeine ungünstige Geschäftslage eine schwere Krise herein. Die Löhne fielen auf ein so bedenkliches Minimum, daß die in ihren Ansprüchen sehr genügsamen Canuts (die Bewohner der Arbeitervorstadt de la Croix-Rousse) mit einem offenen Aufstande drohten. Der Präfekt vermittelte und der Conseil de prud'hommes erklärte,[27]) daß es „in Anbetracht, daß die Fabrikanten, wie allgemein bekannt sei, zu geringe Löhne bezahlten, nützlich erscheine, durch einen Tarif die Mindestlöhne festzustellen.“ Unter dem Drucke bedrohlicher Arbeiterzusammenrottungen wurde ein solcher Tarif entworfen; aber da der größte Theil der Fabrikanten sich demselben nicht unterwarf, brach am 20. November 1831 ein blutiger Aufstand

[27]) Levasseur a. a. O. II. S. 6 ff.

aus, in welchem die Arbeiter siegten. Sie behaupteten die Stadt, bis Marschall Soult, vom Herzog von Orleans begleitet, am 3. Dezember mit seinen Truppen in die Stadt einzog und die Ordnung wieder herstellte. Der Präfekt, dessen vermittelnder Thätigkeit man die Erhebung der Arbeiter zum größten Theile zuschrieb, wurde entsetzt und der Tarif aufgehoben.[28]) Um den Arbeitern etwas entgegenzukommen, wurde eine unbedeutende Reform in der Zusammensetzung des Conseil de prud'hommes eingeführt, indem man die Zahl der Mitglieder des Conseils für die Seidenindustrie von 15 auf 17 erhöhte[29]) und eine Kreditkasse für die chefs d'ateliers begründete.[30])

Die ferneren Arbeiterrevolten in Paris und Lyon vom April 1834 übten einen Einfluß auf die Conseils de prud'hommes nicht aus, sie versuchten diesmal auch nicht mehr auf jene irgendwie einzuwirken.

c) Die Conseils de prud'hommes verbreiteten sich in ruhig fortschreitender Entwicklung immer mehr über das Land. Im Jahre 1844 erfreuten sich bereits 66 Städte der wohlthätigen Wirksamkeit der Conseils. Nach dem Berichte Cunin-Gridaine's (Monit. 1844, p. 3087) erledigten sie von 1830 bis 1839 von den vor sie gebrachten 137 730 Sachen nicht weniger als 128 319 durch Vergleich, 3438 wurden vor dem bureau général entschieden, und nur in 155 Fällen Berufung bei den Handelsgerichten eingelegt.

Aber seltsamer Weise gab es bis dahin (1844) noch keinen Conseil in Paris. Die Errichtung von Conseils de prud'hommes in der Hauptstadt wurde unter der Restauration zweimal erörtert (1818 und 1828) aber wieder vertagt.[31]) Man machte allerlei Gründe gegen sie geltend. Einmal befürchtete man die großen Arbeiterzusammenkünfte bei den Wahlen, welche die öffentliche Sicherheit gefährdeten, das andere Mal die Wiedererrichtung der Korporationen durch sie, endlich wandte man ein, daß die Gewerbe in Paris zu verschieden seien, für jedes Gewerbe

---

[28]) Levasseur a. a. O. II. S. 8.
[29]) Arrêté vom 15. Jan. 1832.
[30]) desgl. vom 5. Mai 1832.
[31]) Levasseur, a. a. O. II. S. 84.

aber unmöglich einen besonderen Conseil de prud'hommes errichten zu können und dergl. mehr.

Unter den Arbeitgebern und den Arbeitern wurde gleichwohl das lebhafte Bedürfniß nach Conseils de prud'hommes ganz allgemein getheilt und sie gaben diesem Verlangen in verschiedenen Adressen an die Regierung Ausdruck. Schließlich griff man zu dem Mittel, selbst einen Entwurf, und als dieser keinen Erfolg hatte, einen zweiten auszuarbeiten; beide wurden, unterstützt von der Handelskammer und dem Conseil municipal, im Dezember 1837 und im März 1840 der Regierung überreicht. Nach der letzten Eingabe dauerte es immer noch volle 4 Jahre, bis die Regierung von ihrem bisherigen Standpunkte abging, und, zunächst nur für ein einzelnes Gewerbe, die Metallindustrie, in Paris einen Conseil de prud'hommes einrichtete.[32])

Der Erfolg dieses einzigen Conseils war so groß, daß nie vorher erbittertsten Gegner der Institution keinen Anstand nahmen, vor der Oeffentlichkeit ihren Irrthum zu bekennen.[33]) Durch Ordonnance vom 9. Juni 1847 wurden drei weitere Conseils de prud'hommes in Paris errichtet, 1. für die Webereien, 2. für die chemische Industrie, 3. für die übrigen Gewerbe, zusammengefaßt als Conseils de prud'hommes pour les industries diverses.

d) Seitens der Arbeiter und in den Arbeiterzeitschriften hatte man bereits 1844, und zum Theil noch früher, die Forderung erhoben, daß die eigentlichen Arbeiter ebenfalls in den Conseils de prud'hommes vertreten sein sollten und daß in diesem Punkte die ganze Gesetzgebung über die Conseils de prud'hommes einer Reform unterzogen werden möchte.[34])

Nach dem Dekrete von 1809/1810 konnten in den Conseil als Mitglieder nur eintreten: die marchand-fabricants, die chefs d'ateliers, die contre-maîtres, die teinturiers und die ouvriers patentés. Der marchand-fabricant war derjenige,

---

[32]) Ordonnance du 29. déc. 1844.

[33]) Der Polizeipräfekt erklärte in der Pairskammer offen, daß er sich getäuscht habe und befürwortete nun eifrig die Errichtung weiterer Conseils. Journ. des Éc. I. Serie, XIII. S. 366.

[34]) Denkschriften von 1841, 1843 und 1847.

welcher Stoff und Muster von den Arbeitern verarbeiten ließ, um das Fabrikat zu verkaufen. Der chef d'atelier war früher ebenfalls ein Unternehmer, welcher vom marchand-fabricant große Posten von Stoffen übernahm und für ihn nach gegebenen Mustern in seiner eigenen Werkstätte von so vielen Arbeitern, als er brauchte, verarbeiten ließ. Mit der Zeit ist der chef-d'atelier ein höherer Aufsichtsbeamter in der Fabrik geworden, der mehrere contre-maîtres unter sich hat, seinerseits aber ein direkter Untergebener des Fabrikanten ist. Der contre-maître ist Aufseher über eine gewisse Zahl von Arbeitern in der Fabrik. Der Färber war früher eine ganz vom Fabrikanten abhängige Person, er färbte mit den Farben, die ihm vom Fabrikanten geliefert wurden. Später entwickelte sich die Färberei zu einem selbständigen Industriezweige. Der Großfärber rechnete dann zu den Fabrikanten. Der ouvrier patenté endlich war nach dem Gesetz vom 1. brumaire VII derjenige, welcher für Rechnung des Fabrikanten in seiner eigenen Behausung arbeitete, wenn auch ohne Gehülfen, Firma und Laden. Er ist nach unserem Sprachgebrauche der Hausindustrielle. Es war nicht ausgeschlossen, daß der ouvrier patenté selbst mehrere Arbeiter beschäftigte, in diesem Falle war auch er Arbeitgeber. Eine Vertretung der großen Masse der eigentlichen Lohnarbeiter in dem Conseil hätte höchstens in den unselbständigen Färbern gefunden werden können. Der ganze übrige Theil der Mitglieder stand dem Arbeiter ferner als dem Unternehmer, insbesondere konnten der chef d'atelier und contremaître, welche immerhin Personen von geringerer Bildung waren und oftmals die ganze Disziplinargewalt in einer Fabrik ausübten, als nicht ganz unbetheiligte und vorurtheilsfreie Richter angesehen werden. Die Mißstimmung der Arbeiter über ihren Ausschluß von der Mitgliedschaft zum Conseil war also recht begreiflich.

Unter dem Eindrucke der kaum überstandenen Revolution von 1848 hielt man es seitens der Regierung für angemessen, dieses ungesunde Verhältniß zu beseitigen. Von dem damaligen Minister für Landwirthschaft und Handel, Flocon, wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der in zwei sehr wesentlichen Punkten von der bisherigen Gesetzgebung abwich. Zuerst entsprach er den billigen Wünschen der Arbeiter in Bezug auf ihre Ver-

tretung in den Conseils,[35]) zweitens veränderte er unter Erweiterung der Kompetenz der Conseils deren innere Organisation. Der Conseil sollte jetzt in zwei vollkommen selbständige Abtheilungen zerfallen. Die untere Instanz, die prud'hommes spéciaux, sollte den bisherigen Conseil bilden und alle Streitigkeiten in erster Instanz entscheiden. Die andere Abtheilung, die prud'hommes généraux, sollte lediglich Berufungsinstanz sein und die bisherige Berufung an das Handelsgericht an sich ziehen.

Die Kammer schloß sich dem letzteren Vorschlage von übrigens auch zweifelhaftem Werthe nicht an und beließ die Verfassung und Kompetenz der Conseils in der bisherigen Art und ihrem Umfang. Dagegen entsprach sie in dem Gesetze vom 27. Mai/5. Juni 1848 einem weiteren, lebhaft von den Arbeitern betonten Wunsche, als Arbeiter nur die eigentlichen Lohnarbeiter zu betrachten und demgemäß die chefs d'ateliers, contre-maîtres und ouvriers patentés zur Klasse der prud'hommes patrons zu rechnen.[36]) Außerdem gab sie einer anderen Neuerung Flocon's ihre Zustimmung, die in ihrer gekünstelten Art schon vom ersten Augenblick an die Nothwendigkeit ihrer Wiederbeseitigung erkennen ließ. Darnach sollten zuerst die Arbeitgeber und Arbeitnehmer jede für sich ihre Kandidaten zum Conseil in dreifacher Anzahl wählen.[37]) Alsdann wählte die Versammlung der patrons aus der Liste der Arbeiter die prud'hommes ouvriers und die Versammlung der

---

[35]) Art. 9: Sont èlecteurs tous les patrons, chefs d'ateliers, contre-maîtres, ouvriers, compagnons, âgés de vingt et un ans, et résidant depuis six mois au moins dans la circonscription du conseil de prud'hommes.

Art. 10: Sont éligibles tous le patrons, chefs d'ateliers, contre maîtres, ouvriers, compagnons, âgés de vingt et un ans, sachant lire et écrire, et domiciliés depuis un an au moins dans la circonscription du conseil.

[36]) Art. 12: Tous ceux qui, depuis plus d'un an, payent la patente et occupent un ou plusieurs ouvriers, seront considérés comme patrons et voteront dans l'assemblée des patrons. Les contre-maîtres et chefs d'ateliers voteront également dans l'assamblée des patrons.

[37]) Die Zahl der prud'hommes sollte von nun an im Minimum 6, im Maximum 26 betragen, die Zahl der prud'hommes patrons unbedingt der Zahl der prud'hommes ouvriers gleich sein.

Arbeiter aus der Liste der patrons die prud'hommes patrons.[38]) (Art. 6.) Der Vorsitz des Conseils wechselte in je 3 Monaten zwischen einem prud'homme patron und einem prud'homme ouvrier. Die patrons wählten den Präsidenten aus der Klasse der Arbeiter und die Arbeiter in der gleichen Weise den Präsidenten der patrons.

Man kann sich denken, daß dieses System dazu angethan war, weder bei den Arbeitern noch bei den Arbeitgebern Zustimmung zu finden[39]) und ein längeres Dasein zu fristen. Das Gesetz stieß besonders bei den Fabrikanten auf den lebhaftesten Widerspruch, der sich zum Theil in passivem Widerstande äußerte, indem sie sich nicht an den Wahlen betheiligten oder nicht vor dem Conseil erschienen, wenn sie verklagt waren und lieber ein Versäumnißurtheil über sich ergehen ließen. Sie fühlten sich durch das Gesetz ganz besonders deshalb benachtheiligt, weil die Arbeiter sie konsequent von dem Amt der Prud'hommes ausschlossen, indem sie aus der Liste der patrons absichtlich, meist aus Chikane, die contremaîtres und chefs d'ateliers wählten. Und so übte das Gesetz von 1848 in viel geringerem Grade seine Mission der Versöhnung und der Friedensstiftung unter den beiden Interessentenkreisen aus, als das Gesetz von 1806 in seinen mit der Zeit mangelhaft gewordenen Bestimmungen.

Das Gesetz erfuhr schon unmittelbar darauf eine nicht unwesentliche Abänderung, welche die offenkundige Zurücksetzung der Fabrikanten durch das vorhergegangene Gesetz nach Billigkeit aufzuheben versuchte. Dieses Gesetz vom 6. Juni 1848 führte noch eine dritte Kategorie von prud'hommes ein, die prud'hommes chefs d'ateliers, welche von den bisherigen prud'hommes patrons abgetrennt und zwischen diese und die prud'hommes ouvriers eingeschoben wurden. Als chefs d'ateliers sollten betrachtet werden diejenigen Arbeiter, die bezahlt werden und zugleich selbst bezahlen (Art. 2). Jede der drei Kate-

---

[38]) Ein ähnliches Wahlsystem schlug Ludwig-Wolf für die deutschen gewerblichen Gerichte vor (das gew. Sch. G., s. Bedeutung und Einrichtung. Leipzig 1872).

[39]) „Man fiel aus einem Uebel in das andere; die Arbeiter waren nicht vertreten, die Arbeitgeber waren es nicht mehr." Levasseur a. a. O. II. S. 261.

gorien stellte eine eigene Kandidatenliste auf, aus diesen wählten die chefs d'ateliers die prud'hommes patrons und die prud'hommes ouvriers; die prud'hommes chefs d'ateliers aber sollten zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte von den marchands-fabricants gewählt werden. (Art. 4). Das Gericht bestand aus einer gleichen Zahl von prud'hommes der drei Berufsarten. Damit wurde in recht glücklicher Weise einem Theile der Klagen der Fabrikanten abgeholfen, aber es blieb noch immer das komplizirte Wahlverfahren als ein Gegenstand dauernder Unzufriedenheit übrig.[40])

Die bisher noch in Kraft befindlichen Artikel 7, 8, 22 und 23 dieses Gesetzes sind durch das Gesetz vom 11. Dezember 1874 theilweise abgeändert worden.

e) Das umfassende Lehrlingsgesetz vom 22. Februar 1851 berührte die Zuständigkeit der Conseils in einigen Beziehungen. Zunächst wurden die Sekretäre der Conseils gleich den Notaren und den Gerichtsschreibern der Friedensgerichte befugt, Lehrverträge entgegenzunehmen. Der Conseil de prud'hommes selbst jedoch wurde berufen, jeden Antrag wegen Ausführung oder Auflösung des Lehrvertrages zu beurtheilen. Er war zuständig für die Entschädigungsansprüche, die gegen einen Fabrikanten, Werkmeister oder Gesellen geltend gemacht wurden, wenn diese überführt waren, einen Lehrling seinem Meister abspenstig gemacht zu haben. Ebenso regelte der Conseil in Ermangelung besonderer Ansprüche die Forderungen auf Entschädigung oder Rückerstattungen in den gesetzlich bestimmten Auflösungsfällen der Lehrverträge. Diese Befugnisse stehen den Conseils de prud'hommes noch heute zu.

f) Das Gesetz sur les avances aux ouvriers vom 14. Mai 1851 überwies den Präsidenten die Obliegenheit, in den Arbeitsbüchelchen[41]) der Arbeiter die vom Meister empfangenen Vorschüsse im Betrage von 30 Frcs. einzutragen. Bis zu dieser

---

[40]) Nicht von organischer Bedeutung ist das Ges. v. 7. Aug. 1850, welches bestimmte, daß die Akten des Conseils, die Urtheile und die Vollziehungsbefehle nach Maßgabe des Ges. vom 22. frim. VII auf Stempelpapier geschrieben werden sollten.

[41]) Arrêté relatif au livret dont les ouvriers travaillant en qualité de compagnons ou garçons devront être pourvus vom 9. Frimaire an XII.

Summe waren die Conseils zugleich zuständig zu entscheiden, was darüber hinausging, gehörte vor die ordentlichen Gerichte. Auch diese Kompetenz der Conseils de prud'hommes besteht noch heute unverändert fort.

g) Die Klagen des Gewerbes und der Industrie über die unglückliche Art der prud'hommes-Wahlen verstummten trotz der tiefgreifenden politischen Bewegung jener Zeit nicht. Der Präsident der Republik Louis Napoleon zögerte in seinen gewerbe- und arbeiterfreundlichen Absichten nicht, den Grund der Klagen abzustellen. Schon am 2. März 1852 führte er für Lyon und St. Etienne das alte Wahlverfahren wieder ein. Napoleon blieb als Kaiser nicht auf halbem Wege stehen, sondern die Reform wurde fortgeführt durch das Gesetz vom 1. Juni 1853.

Die Grundzüge des Gesetzes sind die folgenden: die Klasse der prud'hommes chefs d'ateliers wird wieder aufgehoben, die chefs d'ateliers werden wieder den ouvriers beigezählt. Die patrons und die ouvriers wählen ihre prud'hommes wieder direkt. Der Präsident und Vizepräsident werden vom Kaiser ernannt. Die Urtheile der Conseils sind endgültig und ohne Berufung bis zu 200 Frcs.; bis zu diesem Betrage sind die Urtheile sofort provisorisch vollstreckbar ohne Kautionsleistnng.

h) Den Conseils de prud'hommes war durch das Dekret von 1809/10 die Führung der Fabrikzeichen-Liste und durch Gesetz vom 5. Sept. 1810 bei Streitigkeiten über die Fabrikmarken, bevor die Klagsache an das Handelsgericht gelangte, das Recht des Schiedsspruches übertragen worden. Beide Obliegenheiten fielen ersichtlich nicht in den natürlichen Wirkungskreis der Conseils de prud'hommes. Durch das Gesetz vom 25. Juni 1857 über die Fabrikzeichen wurden sie ihnen denn auch entzogen und den Civilgerichten zugewiesen.[42])

i) Das Gesetz vom 24. Mai 1864 ist lediglich ein Disziplinargesetz für die prud'hommes selbst.

---

[42]) Art. 2. Nul ne peut revendiquer la propriété exclusive d'une marque s'il n'a déposé deux exemplaires du modèle de cette marque au greffe du tribunal de son domicile.

Art. 16. Les actions civiles relatives aux marques seront portées devant les tribunaux civils et jugées comme matières sommaires.

k) Bei Gelegenheit der Weltausstellung von 1867 fand die Arbeiterfreundlichkeit Napoleons verschiedenartigen Ausdruck. Eine mit 40 000 Frcs. dotirte commission d'encouragement hatte die Aufgabe, den arbeitenden Klassen Frankreichs nach den verschiedensten Richtungen hin Vortheile von der Weltausstellung zu verschaffen. An gewissen Tagen und Stunden hatten die Arbeiter freien Eintritt in dieselbe u. s. w. Man benutzte die Gelegenheit der Zusammenkunft so vieler Arbeiter aus allen Theilen Frankreichs, um sich über die soziale Lage der Arbeiter aus ihren eigenen Aussprüchen zu unterrichten, man wollte von ihnen selbst erfahren, wo sie der Schuh drücke, um dann aus dieser wenn auch nicht förmlichen Enquete Direktiven für die Gesetzgebung zu erlangen. Der Berichterstatter der Kommission, Devinck,[43]) faßt das Ergebniß dieser Befragungen wie folgt zusammen:[44])

1. Errichtung von chambres syndicales der Arbeiter.

2. Einige Reformen der Conseils de prud'hommes und des Institutes der Arbeitsbücher. Der Berichterstatter schlägt dem Kaiser vor, in dieser Beziehung eine Enquete zu veranstalten, da in anderer Weise die Wünsche der Arbeiter kaum zu prüfen seien.

3. Aufhebung des Art. 1781 des Code Napoléon.

Der Vorschlag Devincks wurde mit großer Bereitwilligkeit aufgenommen, ein Beweis für die große Bedeutung, welche man auf Grund der guten Erfahrungen den Conseils de prud'hommes in den Kreisen der französischen Regierung beilegte.

Die Enquete-Kommission trat bereits am 8. Juni 1868 unter dem Vorsitze des Ministers für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten, de Forcade, zusammen.

Die Kommission entwickelte eine außerordentlich rege Thätigkeit. Sie berief vor ihr Forum neben einer großen Zahl von Unternehmern und Arbeitern auch hervorragende Parlamentarier, Gelehrte 2c., so Levasseur, Le Hir, Mollot,

---

[43]) Moniteur vom 31. März 1868.

[44]) Einige derselben waren bereits zu einer billigen gesetzlichen Regelung seitens der Regierung in Berathung gezogen worden.

[45]) Ebenso einen solchen bezüglich der Arbeitsbücher.

Wolowski, Batbie, die Abgeordneten Jules Simon und Darimon u. A. m.

Sie forderte über ihre Fragebogen auch Gutachten ein von den Handelsgerichten, von den Conseils de prud'hommes selbst, von den Handelskammern und den chambres consultatives des arts et métiers.

Die Verhandlungen der Kommission und die Gutachten der ebengenannten Körperschaften sind durch den Druck veröffentlicht worden unter dem Titel: Enquête sur les Conseils de prud'hommes et les livrets d'ouvriers. Paris, 1869, 2 Bde. 4⁰.

Die Kommission stellte auf Vorschlag des Ministers folgenden Fragebogen bezüglich der Conseils de prud'hommes fest: [46])

1. Welche Veränderungen erscheinen zweckmäßig zur Einführung in der Organisation der Conseils de prud'hommes Ihres Bezirkes und besonders in den einzelnen catégories der Conseils?

2. Erscheint es zweckmäßig, den patrons und ouvriers der Conseils Tagegelder (jetons de présence) oder eine feste, verhältnißmäßige Entschädigung zu gewähren?

3. Soll das bestehende System der Ernennung der Präsidenten und des Vizepräsidenten der Conseils aufrecht erhalten werden oder bietet es Unzuträglichkeiten?

4. Soll die jetzige Zusammenstellung der bureaux de conciliation aufrecht erhalten bleiben?

Erscheint es nothwendig, den Vorsitz dieses Büreaus genau zu regeln?

5. Ist es nothwendig, die noch minderjährigen Arbeiter, die ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder nicht handlungsfähig sind, zu ermächtigen, persönlich vor den Conseils de prud'hommes zu erscheinen, falls es jenen nicht möglich ist, über die Lohnstreitigkeiten ihrer Mündel zu verhandeln?

In welchem Alter und unter welcher Bedingung kann diese Erlaubniß zugestanden werden?

6. Muß eine Zitation durch den Gerichtsvollzieher erfolgt

[46]) Auch über die Arbeitsbücher wurde ein Fragebogen aufgestellt.

sein, damit das bureau général ein Versäumnißurtheil aussprechen kann?

Könnte ein eingeschriebener Brief (lettre chargé) im bestimmten Fall als genügend angesehen werden, die Zitation durch den huissier zu ersetzen?

7. Ist es zweckmäßig, das Vorzugsrecht der Arbeiter für Lohnforderungen auf mehr als als einen Monat auszudehnen?

8. Falls es nothwendig erscheint, die Wahl der Prud'hommes nach Sektionen vorzunehmen, nach welchen Grundsätzen soll alsdann die Abgrenzung der Sektionen erfolgen?

9. Soll das Alter zur Zulassung zur Wahl der Prud'hommes herabgesetzt werden?

10. Welche Reformen könnten sonst noch angebracht werden?

Die Kommission tagte vom 19. Oktober bis 26. November 1868 und hielt im ganzen 6 Sitzungen ab, deren wesentliche Ergebnisse, einschließlich der schriftlich erstatteten Gutachten, in Nachstehendem in kurzer Uebersicht wiedergegeben werden:

Zu 1.: Nahezu völlige Uebereinstimmung bestand darüber, daß das ursprüngliche zur Zeit vielfach noch herrschende System, die Zuständigkeit der Conseils nur auf bestimmte Gewerbezweige einzuschränken, in der Weise reformirt werden müsse, daß entweder alle bedeutenderen fabrik- und handwerksmäßigen Gewerbe, oder überhaupt jedes Gewerbe ohne Unterschied und ohne seine ausdrückliche Benennung in der Einsetzungsverordnung der Gerichtsbarkeit der Conseils unterstellt werden. Man war sich dabei allerdings bewußt, daß damit der bisherige Charakter der Conseils de prud'hommes etwas verschoben werde, da bei der großen Zahl der Gewerbszweige nicht gut jeder einzelne derselben in dem Gerichte vertreten und auch, wenn dies der Fall, nicht jede Streitigkeit von Prud'hommes des betreffenden Gewerbes entschieden werden könne, wie es bisher bei vielen Conseils möglich war. Jedoch die Mißstände, die sich aus jener einseitigen Gestaltung der Prud'hommes-Gerichtsbarkeit ergaben, waren so erheblich, daß man keinen Anstand nahm, wenn auch auf Kosten des fachgenossenschaftlichen Charakters des Gerichtes eine Gerichtsbarkeit über die Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer a l l e r im Bezirk des Gerichts vertretenen Gewerbszweige zu befürworten. Um ohne Ver-

mehrung der Kategorien selbst bei den verschiedensten Gewerben den fachlichen Charakter des Gerichts zu wahren, wurde von einer Seite vorgeschlagen, prud'hommes rapporteurs aus jedem Gewerbe einzustellen, welche die übrigen Prud'hommes auf Grund ihrer Fachkenntnisse aufklären und alsdann an dem Arbitrium ebenfalls theilnehmen sollten.

Für Paris und Lyon, wo mehrere Conseils bestanden, 4 bezw. 2, wurde von einzelnen Conseils vorgeschlagen, um eine größere Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu erzielen und um Kosten zu sparen, die verschiedenen Conseils in ein einziges, mit einem Generalpräsidenten und einem gemeinsamen Sekretariat, zu vereinigen. Den einzelnen Kategorien sollten Sektionspräsidenten vorstehen. Doch herrschte in dieser Beziehung keine Uebereinstimmung unter den verschiedenen Conseils in Paris und Lyon.

Zu 2: Ueber den zweiten Punkt des Fragebogens gingen die Anschauungen nicht wesentlich auseinander. Einer Entschädigung der prud'hommes ouvriers stand gesetzlich kein Hinderniß entgegen und an vielen Orten wurden Entschädigungen gewährt, doch keineswegs allgemein. Bei verschiedenen Conseils weigerten sich sogar die Arbeiter, ein solche anzunehmen, z. B. zweimal in Toulouse, wenn nicht zugleich die Arbeitgeber ebenfalls eine solche erhielten. Das war jedoch gesetzlich unstatthaft. (Entgegen dem Art. 30 des Gesetzes vom 18. März 1806 wurden in Straßburg den prud'hommes patrons und patrons ouvriers seit den 24. Dezember 1854 Tagegelder von 2 Frcs. 50 Cnts. gewährt. Gutachten des Trib. de comm., Straßburg. — Enquête II. Bd. S. 234.) Mit verschwindenden Ausnahmen sprachen sich sämmtliche Gutachter für eine gleichmäßige Entschädigung der prud'hommes patrons und ouvriers aus. Streitig dagegen war man über die Art der Entschädigung, ob festes jährliches Gehalt oder Tagegelder für die einzelne Sitzung. Gegen die Tagegelder wurde der Einwand erhoben, daß dieselben den Prud'homme nicht für diejenige Zeit entschädigten, die er auf die Erstattung von Gutachten verwenden müsse, welche namentlich bei dem Schlosserei- und Baugewerbe eine erheblich größere Zeit in Anspruch nähmen als die Sitzungen. Es wurde von einer Seite eine feste Entschädigung von 900 Frcs. pro Jahr, von

dem Conseil de prud'hommes pour les industries du bâtiment in Lyon dagegen eine Abstufung für die einzelnen Conseils und innerhalb dieser für die einzelnen Kategorien je nach der Arbeitsleistung vorgeschlagen, die sich nach der jährlichen Zahl der Klagen bestimme. In Lyon erhielten bis dahin die prud'hommes ouvriers in den am meisten beschäftigten Abtheilungen jenes Conseils 1000 Frcs., die Andern 500 Frcs. jährlich. Der Conseil brachte dabei folgende mittleren Sätze in Vorschlag:

Bis zu	300	Klagen jährlich	(im Durchsch. d. letzt.	3	Jahre):	300 Fr.
„ „	400	„ „	„ „ „ „	3	„	400 „
„ „	500	„ „	„ „ „ „	3	„	500 „
„ „	1000	„ „	„ „ „ „	3	„	1000 „
„ „	1200	„ „	„ „ „ „	3	„	1100 „
„ „	1400	„ „	„ „ „ „	3	„	1200 „
„ „	1600	„ „	„ „ „ „	3	„	1300 „
„ „	1800	„ „	„ „ „ „	3	„	1400 „
„ „	2000	und darüber	„ „ „ „	3	„	1500 „

Etwa eine gleiche Zahl von Gutachtern sprach sich nur für Tagegelder aus, meist ohne eine bestimmte Höhe derselben anzugeben. Ein Gutachter will sie auf der Grundlage von etwa 600 Frcs. jährlich bemessen haben, so daß, da jeder Prud'homme jährlich etwa 28 Mal an Sitzungen theilnehmen müsse, pro Sitzung etwa 21—24 Frcs. an jeden Prud'homme gezahlt werde. Die meisten Gutachten halten sich jedoch in bescheideneren Grenzen und schlagen höchstens 2 Frcs. 50 Cent. pro Sitzung vor.

Sehr gering war die Zahl Derjenigen, welche überhaupt jede Entschädigung an die Prud'hommes verwarf.[47])

Zu 3. Bei der Frage, ob Wahl oder Ernennung der Präsidenten, vereinigten sich die Ansichten der Gutachter nur in geringem Maße. Eine nicht unbedeutende Anzahl, aber doch die Minorität, befürwortete die Beibehaltung der damals bestehenden Ernennung des Präsidenten durch den Kaiser schon darum, weil sich bei diesem Verfahren keine Mißstände gezeigt

---

[47]) Mühlhausen i. E. zahlt deshalb keine Entschädigung, weil die Sitzungen seines Conseils in den Abendstunden nach der Arbeit abgehalten werden. Enquête II. Bd. S. 385.

hätten; das System habe sich bewährt und bedürfe deshalb keiner Aenderung. Die Majorität erklärte sich für die Wahl des Präsidenten aus dem prinzipiellen Gesichtspunkte, daß die Conseils ganz auf sich selbst gestellt und unabhängig von der Verwaltung sein sollten. Ein vereinzelter Vermittlungsvorschlag ging dahin, die Präsidenten auf Grund von Vorschlägen des Conseils durch den Kaiser ernennen zu lassen, daß aber nur solche Personen zu Präsidenten ernannt werden sollten, welche irgend einer Industrie angehört haben oder noch angehören. Bisher war der Kaiser in dieser Beziehung nicht beschränkt gewesen.

Zu 4. Ueber die Erhaltung der bisherigen Organisation der Vergleichskammern[48]) an sich bestand keine Meinungsverschiedenheit, mit Ausnahme der Frage des Vorsitzes in denselben. In der Regel hatte bis dahin ein prud'homme patron den Vorsitz im bureau particulier geführt. Diesen Zustand zu erhalten, war man ziemlich allgemein nicht mehr geneigt. Es zeigten sich indeß erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber, nach welchen Grundsätzen der Wechsel im Vorsitze statthaben solle.

Zu einem praktischen Abschluß kam diese Angelegenheit erst durch das Gesetz vom 7. Februar 1880, wonach der Vorsitz abwechselnd einem prud'homme patron und einem prud'homme ouvrier in der Reihenfolge zusteht, welche die Einsetzungsverordnung bestimmt.

Zu 5. Nicht minder verschieden waren die Anschauungen, die über diese Frage zu Tage traten. Theils wurde für den Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter gewünscht bis zur Volljährigkeit oder nur bis zum 18. Lebensjahr, theils sollte ein solcher nur erforderlich sein bei Lehrlingen, nicht bei jugendlichen Arbeitern, theils sollte trotz aller Einwendungen, die von anderer Seite dagegen erhoben wurden, überhaupt jeder Minderjährige vor dem Conseil prozeßfähig sein, theils wollte man von einem Vertreter absehen bis zum 18. Lebensjahr des Klägers, wenn die Streitsumme 200 Frcs. nicht überstieg, theils sollte der Greffier der ständige Vertreter der Minder-

---

48) Einzelne Conseils de prud'hommes besitzen übrigens gar keine Vergleichskammern, so z. B. Amiens.

jährigen sein. Die Frage ist heute noch nicht endgültig entschieden.

Zu 6. Auch die Frage über die zweckmäßigste Art der Zustellung fand keine einheitliche Beantwortung. Die meisten Gutachter sprachen sich für die Zulassung einfacher Briefe bei der ersten Ladung aus. In Lyon ist zum Theil eine andere Zustellung als durch die klagenden Arbeiter selbst nicht möglich, wie aus dem Gutachten des Conseils de prud'hommes pour les industries du bâtiment in Lyon hervorgeht.[49]) „Unter tausend Arbeitern, heißt es dort, die aus der Auvergne, Limousin, Savoyen und selbst aus Piemont und aus der Lombardei kommen, sind kaum zehn zu finden, welche fähig wären, den richtigen Namen und die Adresse ihres Brotherrn anzugeben, nahezu niemals würden die Briefe des Greffier ankommen, wenn nicht die Kläger die Ladungen selbst besorgten." Zu einer Abänderung des bestehenden Verfahrens ist es nicht gekommen.

Zu 7. Durch die Konkurs-Ordnung von 1838 wurde den Arbeitern für Lohnforderungen ein Vorrecht bis zum Betrage eines Monatslohnes eingeräumt. Die Regierung wollte erfahren, ob diese Zeit nicht zu kurz bemessen sei. Die Gutachter sprachen sich meist für eine Ausdehnung des Vorrechts aus, vielfach bis zu 2—3 Monaten, vereinzelt bis zu 6 Monaten, wie bei den kaufmännischen Gehülfen. Die Ansicht, daß ein einmonatliches Vorrecht genüge, fand nur vereinzelte Vertreter.

Zu 8. Diese Frage wurde, je nach den Erfahrungen, die man gemacht hatte, beantwortet. Die Vertreter größerer Städte waren einer Theilung der Wahlen nach Kategorien ziemlich geneigt, doch nicht durchgängig, diejenigen der mittleren und kleineren Städte befürchteten dadurch eine noch geringere Wahlbetheiligung, als sie schon war.

Zu 9. Ueber die 9. Frage herrschte ziemliche Uebereinstimmung. Die meisten Gutachter befürworteten eine Herabsetzung der Berechtigung zum aktiven Wahlrecht auf ein Alter von 21 Jahren, das Alter zur Ausübung des passiven Wahl-

---

[49]) Enquête II. Bd. S. 369 Anm. 1.

rechts sollte bei 30 Jahren verbleiben. Vereinzelt wurde für letzteres auch ein Alter von 25 Jahren vorgeschlagen.

Zu 10: Von den sonstigen Wünschen, die außerhalb jener bestimmten Fragen laut wurden, heben wir nur die bemerkenswertheren hervor. Man wünschte die Errichtung von chambres syndicales d'ouvriers ähnlich den chambres syndicales des patrons. Beide könnten vereinigt Hülfsvergleichskammern bilden. Sie sollten etwa alle 14 Tage zusammentreten (zwei Arbeiter und zwei Arbeitgeber). Der Vertreter der Assemblée générale de délégués à l'Exposition universelle de 1867, in deren Programm auch dieser Wunsch enthalten war, fügte zur Erläuterung hinzu: sie sollen berufen sein, die Vergleiche zu erleichtern, Sachverständige zu stellen ꝛc.

Entsprechend dem Tribunal de commerce, so wurde von anderer Seite vorgeschlagen, sollen Tribunaux de travail errichtet werden, in denen die bisherigen Conseils de prud'hommes aufgehen würden.

Von einem Arbeitgeber wurde der Gedanke angeregt, einen besonderen Appellhof für die Berufungen gegen die Entscheidungen der Conseils des prud'hommes zu errichten. Aus jedem Conseil de prud'hommes könnten zwei bis drei Mitglieder gewählt werden, welche die Berufungsinstanz bildeten. Damit würde das Tribunal de commerce umgangen, in welchem die Arbeiter nicht vertreten seien, abgesehen davon, daß bei dem neuen Berufungsgericht die Kosten viel geringer sein würden.

Gewiß sehr berechtigt waren noch die Forderungen, daß die Friedensgerichte keine Sachen mehr annähmen, die zur Kompetenz der Conseils gehörten, und ferner, daß die bestehende Gesetzgebung über die Conseils einer Neuredaktion unterzogen werden möge.

Der Eintritt des Krieges verhinderte die beabsichtigte Nutzbarmachung der Enquete. Und das blieb das Schicksal derselben bis auf den heutigen Tag. Die Regierung der Republik hat selbst bei ihren die Conseils de prud'hommes betreffenden Gesetzesvorlagen von 1880 bis 1884, die zum Theil unmittelbar in der Enquete behandelte Fragen berührten, auf jene nicht zurückgegriffen, als ob die Enquete überhaupt niemals stattgefunden hätte.

1. Das erste Gesetz, mit welchem sie in die gesetzlichen Grundlagen der Conseils eingriff, ist vom 7. Februar 1880. Sie kehrte darin zu der ursprünglichen Wahl der Präsidenten des Conseil unmittelbar durch die Mitglieder desselben zurück.[50]) Napoleon III. hatte, wie erwähnt, dieses Recht der Prud'hommes beseitigt und die Ernennung der Präsidenten zu einem Rechte des Staatsoberhauptes gemacht. Die Präsidenten werden jetzt wieder von den anwesenden Mitgliedern des Conseil mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Erhält nach zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird dasjenige Mitglied, welches am längsten im Dienst ist, zum Präsidenten erklärt; haben beide Kandidaten das gleiche Dienstalter, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Nach dem Gesetze von 1848 wechselten Arbeitgeber und Arbeiter im Vorsitze ab; nunmehr ist diese Bestimmung dahin modifizirt, daß wenn der Präsident ein Arbeitgeber ist, der Vicepräsident ein Arbeitnehmer sein muß und umgekehrt. Die Amtsdauer Beider ist wieder auf 1 Jahr beschränkt wie im Dekret von 1809. Die früher durch ein ministerielles Rundschreiben vom 22. Juni 1854 entschiedene Frage des Vorsitzes im bureau particulier, die mit der Zeit trotz jener Verordnung verschieden behandelt wurde, kam nunmehr zu ihrer gesetzlichen Feststellung. Dem bureau particulier sollte abwechselnd ein prud'homme patron und ein prud'homme ouvrier präsidiren. Ebenfalls eine Rückkehr zur früheren Gesetzgebung ging im nächsten Artikel bezüglich der Ernennung des Sekretärs vor sich. Dieser wurde seit 1853 vom Präfekten auf Vorschlag des Präsidenten des Conseil de prud'hommes ernannt, jetzt ist er wieder von den Prud'hommes mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Von erheblicher Bedeutung ist Art. 7 des Gesetzes, welcher endlich die materielle Gleichstellung der Mitglieder des Conseil verfügt. Nach Art. 30 des Gesetzes von 1806 waren nur die Dienste der prud'hommes patrons unentgeltlich. Die prud'hommes ouvriers fühlten sich hierdurch in ihrer moralischen Stellung gegenüber ihren Kollegen aus der Klasse der Arbeitgeber gedrückt und forderten schon in der Enquete von 1868

[50]) Im Jahre 1876 brachte der Abg. Millaud in der Deputirtenkammer einen dahingehenden Antrag ein, der von dieser Kammer auch angenommen, vom Senate jedoch abgelehnt wurde.

nachdrücklichst, daß entweder eine Entschädigung an die Vertreter beider Klassen oder überhaupt keine gezahlt werde. Das Gesetz regelte die Sache im ersteren Sinne, welchem auch in der Enquete die Mehrheit der Antworten zuneigte.[51]) Die Bestimmung des Gesetzes über die Wahl der Präsidenten war, ungeachtet der gegenwärtigen Amtsdauer des Präsidenten, drei Monate nach der Promulgation des Gesetzes vorzunehmen.

m) Durch ein Gesetz vom 7. Februar 1881 wurde die Organisation der Conseils de Prud'hommes in Algerien geregelt.

n) Ein weiteres Gesetz vom 24. November 1883 gab den Theilhabern der Firmeninhaber ebenfalls das Recht, zum Conseil zu wählen, jedoch nur in kollektivem Namen.

o) Das Gesetz von 1880 fand mit seiner Regelung des Vorsitzes im bureau particulier keine besonders gute Aufnahme in den Kreisen der Fabrikanten. An einigen Orten ist es selbst zu einem förmlichen Widerstande gekommen. In Lille weigerten sich die Fabrikanten im Jahre 1881, ihre Prud'hommes zu wählen, später lenkten sie ihre Wahl auf wahlunfähige Personen, ein anderes Mal legten die von ihnen gewählten Prud'hommes sogleich nach der Wahl ihr Amt wieder nieder. Auf diese Weise gelang es den Fabrikanten zu Lille von 1881 bis Ende 1884 den Conseil gänzlich lahm zu legen.[52]) Die Regierung der Republik sah sich deshalb genöthigt, durch ein Gesetz vom 11. Dezember 1884 zu folgenden Maßregeln zu greifen.

Art. 1. Dans le cas où, dans les électrons pour les conseils de prud'hommes, se produirait l'abstention collective, soit des patrons, soit des ouvriers; dans le cas où ils porteraient leur suffrages sur les noms d'un candidat notoirement inéligible; dans le cas où les candidats élus par les patrons ou par les ouvriers refuseraient d'accepter le mandat;

---

[51]) Aus der Fassung des Art. 30 des Ges. von 1806 hat die Theorie einen Anspruch des prud'homme ouvrier auf Tagegelder nicht anerkennen wollen (Mollot S. 90, Meißner S. 25), in der Praxis hat man Tagegelder an die prud'hommes ouvriers gezahlt, sobald sie es verlangten, vorher nicht.

[52]) Motive zum Ges. v. 1884.

dans celui où les membres élus s'abstiendraient systématiquement de sièger:

il sera procédé dans la quinzaine, à des électrons nouvelles pour compléter le conseil. Si, après ces nouvelles électrons, les mêmes obstacles empêchent encore la constitution ou le fonctionnement du conseil, les prud'hommes, régulièrement élus, acceptant le mandat et se rendant aux convocations, constitueront le conseil et procéderont, pourvu que leur nombre soit au moins égal à la moitié du nombre total[53]) des membres dont le conseil est composé.

Die folgenden Artikel sind einfache Konsequenzen des vorigen Artikels. In dem vorherigen Falle ist es nicht nothwendig, daß in dem bureau particulier ein patron und ein ouvrier sitzen, sondern beide prud'hommes können alsdann der gleichen Kategorie angehören. Dasselbe gilt für die Zusammensetzung des bureau général, für die Präsidenten des Conseils überhaupt und für den Vorsitz im bureau particulier.

Im Uebrigen sollte das Gesetz von 1884 nur ein transitorisches sein bis zum Erlaß eines neuen, das gesammte Recht über die Conseils de prud'hommes zusammenfassenden Gesetzes.

7. Den Entwurf eines solchen legten der Handelsminister Mr. Lockroy und der Justizminister Mr. Demole der Deputirtenkammer am 2. Februar 1886 vor. Wenige Monate später hat Lockroy auch einen Gesetz-Entwurf sur l'Arbritrage, d. h. über Einigungs-Aemter der Kammer vorgelegt. Ebenso legte Lockroy einen Gesetz-Entwurf sur les prud'hommes commerciaux der Kammer vor. Hiernach sollen für die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Industriellen oder deren Vertretern mit den Angestellten und Kommis ebenfalls Conseils de prud'hommes errichtet werden. Der Gesetz-Entwurf sur l'Arbritrage fand Seitens der Abgeordneten Le Cour, de Lamarzelle und Graf Albert de Mun eine eingehende Kritik in den Motiven eines Gegen-Gesetzentwurfes vom 16. Juni 1887.

Die Deputirten-Kammer ist erst im Jahre 1890 an die Entwürfe herangetreten. Die Kommission der Kammer hat

---

[53]) Der Entwurf verlangte nur das Vorhandensein von 3 Mitgliedern.

dieselben so wesentlich umgestaltet, daß man füglich von einer neuen Arbeit sprechen kann.[54]) Die beiden Entwürfe über die Kodifizirung der Gesetzgebung über die Conseils und über die prud'hommes commerciaux sind vereinigt worden; die Conseils sollen demnach künftig das Gewerbe und die Industrie wie auch den Handelsstand umspannen.[55]) Zu den Arbeitern rechnen alle kaufmännischen Angestellten, Kommis, Kommis-Voyageurs, Kassenbeamten, Bureau- und Magazindiener, kurz jede Art von Angestellten in einem kaufmännischen und industriellen Unternehmen. Ferner soll die richterliche Zuständigkeit der Conseils bedeutend erhöht werden. Sie sollen entscheiden bis zu 500 Frcs. endgültig und bis zu 1500 Frcs. mit Berufung. Als Berufungsgericht soll, an Stelle des tribunal de commerce, die Gesammtheit der Mitglieder des Conseils eintreten, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder unter Ausschluß derjenigen Prud'hommes, welche an dem ersten Urtheil mitgewirkt haben. Die Urtheile dieser Berufungsinstanz sind nur anfechtbar wegen Unzuständigkeit oder Gesetzesverletzung. Die Einschränkungen der Wahlfähigkeit in der früheren Gesetzgebung (Gesetz von 1853) sollen gänzlich beseitigt werden; das Wahlrecht soll auf die Grundlage des politischen Wahlrechtes gestellt werden, d. i. Alter von 21 Jahren und Wohnsitz am Orte von 6 Monaten. Als Bedingungen der Wählbarkeit sollen nur noch verbleiben ein Alter von 25 Jahren und die Kenntniß des Lesens und Schreibens.

Die Ausdehnung des allgemeinen Wahlrechtes auf die Wahlen zu den Conseils de Prudhommes wird leider die Hineinziehung der Politik in die Conseils in noch höherem Maße gestatten, als es gegenwärtig der Fall ist. Bei den Wahlen zu den Conseils sind seit einigen Jahren Erscheinungen zu Tage getreten, welche die Rechtsprechung der Conseils der Art beeinflussen, daß die ganze Einrichtung gefährdet wird. Wie immer, hat Paris den Anstoß dieser Entwickelung gegeben. Bei den letzten Wahlen haben die Wahlkomités die Kandi-

---

[54]) Drucks. d. Chambre des Députés 1890 Nr. 907.

[55]) Ein Antrag des Abg. Selle bezweckt die Ausdehnung der Zuständigkeit auf die artistes dramatiques, lyriques, choréographiques et autres.

daten vollständig auf ein politisches Programm verpflichtet. „Ohne nach den beruflichen Eigenschaften des Kandidaten, seiner Ehrbarkeit, seinen praktischen Erfahrungen und seiner Unbefangenheit zu fragen, haben die Wahlkomités lediglich Politiker zur Wahl aufgestellt, welche keinen anderen Titel für sich hatten, als ihr Leben lang gegen das Kapital und die vermeintlichen Aussauger des Volkes losgezogen zu sein. Man gab ihnen ein imperatives Mandat und man ging selbst soweit, ihnen unbedingte Parteinahme für den Arbeiter und Abstimmung zu Gunsten des Arbeiters vorzuschreiben, wenn es sich um einen Streit mit dem Arbeitgeber handeln sollte." [56]) Die Folgen haben sich in einer bedenklich zunehmenden Theilnahmslosigkeit an den Wahlen der Prud'hommes gezeigt, so daß die Zusammensetzung des Conseils nur noch durch eine lächerlich geringe Zahl von Stimmen bewirkt wird.

Die erste Berathung des aus der Kommission hervorgegangenen Entwurfes ist auf den 19. März 1891 angesetzt gewesen. Die fortschreitende Drucklegung gestattet leider nicht, die Ergebnisse der Berathungen zu berücksichtigen.

2. Deutschland.

In der Blüthezeit des Zunftwesens ist eine Zunftgerichtsbarkeit für die Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen [1]) zweifellos vorhanden gewesen. [2]) Die Obrigkeit hat aber diese Gerechtsame der Zünfte später außerordentlich eingeschränkt oder schließlich ganz aufgehoben. [3]) Für jene Streitigkeiten wurden zuständig theils die Polizeibehörden, theils die ordentlichen Gerichte.

---

[56]) Georges Michel, L'Institution des Prud'hommes et les dangers qui la menacent. Economiste français 1890 Nr. 5 S. 136.

[1]) Gierke, Genoss.R. I. S. 397 und 402 f.

[2]) Vielfach auch eine solche für Schuldklagen unter den Mitgliedern der Zunft, zuweilen solche von und gegen der Zunft nicht angehörige Personen. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung rc. Jena 1880 S. 292.

[3]) Endgültig und allgemein durch die R.G.O. v. 1731 § 5. Es ist den Zünften höchstens die disziplinarische Gerichtsbarkeit gegen Uebertretung der Innungsartikel verblieben. Fricke, Recht der Handwerker 1771, § 35. Ausnahme in Kurhessen.

Eine besondere gewerbliche Gerichtsbarkeit entstand auf deutschem Gebiete zuerst wieder in diesem Jahrhundert und zwar infolge der territorialen Veränderungen, welche die Napoleonischen Kriege und Siege für das deutsche Reich herbeiführten.

Wir betrachten im Folgenden zunächst die Geschichte der gewerblichen Gerichtsbarkeit bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches und für die Einzelstaaten gesondert. Für Preußen sind die Rheinprovinz und bergischen Landestheile von den übrigen Provinzen zu unterscheiden.

I. Preußen.

1. Rheinprovinz und Bergische Landestheile.

1. Mit der Einverleibung des linken Rheinufers in den französischen Staatsverband wurde dort die Gewerbefreiheit, wie sie in Frankreich seit der Republik bestand, eingeführt.[4])

Auch das oben S. 9 ff. ausführlich erwähnte Gesetz vom 22. germinal XI (12. April 1803) trat in den deutschen Gebieten auf dem linken Rheinufer schon mit seiner Promulgation in Frankreich in Kraft.[5])

2. Als dann das Gesetz vom 18. März 1806 über die

---

[4]) Die Einführung der französischen Gesetzgebung erfolgte theils durch einfache Reglemente der Generalkommissarien der Gouvernements, theils unmittelbar durch Verfügungen der Zentralregierung, Konsularbeschlüsse oder kaiserliche Dekrete. Die spätere französische Gesetzgebung erlangte mit ihrer Verkündigung Gesetzeskraft wie in dem übrigen Theile der Republik. Es scheint, daß man sich hierüber in den neuen deutschen Provinzen nicht ganz klar war, denn am 5. Februar 1803 fand sich der französische Justizminister Régnier veranlaßt, folgendes Schreiben an die Präfekten und Gerichtshöfe auf dem linken Rheinufer zu richten: Je vous préviens, citoyens, que l'intention de consuls de la République est que vous consideriez, comme une règle général, que les lois et arrêtés rendues postérieurement à la réunion des départements de la rive gauche du Rhin. (9. März 1801) doivent être communs à ces départements comme au reste de la république etc. Bormann und Daniels, Handbuch der in der Rheinprovinz verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Köln 1833 Bd. VI. S. 916.

[5]) Die Strafbestimmungen der Art. 5—8 sind später in das preußische Strafgesetzbuch aufgenommen, Titel IV (Fabrikmarken), dagegen durch Gesetz vom 4. Juli 1840 aufgehoben worden.

prud'hommes erging, war man bestrebt, auf Grund des Art. 34 des Gesetzes auch in der Rheinprovinz die Conseils de prud'hommes einzuführen, aber es wurden nur 2—3 errichtet, der erste in Aachen-Burtscheid durch Dekret vom 1. April 1808.[6])

Der Conseil des prud'hommes für Aachen wurde aus 7 Mitgliedern zusammengesetzt. Die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgte durch den Conseil selbst (später Art. 10—25 des Dekrets vom 20. Februar 1810). Art. 11 des Dekrets verpflichtete die Geladenen zu persönlichem Erscheinen vor Gericht; nur Krankheit oder Abwesenheit sollte eine Vertretung des Geladenen begründen können (Art. 29 des Dekrets von 1810). Art. 13 bestimmte die Form des Urtheils und den Eintritt seiner Rechtskraft (Art. 27 des Dekrets von 1810). Art. 14—17 enthalten Bestimmungen über den Ort und die Kosten des Gerichts (Art. 68—71 des Dekrets von 1810).

Drei Jahre später wurde durch Dekret vom 19. Januar 1811[7]) auch für Krefeld die Errichtung eines Conseil de prud'hommes angeordnet. Nach einer Angabe[8]) soll der Conseil damals wirklich errichtet, im Jahre 1813 wieder eingegangen sein, nach einer anderen Angabe[9]) aber unterblieb damals die Ausführung des Dekretes.

Durch Dekrete vom selben Tage wurden ferner für die Städte Düren, Montjoie, Stollberg, Kaldenkirchen und Gladbach Conseils de prud'hommes angeordnet, aber die Dekrete blieben unausgeführt.

Dagegen wurde noch in demselben Jahre durch Dekret vom 26. April 1811[10]) in Köln ein Conseil de prud'hommes errichtet. Dieses Dekret beruht wie diejenigen für Krefeld und Gladbach etc. bereits auf dem Dekret vom 20. Februar 1810, dem Gesetz vom 3. August 1810 und dem Dekret vom 5. September 1810 (s. oben S. 16 ff.).

---

[6]) Bulletin des lois, 4. série, 8. Bd. 1808 Nr. 189 S. 257 ff.

[7]) Bulletin des lois, Bd. 14 1811 Nr. 347.

[8]) Simons in seiner Sammlung der Verordnungen, Regulative etc. für die Fabrikgerichte im Großh. Berg, S. 13.

[9]) Starke, Handbuch der preuß. Gerichtsverfassung I. S. 234.

[10]) Bulletin des lois, 1811 Nr. 370 S. 463.

Damit fand die Errichtung von Conseils de prudhommes auf dem linken Rheinufer für längere Zeit ihren Abschluß.

3. Im Großherzogthum Berg nahm die Entwickelung entsprechend den besonderen politischen Verhältnissen einen anderen Gang. Unter dem steten Wechsel der staatlichen Gewalt konnte von einer einheitlichen Regelung irgend eines Zweiges der Gesetzgebung keine Rede sein. Preußische, französische, kurhessische uud hannoversche Gesetze folgten einander vorher und nachher in bunter Reihenfolge. Soweit aber das Gebiet des Großherzogthums Berg später an Preußen fiel, blieb die der wirthschaftlichen und sozialen Entwickelung des Landes entsprechende und angepaßte französische Gesetzgebung erhalten.

Die Gewerbe-Freiheit wurde im Großherzogthum Berg (und in den französisch-hanseatischen Departements) eingeführt durch Dekret vom 31. März 1809 (Décret portant établissement du droit de patente.) Die Neuordnung der Gewerbepolizei erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. germinal XI durch Dekret vom 3. November 1809.[11]) Der Titel V Art. 19—21 des französischen Gesetzes wurde mit der einzigen, sich von selbst ergebenden Abänderung im Art. 19 über die Zuständigkeit des Polizeipräfekten von Paris und einigen anderen wenig belangreichen Aenderungen wörtlich als Titel IV Art. 64—67 in das neue Dekret aufgenommen.

Von einer einfachen Anwendung des Gesetzes vom 18. März 1806 und seines Art. 34 (Einsetzungs-Verordnung) im Großherzogthum Berg konnte natürlich nicht die Rede sein. Die Regierung trug jedoch Sorge dafür, daß die bewährte Institution der Prud'hommes-Gerichte auch in Berg zur Einführung gelange. Im Zusammenhang mit der nach französischem Muster erfolgenden bergischen Justizreform wurde das Dekret vom 17. Dezember 1811 erlassen, welches gleich dem Dekrete vom 11. Juni 1809 bezw. 20. Februar 1810 die allgemeinen Grundlagen für die zu errichtenden Conseils de prud'hommes feststellte. Die Errichtung der letzteren erfolgte, wie in Frankreich, auf begründeten Antrag der chambres de commerce, manufactures, fa-

[11]) Dekret, die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Gesellen und ihrer Meister betreffend, Bormann und Daniels, Handbuch VII. und Gesetz-Bulletin für das Großh. Berg, 1809 Nr. 4 S. 164 ff.

briques, arts et métiers des betreffenden Ortes, nach Prüfung dieses Antrags durch den Präfekten (später der Königl. Regierung) und auf Vorschlag des Ministers des Innern durch besondere Einsetzungsverordnung des Landesherrn. Das Dekret[12]) beruht auch in allen übrigen Bestimmungen in seinen Grundzügen auf den Gesetzen vom 11. Juni 1809—20. Februar 1810, 3. August und 5. September 1810.

Zu einer Anwendung des Gesetzes ist es aber unter französisch-bergischer Herrschaft nicht mehr gekommen.

Die französische und französisch-bergische Gesetzgebung in der Rheinprovinz und in Berg blieb, nachdem die Fremdherrschaft wieder beseitigt war, von Seiten Preußens völlig unangetastet. Die beiden in der Rheinprovinz bestehenden conseils de prud'hommes, welchen seit 1815 die Bezeichnung „Rath der Gewerbeverständigen" beigelegt wurde, funktionirten in ihrer bisherigen Verfassung weiter, neue wurden bis zum Jahre 1834 nicht errichtet.

4. Durch eine A. Kabinets-Ordre vom 27. April 1830 wurde zuerst der Rath der Gewerbeverständigen in Köln einer nicht unbedeutenden Reform in Bezug auf seine Zusammensetzung unterworfen. Die rheinischen und bergischen Conseils de prud'hommes waren wie die französischen nur für diejenigen Industriezweige zuständig, welche in der Einsetzungsverordnung aufgeführt worden waren.[13]) In der Zwischenzeit waren einige dieser Industriezweige, aus deren Vertretern nach dem Dekret vom 26. April 1811 das Gericht zusammengesetzt werden sollte, theils erloschen, theils an Zahl und Bedeutung zurückgegangen, andere dagegen neu entstanden oder sie hatten an Bedeutung gewonnen, ohne im Gerichte vertreten, noch überhaupt seiner Zuständigkeit unterstellt zu sein. Die Zuständigkeit des Gerichtes wurde daher auf die gesammte Industrie und das Handwerk ausgedehnt. Die ausdrückliche Herein-

[12]) Das große Justizgesetz vom selben Datum enthält in seinen Artt. 17 Nr. 5 und 29 Nr. 1 für die Kompetenz etwa entstehender Konseils präjudizielle Bestimmungen.

[13]) Nach dem Dekret vom 26. April 1811 war der C. d. Pr. in Köln nur errichtet für die industries de drap, de Coton, de siamoise, de ruban de fil de lin, de soie, de velours, de rubans de velours et de filoselle, et de dentelles.

ziehung des Handwerkes hatte eine grundsätzliche Bedeutung, da durch den Ausdruck „fabrique“ in dem französischen Texte die Anwendung der Einrichtung auf das Handwerk ausgeschlossen schien.

5. Die preußische Regierung schritt jetzt auch zur Errichtung weiterer gewerblicher Gerichte. Durch Verfügung vom 24. März 1834 wurde das Fabrik-Gericht zu Crefeld wieder eingesetzt, ebenso durch Regulativ vom 14. November 1835 das auch durch das französische Dekret vom 19. Januar 1811 angeordnete, aber nicht zur Ausführung gelangte Fabrik-Gericht für den Kreis Gladbach. Beide Verordnungen beruhen im Wesentlichen auf dem französischen Gesetz vom 11. Juni 1809 bis 20. Februar 1810, sie enthalten aber auch eine Anzahl neuer, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Eine derartige Neuerung bot § 36 des Regulativs für Gladbach, daß alle bei dem Gericht eingehenden Strafgelder zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbefleißes im Bezirk des Gerichtes verwendet werden sollen. Die gleiche Bestimmung ist in den späteren Verordnungen über Errichtung neuer Fabrik-Gerichte aufgenommen worden.

Eine königl. Verfügung vom 25. November 1839 bestimmte bezüglich dieser beiden Gerichte, daß zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens die Kosten für den Rath der Gewerbeverständigen zu Gladbach und Krefeld gleich denen zu Köln und Aachen, „obgleich dies im Jahr 1820 nicht nothwendig gewesen wäre“, auf die Staatskassen zu übernehmen und künftighin als fortlaufende Mehrausgaben in den Etat zu bringen seien. Die Verpflichtung zur Beschaffung der Gerichtslokale und zur Heizung verblieb den Gemeinden.

Im Jahre 1840 wurde auch mit der Einrichtung von Fabrikgerichten im ehemaligen Großherzogthum Berg auf Grund des französisch-bergischen Dekretes vom 17. Dezember 1811, welches inzwischen keine praktische Anwendung erfahren hatte, vorgegangen. Durch Regulative vom 31. Oktober 1840 wurden zu Barmen, Elberfeld und Solingen, und durch Regulative vom 18. November desselben Jahres zu Lennep und Remscheid Fabriken-Gerichte errichtet. Ebenso entstanden in den nächsten Jahren neue Fabrik-Gerichte in Burscheid im Kreise Solingen

(Reg. v. 4. Juli 1843), Düsseldorf (Reg. v. 15. Nov. 1843) und endlich in Mülheim a. Rh. (Reg. v. 27. Dezember 1857).

Eigenthümlich ist diesen Regulativen die verschiedenartige Regelung der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung. Bei dem einen Gerichte steht den Fabrikarbeitern weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu (Düsseldorf), bei dem anderen ist die Ausübung desselben von der Entrichtung eines bestimmten Betrages der Gewerbesteuer abhängig, bei einem anderen Gerichte besteht gar keine Beschränkung in dieser Beziehung 2c.

Die Verfassung der Fabrikgerichte, das Verfahren vor denselben u. a. m. wurde durch eine Reihe von Spezialverordnungen in den nächsten Jahren vielfach ergänzt, interpretirt 2c. So wurden die Mitglieder der Fabrikgerichte keineswegs der Verpflichtung zum Geschwornendienst für ledig erklärt, die Zulassung von Rechtsverständigen wurde ausgeschlossen, den Gerichten die Bezeichnung „Königl. Gewerbegericht" beigelegt, die Gerichtsbarkeit derselben auf die Hausindustriellen ausgedehnt, es wurde ihnen ferner eine Gerichtsbarkeit in Polizeisachen und die Führung einer Fabrikzeichenrolle übertragen 2c.

6. Die rheinischen Gewerbegerichte erfreuen sich bis heute gleich den französischen des fortgesetzten Vertrauens und der Sympathie der betheiligten Kreise.

Die Statistik der vor die Gewerbegerichte gebrachten und von ihnen entschiedenen Klagen giebt nicht immer ein vollständiges Bild der Thätigkeit der Gewerbegerichte; denn eine große Zahl von Streitigkeiten, in einzelnen Bezirken sogar die Mehrzahl, gelangt gar nicht zu einer ordnungsmäßigen Protokolirung, da die Parteien durch die Aufklärungen und Rathschläge des Gewerbegerichts-Schreibers sich entweder außergerichtlich vergleichen oder, von der Haltlosigkeit ihres Anspruches überzeugt, das alte Arbeitsverhältniß ohne weiteres wieder aufnehmen. Die in der Drucksache Nr. 107 des deutschen Reichstages 1875/76 enthaltene Statistik giebt den zehnjährigen Durchschnitt von 1864 bis 1873 der vor den 12 rheinischen Gewerbegerichten verhandelten Klagen an. Hiervon weichen die in einem Protokollauszuge der Handelskammer zu Barmen von zehn Gewerbegerichten gegebenen Zahlen der im Jahre 1886 anhängig gewesenen Klagen einigermaßen ab. Doch läßt sich

aus den Zahlen eines Jahres kein Schluß auf die Zu- oder Abnahme der Thätigkeit der rheinischen Gewerbegerichte folgern, immerhin wollen wir dieselben in Gegenüberstellung mit jenen zehnjährigen Durchschnittsziffern hier wiedergeben.

	Zahl der anhängig gemachten Klagen im Durchschnitt der Jahre 1864—73	1886
Barmen	617,9	419
Krefeld	787,1	835
Düsseldorf	236,2	336
Elberfeld	642,8	825
M.-Gladbach	656,8	458
Köln	676,8	1164
Lennep (Hückeswagen, Ronsdorf)	103,5	167
Remscheid	185,4	86
Mülheim a. Rh.	85,0	69
Solingen	452,6	248

Vom Gewerbegericht zu Aachen fehlt die Ziffer des Jahres 1886. Eines der Gerichte, dasjenige zu Burscheid im Kreise Solingen hat am 1. Oktober 1881 seine Thätigkeit eingestellt (Allerh. Kabinetsordre vom 15. August 1881), da die Kosten des Gerichts mit den wenigen zur Verhandlung kommenden Sachen nicht mehr im Einklang standen. (Die Durchschnittsziffer für Burscheid war schon von 1864 bis 1873 nur 60,7.) Dieser Vorgang beweist indeß weder etwas gegen die rheinischen G.G., noch gegen gewerbliche Sondergerichte überhaupt; er beweist eben nur, daß lediglich für kleinere Orte selbständige Institute dieser Art unzweckmäßig und kein Bedürfniß sind.

2. Die anderen Provinzen.

Hier gab es eine gewerbliche Sondergerichtsbarkeit sehr verschiedener Art.

1. Einzelnen großen industriellen Unternehmungen des Staates und auch von Privatpersonen war eine Patrimonialgerichtsbarkeit für gewisse Streitigkeiten mit ihren Arbeitern zugestanden worden; so bereits durch Königliche Resolution vom 31. März 1722 den Gründern der Gewehrfabriken in Potsdam und Spandau in der Art, daß, soweit es Handwerkssachen

und bei der Arbeit vorfallende Strafen betreffe, die Arbeiter „unter derer Entrepreneurs Jurisdiktion“ stehen sollten. Später sind von den Inhabern der Gewehrfabriken besondere Justitiarien angestellt worden, die jedoch die Gerichtsbarkeit nicht in den angewiesenen beschränkten Grenzen, sondern in dem ganzen Umfange der gewöhnlichen Patrimonialgerichte ausübten.[14])

Die Gerichtsbarkeit der Gewehrfabrik in Potsdam in Bezug auf Fabrikangelegenheiten und Disziplinarsachen über die Fabrikarbeiter wurde 1836 von neuem geregelt. Es wurde bestimmt, daß

a) unter Fabrikangelegenheiten diejenigen actus iurisdictionis voluntariae et contentiosae zu verstehen seien, welche die Kontrakte und resp. Rechtsverhältnisse zwischen den Inhabern der Fabrik und ihren Arbeitern betreffen, und daß

b) der Umfang der Disziplinargewalt der Fabrikherren nach ihren Privilegien und den allgemeinen Vorschriften über das Aufsichtsrecht des Meisters über Lehrlinge zu beurtheilen sei.

Die übrige Gerichtsbarkeit über die Beamten und Arbeiter der Fabrik wurde dem Kgl. Stadtgericht zu Potsdam übertragen. In der Fabrik wurden jedoch von dem ständig deputirten Richter des Stadtgerichts an gewissen Tagen Gerichtstage abgehalten.

In der Gewehrfabrik zu Spandau wurde noch nach dieser Zeit die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen wie bei jedem anderen Patrimonalgerichte durch einen von den Fabrikinhabern bestellten und vom Kammergericht bestätigten Justitiar verwaltet.

Eine ähnliche patrimoniale Gerichtsbarkeit über ihre Arbeiter besaßen das Königl. Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt a. D., das Königl. Hüttenamt Gottow bei Luckenwalde und das Königl. Alaunbergwerk zu Freienwalde.[15])

2. Die Innungen besaßen in Preußen eine Gerichtsbarkeit nicht mehr in den westlich der Elbe gelegenen Landestheilen, östlich der Elbe blieben aber Innungsschiedsgerichte noch in

---

[14]) Starke, Preußische Gerichtsverfassung I. S. 159.
[15]) Starke a. a. O. S. 160.

Thätigkeit[16]), da die Edikte von 1810 bezw. 1811 mit der Einführung der Gewerbefreiheit zwar den Zunftzwang beseitigt, nicht aber das Fortbestehen der Innungen und ihrer genossenschaftlichen Anstalten untersagt hatten. Die Fabrikanten und Fabrikarbeiter, sowie die den Innungen nicht beigetretenen Handwerker entbehrten eines derartigen Genossengerichtes. Sie empfanden aber lebhaft den Mangel einer solchen Institution und standen nicht an, ihre Wünsche nach einem solchen der Regierung vorzutragen. Gleiche Anträge gingen aus den Landestheilen jenseits der Elbe bei der Regierung ein.

3. In Berlin fand schon seit langer Zeit eine gesonderte Behandlung der Streitigkeiten zwischen Fabrikunternehmern und ihren Arbeitern statt. Sie wurden ehedem von dem Magistrat entschieden, bis eine Kabinets-Ordre vom 4. April 1755 diese Gerichtsbarkeit dem Polizeidirektorium zu Berlin übertrug. Ein Reglement vom 23. Dezember 1792 ertheilte genauere Vorschriften über die Art wie künftig die Fabriksachen in Berlin und Potsdam von den Polizeidirektionen bearbeitet werden sollen. Durch die Instruktion vom 30. Juli 1799 wurde eine besondere Deputation des Manufaktur- und Kommerzkollegiums errichtet und demselben die Instruktion in allen Fabrikangelegenheiten betreffenden Zivilprozessen, sowie die summarische Erörterung in Kontraventionssachen gegen Fabrikgesetze und Reglements übertragen. Die Abfassung des Erkenntnisses in Zivilsachen und die Kriminalgerichtsbarkeit blieb bei dem mit dem Polizeidirektorium verbundenen Fabrikengericht. Im Jahre 1809 wurde sowohl das letztere wie die Justizdeputation des Manufaktur- und Kommerzkollegiums aufgehoben; ihre Gerichtsbarkeit ging an das Stadtgericht und bezw. an dessen Kriminaldeputation über.[17]) In Folge des Bedürfnisses, diese Angelegenheiten in einer anderen Art zu behandeln, wurde durch das Reglement vom 4. April 1815[18]) für die Stadt Berlin die Errichtung eines Fabrikengerichtes als Deputation des Stadtgerichts angeordnet. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich in „Fabriken-Rechtsangelegenheiten" auf alle im Stadtgebiete von

---

[16]) Verhandlungen der II. Kammer 1849 2. Bd. S. 698 ff., 1059 ff.

[17]) Starke a. a. O. S. 160 f.

[18]) v. Kamptz' Jahrbücher Bd. V. Abschnitt 2 S. 16 ff.

Berlin befindlichen Fabriken und Manufakturen, mochten sie dem Staate oder Privatpersonen gehören.

Das Reglement erklärte als Fabrik oder Manufaktur jede Anstalt, in welcher unter Leitung und für Rechnung eines Unternehmers oder Verlegers Waaren für den Handel verfertigt werden. Für das Handwerk war das Fabrikgericht offenkundig nicht berechnet, dafür war seine Zuständigkeit für Fabriken-Rechtsangelegenheiten um so weiter. Nicht nur die Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter, sondern auch Schuldsachen der Unternehmer unter sich, soweit die Klagen aus der „Fabrikverbindung" entstanden, mit Ausnahme der Wechselklagen, zog es an sich.[19]) Natürlich blieb die Klage eines Kaufmanns gegen einen Fabrikanten von der Zuständigkeit der Fabrikengerichte ausgeschlossen.

Das neue Fabrikengericht war kein Genossen- oder Laiengericht, sondern nur, wie schon erwähnt, eine besondere Deputation des Stadtgerichtes und bestand aus einem allein entscheidenden Mitgliede desselben und einem technischen Mitarbeiter, welcher vom Finanzministerium ernannt wurde. Dasselbe Ministerium ernannte auch eine Anzahl von Sachverständigen, welche aber keinen Theil an der Leitung der Geschäfte hatten und nur da mit ihrem Gutachten gehört wurden, wo der Richter sie dazu aufforderte. (§ 4.) Das Fabriken-Gericht hatte, wie wir sehen, einen ganz anderen Charakter, wie die französischen Conseils de prud'hommes. Trotzdem man sich aber in so einschneidender Weise von dem französischen Vorbilde, welches der Regierung beim Erlaß des Reglements

---

[19]) Das Reglement des Justizministers vom 11. Mai 1818 bestätigt die hierüber bestandenen Zweifel. Es erklärt ausdrücklich, daß alle Schuldsachen, soweit sie aus der Fabrikverbindung mit einem andern Fabrikanten, Arbeitern für eigene Rechnung und dergl. entstehen, zur Kompetenz des F.G. gehören. „Durch die geschehene Anordnung einer Deputation hat bei dem großen Umfange der Residenz den Fabrikanten die von ihnen erbetene Wohlthat einer nicht bloß technisch aufgeklärten, sondern auch verzüglich schnellen Rechtspflege zu Theil werden sollen. Eben darum sind namentlich alle aus der Fabrikverbindung entspringenden Schuldsachen dahin verwiesen, und nur die Wechselprozesse, welche ihrer Natur nach ohnehin schon von allen Justizbehörden schleunig behandelt werden müssen, davon ausgenommen werden." v. Kamptz' Jahrb. Bd. XI. S. 201.

vorgeschwebt, entfernte, suchte man einige Eigenthümlichkeiten desselben zu übertragen. So z. B. eine dem französischen Vergleichsbureau entnommene Schöpfung, die wöchentlich einmalige Zusammenkunft des Deputirten, d. h. des Richters und seines technischen Mitarbeiters, um die Parteien zu hören, die ungeladen erscheinen 2c. Der Richter sollte auch hier möglichst bemüht sein, die Parteien über ihre Streitigkeiten im Wege der Güte auszugleichen. Widerspenstige Arbeiter konnten während des Prozesses, wenn Gefahr im Verzuge, durch exekutivische Zwangsmittel, allenfalls durch Arrest, zur einstweiligen Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Bei Lehrlingen aus der geringen Volksklasse trat an Stelle dessen eine mäßige körperliche Züchtigung. Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen sollte in der Hausvogtei geschehen, damit aber Fabrikarbeiter durch ihre ununterbrochene Vollziehung nicht außer Nahrungsstand gesetzt würden, sollten dergleichen Strafen über 3 Tage hinaus, und wenn die Dauer derselben 4 Wochen nicht überstieg, auf den Antrag des Denunziaten nur an Sonn- und Festtagen vollzogen werden. Kosten sollten nur erhoben werden bei dem Prozeß eines Fabrikunternehmers mit einem andern oder wenn der Gegenstand des Prozesses zwischen Unternehmer und Arbeiter 100 Thlr. und mehr betrug. Der erstere hatte in jedem Falle die Kosten zu tragen, wo er unterliegender Theil war; in Untersuchungssachen sollte auf die Vermögenheit des Angeschuldigten Rücksicht genommen, jedoch auch in diesem Falle mit Nachsicht verfahren werden.

Die Deputation bildete später in erheblicher Beschränkung ihrer Zuständigkeit die XI. Bagatellkommission des Stadtgerichtes zu Berlin und erhielt sich als solche, ohne eine bedeutendere Wirksamkeit zu entfalten, bis in die neueste Zeit.

4. In Westfalen wurde auf Antrag des ersten westfälischen Landtags durch Reglement vom 26. November 1829[20]) die Errichtung von Fabrikgerichts-Deputationen im Regierungsbezirk Arnsberg angeordnet. Die Deputationen sollten ihren Sitz erhalten in Iserlohn, Limburg, Altena, Plettenberg, Lüdenscheid, Hagen, Schwelm, Hattingen und Siegen. Die Organisation der Deputationen wich außer in der Bestimmung, daß der

[20]) v. Kamptz' Jahrb. XXXVIII. Bd. S. 360 ff.

technische Mitarbeiter ein Fabrikinhaber am Gerichtsorte sein müsse, welcher aus der Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten durch die Gewerbesteuerpflichtigen des Gerichtsbezirkes zu wählen war, in nichts von derjenigen der Berliner ab. Dagegen wurde die Kompetenz der neuen Fabrikengerichte näher bestimmt. Sie waren zuständig zu entscheiden über Streitigkeiten

1. aus Lieferungsverträgen über Fabrikenbedürfnisse,

2. in konnexen Sachen, wenn die Erfüllung eines, zwischen einem Lieferungsberechtigten und Verpflichteten geschlossenen, vor der Fabrikengerichts-Deputation streitigen Lieferungskontrakts mit Verbindlichkeiten zusammenhängt, deren Erfüllung der Lieferungsverpflichtete gegen die ihm verpflichteten Arbeiter, Unterlieferanten 2c. vor den gewöhnlichen Gerichten klagend verfolgt.

Ebenso weist das Reglement einige allerdings mehr technische Abänderungen auf, die nicht ohne Interesse sind. So z. B., daß die Vollstreckung der Gefängnißstrafen nicht in demselben Lokale mit Kriminalgefangenen erfolgen darf, daß die Mitglieder der Deputation wenigstens bei Geschäften außer dem Orte Diäten liquidiren dürfen und daß die erkannten Geldstrafen zum Fonds der Gewerbeschulen des Regierungsbezirkes fließen sollen. Man konnte es sich übrigens nicht versagen, die körperliche Züchtigung, welche das Reglement von 1815 für Berlin behufs wohlthätiger Uebung zu Gunsten der Lehrlinge konservirte, auch jetzt noch beizubehalten. Doch beschied man sich, sie „nur bei verschlossenen Thüren" zu gestatten. Immerhin ein Fortschritt!

Durch die Instruktion des Kommissars zur Ausführung des genannten Reglements, vom 1. Oktober 1831,[21]) wurde die Bildung einer Fabrikengerichts-Deputation in Plettenberg gänzlich widerrufen und die für Hattingen, Limburg und Schwelm vorläufig ausgesetzt. Nur in den fünf anderen Gerichtsbezirken sollten die Deputationen eingerichtet werden. Der Widerruf bezw. die Aussetzung der Ausführung des Reglements von 1829 in den genannten Gemeinden bezog sich aber nur auf die äußerlich erkennbare Form und die Benennung des

---

[21]) v. Kamptz' Jahrb. a. a. O. S. 368 f.

Gerichtes. Auf alle Fälle sollten auch in diesen Gemeinden alle diejenigen Vorschriften des Reglements, welche von dem Bestehen besonderer Deputationen unabhängig sind, beobachtet werden, insbesondere die Bestimmungen über Zuziehung technischer Mitglieder und deren Stellvertreter. Zu Hattingen, Limburg und Schwelm wurde sogar ein Mitglied des Gerichts mit der Instruktion und Dekretur in den Fabriken-Rechtsangelegenheiten ein für alle Mal beauftragt. Eigene Gerichtstage in dergleichen Sachen sollten jedoch nicht abgehalten werden. Abgesehen von dem Namen bestand also auch in diesen Orten die gleiche Fabrikengerichtsbarkeit wie in jenen, und bei der Aufzählung und Betrachtung der Wirksamkeit der Fabrikgerichte in jener Zeit wird man sie daher nicht übergehen dürfen. [22])

5. In der Gewerbeordnung von 1845 nahm man bei dem Bestreben, das Innungswesen zu begünstigen, die Gelegenheit wahr, die Innungen durch die Uebertragung einer gewissen Gerichtsbarkeit oder wo sie diese zum Theil bereits ausübten, durch die Bestätigung derselben zu stärken. Die rheinischen Gewerbegerichte oder die sonst für diese Angelegenheiten eingesetzten Behörden blieben unverändert. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche sich nicht der Gerichtsbarkeit jener bestehenden Gewerbegerichte erfreuten, wurden, wenn sie nicht einer Innung beitraten, mit den Streitigkeiten mit ihren Arbeitern ꝛc. vor die Ortspolizeibehörden verwiesen. [23])

---

[22]) Sämmtliche F.G.Deputationen sind bis auf eine sehr bald eingegangen. Zum Theil fehlten geeignete Persönlichkeiten, die gesonnen waren, den mit dem Amte eines Beisitzers verbundenen Mühewaltungen ihre Zeit zu widmen, nicht minder scheint aber die Annahme gerechtfertigt zu sein, daß die ganze Organisation einer raschen Justizpflege sich nicht sehr günstig zeigte. Nur in Iserlohn erfreute sich die Einrichtung einer gewissen Anerkennung. Gleichwohl nahmen auch hier die Funktionen der Deputation 1868 ein Ende. Ferié, Gewerbe-Gerichte, Barmen 1873 S. 32 f.

[23]) § 137 der G.O.: Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Die Mitglieder der Innungen genossen ferner den Vorzug bei den Streitigkeiten, welche über die einseitige Aufhebung des Lehrvertrags wegen grober Vernachlässigung der Pflichten des Meisters sich erhoben, vor ihren Genossen Recht nehmen zu dürfen.[24])

Es ist nicht unsere Aufgabe zu untersuchen, ob dieser Druck, den Innungen sich anzuschließen, von einem erkennbaren Erfolge begleitet gewesen ist. Andererseits ist es auch nicht möglich, ein Bild von der richterlichen Wirksamkeit der Innungen zu gewinnen. Keinenfalls hat aber die Einrichtung den Erwartungen der Regierung und den Wünschen der Gewerbetreibenden entsprochen.

6. In der damaligen Handwerkerbewegung war das Verlangen nach Einführung von Gewerbegerichten nach rheinisch-französischem Muster geradezu allgemein. Es lag für die preußische Regierung nichts näher, als diese Institution, welche in einem Theile der Monarchie so vorzüglich funktionirte, auf das ganze Staatsgebiet zu übertragen. Sie ging bei der Ausarbeitung eines Entwurfes mit ähnlicher Gründlichkeit zu Werke, wie seiner Zeit mit der allgemeinen Gewerbeordnung.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung:

1. wenn der selbständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde,
2. in anderen Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber dadurch nicht aufgehalten.

[24]) Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhälniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 150 obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei-Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtswegs, zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings enstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Fall, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 130).

Mit diesem Entwurfe legte sie zugleich den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gewerberäthen (ebenfalls eine ständige Forderung aller damaligen Handwerkerversammlungen) und über verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, welche eine starke Revision der gemäßigt-liberalen Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 in zünftlerischem Sinne enthielten, der Fachkommission der Nationalversammlung für Handwerkerverhältnisse und den im Januar 1849 in Berlin versammelten Abgeordneten des Handelsstandes, der Provinzialhandwerkervereine und Gesellschaften vor. Die Kommission der preußischen Nationalversammlung hatte zu ihren Berathungen Gewerbetreibende aller Klassen zugezogen, außerdem ihren Erörterungen die Beschlüsse der damaligen Handwerkerkongresse und die Wünsche der zahlreich vorliegenden Petitionen zu Grunde gelegt und hieraus die Materialien für ein Gesetz über die Gewerbegerichte zusammengestellt. Auf den Ergebnissen der Berathungen dieser Kommission und der Gewerbetreibenden beruhen im Wesentlichen die Bestimmungen der beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849,[25]) betr. die Errichtung von Gewerbe-Gerichten, und betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung.

Gleichzeitig hatten sich auch die Handwerkerkongresse zu Hamburg, Hamm und Frankfurt mit der Frage der Errichtung von Gewerbegerichten beschäftigt und besondere Entwürfe ausgearbeitet. Der Frankfurter Kongreß schlug die Einführung von Gewerberäthen vor, die sich in Gewerbegerichte und Verwaltungsausschüsse theilen sollten. (Siehe S. 62 ff.) Diesen Vorschlag nahm das Herzogthum Sachsen-Gotha in seinem provisorischen Statut, betreffend die Verfassungen der Innungen in der Residenzstadt Gotha, welches auch auf die Städte Ohrdruf und Waltershausen und den Amtsbezirk Ichtershausen übertragen wurde, auf. Dieses System bewährte sich indeß gar nicht. Die preußische Regierung kam bei den ministeriellen Berathungen über diesen Gegenstand zu dem

---

[25]) Vergl. Kommissions-Bericht über die Verordnung betr. die Einrichtung von Gewerberäthen und Kommissions-Bericht über die Verordnung betr. Errichtung von Gewerbegerichten in dem Stenographischen Bericht über die Verhandlungen der II. Kammer 1849 2. Bd. S. 698 ff. und 1059 ff.

Beschlusse, daß die Sonderung der administrativen und richterlichen Geschäfte in von einander unabhängige Gewerberäthe und Gewerbegerichte folgerichtiger und der preußischen Verfassung entsprechender sei. Gegen diese Trennung ist dann auch bei der späteren Berathung der Entwürfe von keiner Seite Einspruch erhoben worden.

Die beiden Verordnungen wurden in allen Landestheilen Preußens freudig begrüßt und zahlreiche Petitionen beantragten ihre Sanktion durch die Kammern. In Magdeburg, Halle und Wernigerode waren inzwischen auf Wunsch dieser Städte Gewerbegerichte schon ins Leben getreten, während von Breslau, Berlin, Stettin u. a. die Anträge auf Errichtung dem Ministerium vorlagen. Es fehlte jedoch auch nicht an Protesten gegen die Institution, aber sie waren nicht gegen diese an sich, sondern gegen ihre in dem oktroyirten Gesetze gegebene Verfassung gerichtet.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses gelangte zu der Ueberzeugung, „daß das Bedürfniß der Gewerbegerichte theoretisch sowohl als praktisch, als ein, wenn auch nicht allseitiges, so doch sehr vielseitiges anzuerkennen sei." Sie bejahte selbst die Dringlichkeit des Bedürfnisses der Gewerbegerichte, so daß die Oktroyirung der Verordnung im Sinne des Art. 105 der Verfassung als gerechtfertigt anzuerkennen sei. Man konnte hierbei zwar nicht verkennen, daß bis dahin nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Gemeinden die Errichtung eines Gewerbegerichts beantragt hatte, aber man schrieb das dem Umstande zu, daß vor der Zustimmung der Kammern das Gesetz immer nur als provisorisch geltend angesehen und deshalb die Nachsuchung um Errichtung von Gewerbegerichten in sehr vielen Gemeinden noch beanstandet worden sei. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich die Kommission in diesen Gründen getäuscht hat.

Die Verordnung erhielt unterm 20. Januar 1850 die Zustimmung der Kammern.

Trotz des lebhaften Einverständnisses aller betheiligten Kreise mit dem Gesetze scheiterte es in seiner praktischen Ausführung bekanntlich vollständig. Unter der Herrschaft der Verordnung wurden Gewerbegerichte nur errichtet in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg mit Buckau, Görlitz,

Breslau, Grafschaft Wernigerode, Ratibor, Liegnitz, Sagan, Halle a. S., Stettin mit Kupfermühle, Schwedt und Minden, ferner in den Ortschaften Lutherothe, Annendorf und Tschirndorf.[26]) Von diesen sind überhaupt nicht zur Ausführung gelangt die Gewerbegerichte zu Schwedt, Minden, Ratibor und Sagan, weil den Betheiligten jegliches Interesse für die Sache abging,[27]) von den übrigen sind später eingegangen die Gewerbegerichte zu Magdeburg und Breslau[28]) 1852, Görlitz 1853, Wernigerode 1854, Stettin und Liegnitz 1855.[29]) Die anderen Gewerbegerichte sind alsbald ebenfalls eingegangen.

Von dem Geltungsbereiche der Verordnung war der Appellationsgerichtsbezirk Köln, „für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird", wie im Eingange der Verordnung angekündigt, ausgeschlossen.

Ueber die Gründe, welche den so vollständig und so rasch sich äußernden Mißerfolg der Verordnung vom 9. Februar 1849 herbeigeführt haben, liegen nicht viele auf praktische Erfahrungen sich stützende Berichte vor. Das beste, was hierüber geschrieben worden ist, findet sich in den „Mittheilungen über das Gewerbegericht zu Magdeburg aus dem Geschäftsjahre 1850", in amtlichem Auftrage herausgegeben vom Gewerbegerichtsschreiber Aktuarius Wolter.[30]) Die Ausführungen Wolters können, wenn sie auch in ihren thatsächlichen Unterlagen nur auf den örtlichen Erfahrungen des Verfassers beruhen, als eine allgemein gültige Kritik der Verordnung angesehen werden und verdienen zum Theil noch heute alle Beachtung.

Vor Allem trugen die Höhe und die Art der Vertheilung der Verwaltungskosten des Gewerbegerichts die Schuld, die Institution bei den Gemeinden und bei den Gewerbetreibenden untergraben zu haben. Die Kosten des Gewerbegerichts zu Magdeburg beliefen sich im ersten Geschäftsjahre (einschließlich

---

[26]) Mascher, das deutsche Gewerbewesen. Potsdam 1865 S. 550.
[27]) Ferié, a. a. O. S. 36.
[28]) Eberty, die Gewerbegerichte. Berlin 1869 S. 16.
[29]) Ferié, a. a. O. S. 36.
[30]) Magdeburg 1851. Erst nach vielen Bemühungen ist es mir gelungen, dieses Schriftchen aufzutreiben. Es ist das letzte in den Händen der Erben Wolter's befindliche Exemplar.

150 Thlr. von der Gemeinde zu tragendem Miethzins) auf 1450 Thlr. Jede der 160 zur Verhandlung gekommenen, durchschnittlich sehr geringfügigen Sachen kostete demnach etwa 9 Thlr. Soweit jener Betrag nicht durch die Sporteln und sonstigen Einnahmen des Gerichts gedeckt wurde, hatten die Gewerbetreibenden, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts erstreckte, den Fehlbetrag durch Umlage aufzubringen. Das Gesetz hätte, wie Wolter richtig bemerkt, entweder nur Sporteln oder nur Beiträge fordern sollen, nicht aber Beides zugleich. Schlimmer jedoch als dieses war, daß man die Kosten zu gleichen Theilen auf die dem Gerichte unterstellten Gewerbetreibenden und Arbeiter vertheilte, anstatt progressiv bezw. degressiv nach der Größe der einzelnen Betriebe bezw. nach der Leistungsfähigkeit der betheiligten Personen. Ein Meister, der mit 20 oder gar, wie die Bauhandwerksmeister mit mehr als 100 Gesellen arbeitete, hatte nur ebenso viel zu zahlen, wie derjenige, welcher ohne Gesellen eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, oder ein Zuckersiedemeister mit 1000 Thlr. Gehalt ebenso viel wie ein Arbeiter[31]) mit dem geringsten Lohnsatze. Dem Gewerbegerichte erwuchsen bei der Erhebung der Beiträge unsägliche Mühe und Ungebührlichkeiten, ebenso den Kommunalbehörden aus der exekutivischen Beitreibung der Umlagen. So lange von den Gewerbetreibenden keine Kosten erfordert wurden, sagt Wolter, ließ man das Gewerbegericht ruhig gewähren, fühlte sich auch wohl nach dem glücklichen Ausgange einer Klage befriedigt; sowie aber die Einziehung der Kosten begann, änderte sich sofort die Stimmung, das Institut wurde einer allseitigen, wenn auch theilweise mit sehr unklaren und verworrenen Begriffen geführten Kritik unterworfen. Vielfach versuchte man auch, um von der Beitragspflicht befreit zu werden, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts über Streitigkeiten aus dem betreffenden Betriebe anzufechten. Und als schließlich die Neuwahl der Mitglieder des Gewerbegerichts vorzunehmen war, wollte Keiner mehr ein Wahlrecht besitzen.

---

[31]) Die Arbeiter waren nach der Auslegung der Verordnung ebenfalls beitragspflichtig, weil die Verordnung Gewerbetreibende und selbständige Gewerbetreibende einander gegenüberstellte; unter die ersteren wurden hiernach auch die Arbeitnehmer gerechnet.

Einen anderen Vorwurf macht Wolter dem Gewerbegericht, den wir heute als solchen kaum mehr anerkennen können. Die Gewerbegerichte hätten nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 des eigentlichen Charakters von Genossenschaftsgerichten gänzlich ermangelt, da sie nicht im Gewohnheitsrecht der Genossen wurzelten, sondern nach §§ 54 und 59 der Verordnung rücksichtlich des Verfahrens und der materiellen Rechtsnormen auf die Prozeßgesetzgebung und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Natur der Verträge 2c. verwiesen worden seien. Eine einjährige Erfahrung habe die Befürchtung bestätigt, daß das Gewerbegericht vollständig in die Hände des Gerichtsschreibers gegeben sei, da, wie einfach und geringfügig auch in der Regel die vorkommenden Sachen seien, dennoch sehr häufig ein Rückgehen auf die frühere Gesetzgebung nöthig werde, und da das in der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebene Verfahren ein so lückenhaftes sei, daß es fast aus allen Stadien der Prozeßgesetzgebung ergänzt werden müsse. Die Praxis habe ferner ergeben, daß in den meisten Fällen auch auf die landrechtlichen Vorschriften über Verträge hätte zurückgegangen werden müssen, und daß der Gerichtsschreiber sich oft genöthigt gesehen habe, wenn es sich um die rechtlichen Folgen beim Mangel der vorgeschriebenen Form handelte, die Ergänzungen der Gesetze bis auf die neueste Zeit nachzuschlagen.[32])

---

[32]) Hierauf führt sich ein Streit zurück, der zwischen dem G.G. und dem Magdeburger Magistrat entstand. Das G.G. hatte zu seinem Gebrauche folgende Bücher angeschafft: das Allg. Landrecht, die Allg. Gerichts-Ordnung, ein vollständiges Exemplar der Gesetz-Sammlung von 1840 bis 1849, das Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 bis 1850, das Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung von 1840 bis 1849, das Zentralblatt für das Gewerbe- und Abgabewesen von 1840 bis 1849, Koch, preuß. Privatrecht, und Esselen, Kommentar zum Stempelgesetz. Den Kostenbetrag von 107 Thlr. 25 Sgr. nebst 17 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. für Buchbinderlohn sollte die Stadt übernehmen. Der Magistrat verweigerte die Zahlung und wandte sich beschwerdeführend an die Kgl. Regierung. Diese wies die Beschwerde zurück, das Ministerium für Handel und Gewerbe, sowie das Justizministerium erkannte sie jedoch als berechtigt an. Von den angeschafften Büchern seien höchstens Esselen, Kommentar zum Stempelgesetz und das Zentralblatt für das Gewerbe- und Abgabewesen nicht als Bedürfniß anzusehen.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß bei der Verweisung auf die allgemeine Prozeßgesetzgebung hinsichtlich des Verfahrens wohl erwartet werden konnte, daß dem Gerichtsschreiber das in dieser für Bagatellsachen vorgeschriebene Verfahren so bekannt war, daß er jeden Zweifel oder Fehler, der während der Verhandlung entstand, ohne einen größeren Apparat von literarischen Hülfsmitteln sogleich zu beheben im Stande sei, sowie daß die Laienrichter ebenfalls bald zu einem solchen Verständniß der Prozeßgesetzgebung gelangen mußten, daß hieran die Institution nicht zu scheitern brauchte.

Wesentlicher mag allerdings der Mangel einer Darstellung der materiellen Rechtsnormen über Verträge 2c. in der Verordnung von 1849 gewesen sein. Doch auch hier können die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts den Laienrichtern auf die Dauer nicht so unbekannt und unklar geblieben sein, daß eine mit ihrer richterlichen Würde unvereinbare Abhängigkeit von dem Gerichtsschreiber sich erhalten mußte. Die französischen und rheinischen Gewerbegerichte hatten auch nicht über ein besonders für ihre Zwecke kodifizirtes Arbeitsrecht zu verfügen, sie waren lediglich auf den nicht viel jüngeren Code Napoléon angewiesen und sie entledigten sich ihrer Pflichten von Anfang an mit anerkennenswerther Sicherheit.

Aber das Magdeburger Gewerbegericht ist eben in den Fehler verfallen, den die französischen Gewerbegerichte von Anfang an mit sicherer Hand vermieden haben, nämlich mehr eine rechtsprechende als eine ausgleichende vermittelnde Behörde zwischen den streitenden Parteien zu sein. Dieser Grundsatz hat den französischen und rheinischen Gewerbegerichten den festen Halt in der industriellen Bevölkerung gegeben, welchen sie besitzen; der so blühende Baum würde absterben, wenn jene Richter in reiner Geschäftsmäßigkeit sich nur nach den starren Rechtsnormen richten wollten.

Ein in der damaligen Gerichtsverfassung beruhender Uebelstand war jedoch, daß in der 1. Instanz das mündliche, in der 2. Instanz das schriftliche Verfahren herrschte, daß in der 1. Instanz eine Vertretung durch Rechtsanwälte verboten, in der 2. Instanz erlaubt war. Wolter will daher Gewerbegerichte prinzipiell nur da zulassen, wo Handelsgerichte bestehen,

welche alsdann in gewerblichen Streitigkeiten als 2. Instanz erkennen.

Ein wesentlicherer Mißstand war die Langsamkeit des Verfahrens, sobald eine Verhandlung nöthig wurde. Der Vergleichsausschuß sollte in der Regel wöchentlich zweimal zusammenkommen, eine Hauptverhandlung jedoch nur dann stattfinden, wenn sich eine einen vollen Nachmittag ausfüllende Anzahl von Prozessen angehäuft hatte. Länger wie 4 Wochen durfte die Verhandlung einer Sache nicht ausgesetzt werden. Das Magdeburger Gewerbegericht hielt im Jahre 1850 im ganzen 22 öffentliche Gerichtssitzungen ab, also durchschnittlich in 14 Tagen eine.

Alle diese Umstände haben das Magdeburger Gewerbegericht schon nach einjähriger Thätigkeit zu seinem Ende geführt. Die gleichen Gründe führten auch an anderen Orten zu einer mehr oder minder raschen Auflösung der neuen Institution.

II. Königreich Sachsen.

In Sachsen war schon mehrfach in den 40er Jahren die Errichtung von besonderen Fabrikgerichten durch Petitionen angeregt, in der zweiten Kammer verhandelt und von dieser befürwortet worden.[33])

Die Regierung berücksichtigte in dem im Jahre 1857 den Kammern vorgelegten Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung diese Wünsche, indem sie das Institut der Gewerbegerichte in denselben aufnahm. Diese Gewerbegerichte sollten gleich den französischen den Verwaltungsbehörden unterstellt werden. Hiergegen sprach sich der Staatsrath aus mit der Begründung, daß Gewerbegerichte, die er im Prinzip billigte, soweit sie über Ansprüche rein zivilrechtlicher Art zu entscheiden hätten, wie am Rhein, als Zivilgerichte angesehen und in den Justizorganismus eingereiht werden müßten.[34]) Der Gegenstand blieb damals unerledigt.

---

[33]) Vergl. hierüber den Bericht der Kommission vom 15. März 1846. Landtags-Akten 1846 Beilagen zur 3. Abtheilung 3. Band.

[34]) In Frankreich sind die Conseils de Prud'hommes zwar der Verwaltung unterstellt, doch ist damit ihr eigentlicher Charakter nicht entschieden. Man ist hierüber in Frankreich bis heute noch nicht einig. Der Kassationshof hat ebenfalls in verschiedenem Sinne entschieden.

In einem neuen Entwurfe von 1860 beharrte die Regierung in ihrer früheren Auffassung von der Stellung der Gewerbegerichte. In den Motiven erkannte sie zwar ausdrücklich die Bedenken des Staatsrathes als berechtigt an, trotzdem glaubte sie für die täglich auftretenden kleinen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Gesellen und Lehrlingen den Weg der strikten Justiz vermeiden und in den Verwaltungsbehörden eine „väterlich disziplinare" Instanz schaffen zu müssen, welcher sie Vergleich und provisorische Entscheidung dieser Streitigkeiten anvertrauen könne. „Für alle Orte und Gegenden, wo nur Kleingewerbe herrschen, wird kein Bedürfniß sein, für diese Thätigkeit die Verwaltungsbehörden anders als gewöhnlich einzurichten. Wo aber Fabrikbetriebe und Hausindustrie vorherrschen, da muß man es fortwährend als wünschenswerth erkennen, wenn sachverständige Beisitzer mit Stimmrecht an dieser Thätigkeit Theil nehmen. Man hat daher für diesen die Bildung sog. Gewerbegerichte — deren Kompetenz über Ansprüche immer nicht weiter gehen würde, als die der Verwaltungsbehörde — zugleich als Polizeistrafgerichte für Gewerbesachen vorbehalten, das Nähere darüber aber, weil es mit der Gewerbeordnung in einem wesentlichen Zusammenhange sonst nicht steht, in ein besonderes Gesetz verwiesen."

Der Entwurf dieses besonderen Gesetzes[35]) wurde gleichzeitig mit dem Entwurfe der Gewerbeordnung[36]) und des Gesetzes über die Entschädigung der mit der Einführung der Gewerbefreiheit in Wegfall kommenden Verbietungsrechte gewisser Innungen[37]) mittelst königlichen Dekretes vom 6. November 1860 den Kammern vorgelegt.

Die beiden Kommissionen, welche über den Entwurf der Gewerbeordnung und den Entwurf betr. die Gewerbegesetze in Berathung traten, stellten sich prinzipiell und materiell vollständig auf den Standpunkt der Regierung und beantragten mit unwesentlichen Abänderungen die Annahme derselben.

In den Kammern kam es nur zu geringen Debatten über beide Angelegenheiten. Die Anträge der Kommissionen wurden

---

35) Landtags-Akten, 1860/61 I. Abth. 1. Bd. S. 191 ff.
36) Ebendas. S. 81 ff.
37) Ebendas. S. 179 ff.

durchweg angenommen und die kleinen Verschiedenheiten in den Beschlüssen der 1. und 2. Kammer durch gegenseitiges Entgegenkommen unschwer gehoben.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes vom 15. Oktober 1861, betr. die Errichtung von Gewerbegesetzen ist der folgende:[38]) Gewerbegerichte können auf Anordnung des Ministeriums des Innern auf Antrag der Handels- und Gewerbe-Kammer oder von Gewerbetreibenden eines oder mehrerer Gewerbe oder der Gemeinde errichtet werden. Sie können gleich den französischen Gewerbegerichten auf bestimmte Gewerbe beschränkt werden. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts soll ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein, der vom Ministerium des Innern ernannt wird. Die Beisitzer sind zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Arbeitnehmer; sie werden von diesen beiden Klassen aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Für gewisse Gewerbe kann eine besondere Wahl stattfinden. An jeder Sitzung des Gewerbegerichtes nehmen je 2 Beisitzer aus jeder Klasse Theil. Nur die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Tagegelder, die Arbeitgeber können aber Ersatz ihrer Reisekosten verlangen, wenn sie nicht am Sitze des Gewerbegerichtes wohnen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes ist sehr gering gewesen. Nur ein einziges Gewerbegericht wurde auf Grund dieses Gesetzes errichtet (in Meißen), welches aber eine eigentliche Bedeutung niemals erlangt hat.[39])

III. Die übrigen Staaten.

Von den übrigen Staaten hat nur noch das Herzogthum Sachsen-Gotha den Versuch gemacht, ein System von Gewerbegerichten auszubilden. Es folgte dabei den Anregungen, welche vom deutschen Handwerker-Kongreß zu Frankfurt a. M. ausgegangen waren. Die praktische Verwirklichung derselben schlug jedoch gänzlich fehl. Die Grundzüge der Einrichtung waren folgende:[40]) Neben den Obermeistern der Innung,

---

[38]) Gesetz- u. Verordn.Bl. 1861 S. 221 ff.

[39]) In Leipzig regten die Stadtverordneten die Errichtung eines Gewerbegerichts an, jedoch ohne Erfolg. Auch in Hainichen soll man sich mit ähnlichen Absichten getragen haben. (Ludwig-Wolf, das gewerbliche Schieds-Gericht Leipzig 1872 S. 8.)

[40]) Gesetz-Sammlung 1849 Stück 358.

welche keine eigentliche Gerichtsbarkeit besaßen, sollte ein aus der Innung hervorgehendes Friedensgericht bestehen. Dieses Friedensgericht war vornehmlich dazu berufen, die Streitigkeiten mehr persönlicher Natur, welchen kein förmlicher Rechtsanspruch zu Grunde lag, zwischen Meistern und Gesellen zu schlichten; doch konnte es auch über reine Rechtssachen entscheiden, sofern es sich selbst dazu bereit erklärte und die Parteien damit einverstanden waren. Ueber dem Friedensgerichte stand das Gewerbegericht, welches eine Abtheilung der Gewerbekammer bildete. Der Vorsitzende desselben wurde ebenfalls von der letzteren gewählt; er mußte ein zum außerordentlichen Richteramte befähigter Rechtsverständiger sein. Gelangte eine Rechtssache nicht schon vor dem Friedensgerichte zur Erledigung, so ging sie an das Gewerbegericht. Das Gewerbegericht hatte in jedem Falle einen Sühneversuch anzustellen. Gegen seine Entscheidungen stand binnen 10 Tagen die Berufung im ordentlichen Verwaltungs- oder Rechtswege offen.

Dasselbe Gesetz erging zugleich, aber in zwei besonderen, selbständigen Gesetzen für die Städte Ohrdruf, Waltershausen und den Amtsbezirk Ichtershausen.

Durch die Gewerbeordnung vom 31. März 1863 wurde die alleinige Zuständigkeit der Justizbehörden in Gewerbestreitigkeiten wieder eingeführt. Damit wurden die Gesetze von 1849, nachdem sie faktisch schon lange vergessen, auch formell bei Seite geräumt.

In allen anderen Staaten verblieb es bei der Zuständigkeit der Polizeibehörde oder der Zunft (Kurhessen); die gütliche Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen war überall vorgesehen. In Nassau wurden die Gesellen dem Gesinde gleichgestellt. Die Nassauische Gesindeordnung vom 15. Mai 1819 verwies die Streitigkeiten zur gütlichen Vereinigung vor die Ortsschultheißen; die Berufung gegen deren Entscheidungen war bei dem Amtmann, die Berufung gegen dessen Entscheidung bei den gewöhnlichen Gerichtsstellen anzubringen. Das Nassauische Gewerbegesetz vom 9. Juni 1860 hat diese Bestimmungen der Gesindeordnung nicht abgeändert.

IV. Die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung und des deutschen Handwerkerkongresses zu Frankfurt am Main.

Diese Verhandlungen haben in nicht unerheblichem Grade die Gesetzgebung der deutschen Staaten in jener Zeit beeinflußt; es erscheint deshalb gerechtfertigt, auf sie an diesem Orte einzugehen.

Die volkswirthschaftlichen Grundsätze, welche in den „Grundrechten des deutschen Volkes" und in der „Reichsverfassung" von 1848 und 1849 vielfach unter schweren Kämpfen in der Nationalversammlung als Grundlage der künftigen deutschen Wirthschaftspolitik aufgestellt wurden, sind im wesentlichen schon die gleichen wie diejenigen, welche in der Reichsverfassung von 1871 aufgenommen sind.

Die Reichsverfassung von 1849 statuirte bereits das Aufsichtsrecht des Reichs über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen, das Gesetzgebungsrecht des Reichs über das gesammte Zollwesen und die indirekten Steuern, über Handel und Schiffahrt, über Gewerbe- und Patentwesen, über das Recht des Nachdrucks und der Nachahmung von Kunstwerken, Mustern, Fabrikzeichen 2c., ferner über das gesammte Post- und Telegraphenwesen; über das Münzwesen, über das Maß- und Gewichtssystem, über das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld.

Bei der Behandlung dieser Fragen in der Nationalversammlung traten naturgemäß partikularstaatliche und gewerbliche Interessen mit solcher Macht ihnen entgegen, daß es in jener eines nicht geringen Kraftaufwandes bedurfte, um den Widerstand gegen die Grundsätze der künftigen wirthschaftlichen Einheit Deutschlands zu überwinden.

Die Errichtung besonderer Gewerbegerichte war in den Reformplänen des Gewerberechts der damaligen Zeit eine feststehende Forderung. Die Nationalversammlung erklärte sich im Allgemeinen für gesonderte fachliche Laiengerichte. Der § 47 der Grundrechte lautete demgemäß: „Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden."

Im Entwurfe zur deutschen Gewerbeordnung nahm die Nationalversammlung jedoch Abstand davon, reichsrechtlich die Errichtung gewerblicher Genossengerichte vorzuschreiben und allgemeine Normen für dieselben aufzustellen; sie wollte diese Angelegenheit vielmehr den Einzelstaaten überlassen.

Einzelne Mitglieder der Nationalversammlung und ebenso der Handwerkerkongreß waren dagegen anderer Ansicht. Der damals sehr beachtete Gegenentwurf einer Gewerbeordnung, welche von den Mitgliedern der National-Versammlung Degenkolb, Veit, Becker aus Gotha und Lette ausgearbeitet und dem Plenum vorgelegt worden war, enthielt ein förmliches System schiedsgerichtlicher Organisationen auf reichsrechtlicher Grundlage. Ebenso bestand der deutsche Handwerkerkongreß im Gegensatz zum Plenum der Nationalversammlung auf einer reichsrechtlichen Regelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit und arbeitete einen diesbezüglichen Entwurf aus, der die Grundlage des schon erwähnten Gothaischen Gesetzes wurde.

V. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich.

1. Die Gewerbeordnung von 1869 bestätigte gleich der preußischen Gewerbeordnung von 1845 die für gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Sondergerichte, gab wie jene der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit nur eine begrenzte Kompetenz (Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsvertrags 2c.) sah aber von der Gerichtsbarkeit der Innungen ganz ab und setzte an die Stelle der früheren Ortspolizeibehörde die Gemeindebehörden als richterliche Organe.[41])

Die Regierungen fühlten sich nach den schlechten Erfahrungen, welche Preußen mit der Verordnung vom 9. Februar 1849 und andere Staaten auf demselben Gebiete gemacht hatten, nicht bewogen, den Versuch mit selbständigen Gewerbegerichten zu erneuern. Im Reichstage ließ man sich durch jene Mißerfolge jedoch nicht abhalten, den Grundsatz der

[41]) § 108 der G.O. Vergl. dagegen statt der Abs. 2 u. 3 des § 108 die Bestimmungen des Regierungsentwurfs, zuerst dem Reichstage vorgelegt, am 7. April 1868 (Drucks. Nr. 43) nochmals am 4. März 1869 (Drucks. Nr. 113).

fachlichen und Sondergerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten. Und bis zu einer erneuten gesetzlichen Regelung derselben wollte man vorläufig wenigstens den Gemeindebehörden die Möglichkeit nicht verschließen, je nach dem örtlichen Bedürfniß eine solche Gerichtsbarkeit zu errichten. Die Nutzbarmachung dieser fakultativen Einrichtung sollte zugleich der künftigen Gesetzgebung werthvolles Material zuführen.

Der bezügliche Antrag, zugleich mit einem weiteren, die Ortspolizeibehörde gänzlich außer Betracht zu lassen und dafür grundsätzlich die Gemeindebehörde zu berufen, wurde in der 2. Lesung von den Abgg. Runge und Lasker gestellt in der Fassung, welche noch heute der Absatz 4 des § 120a besitzt.[42])

Völlige Uebereinstimmung herrschte im Reichstage über die Zweckmäßigkeit der Einsetzung solcher gemeindebehördlichen Schiedsgerichte. Dabei wurde wiederholt das Verlangen auf Einführung obligatorischer Gewerbegerichte aufrecht erhalten. Man erachtete es indeß nicht für angezeigt, in die allgemeine Gewerbeordnung einen solchen Grundsatz aufzunehmen, da in diesem Falle zugleich die Organisation der Gewerbegerichte des Näheren hätte bestimmt werden müssen, was unter den obwaltenden Verhältnissen nicht anging. Es wurde jedoch der Hoffnung Raum gegeben, daß es zwischen der 2. und 3. Lesung gelingen werde, eine nähere Spezialisirung zu erreichen.

Bei der dritten Lesung des Entwurfes fand über den Paragraphen eine Debatte nicht mehr statt; auch eine nähere Spezialisirung der gewerblichen Gerichte wurde nicht weiter angeregt, weder von den Abgeordneten, welche sie in der 2. Lesung empfahlen, noch von den Bundesregierungen, die jenem Wunsche prinzipiell nicht entgegenstanden. Dagegen wurde der in der

---

[42]) Außerdem wurden in der zweiten Lesung im Plenum noch Anträge gestellt von den Abgeordneten v. Brauchitsch (Drucks. 3 ord. Sess. 1869 Nr. 124 1), v. Bähr, ferner Fritzsche, Hasenklever und Schweitzer (Drucks. Nr. 128 2). — Der folgende Antrag der Abgeordneten Bebel und Genossen mag noch Erwähnung finden: Vor § 116 des Entwurfs einen neuen Paragraphen einzuschalten, dessen Schlußsatz lautete (Drucks. Nr. 128 I 3):

„Jede Fabrikordnung ist dem Gewerbegericht vorzulegen, welches darauf zu achten hat, daß dieselbe keine dem Gesetz zuwiderlaufende Bestimmung enthalte. Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung der Fabrikordnung entscheidet ebenfalls das Gewerbegericht."

2. Lesung abgelehnte Antrag, in den Abs. 2 und 3 an die Stelle der Ortspolizeibehörde die Gemeindebehörde zu setzen, von den Abgeordneten Runge, Dr. Stephani und Dr. Weigel wieder eingebracht und diesmal angenommen.

Von den Regierungen des Königreichs Sachsen, der Großherzogthümer Hessen und Mecklenburg-Schwerin sowie dem Herzogthum Anhalt wurden in den Ausführungsverordnungen zur Allgemeinen Gewerbeordnung ergänzende Bestimmungen zum § 108 (120a) getroffen; für das Gebiet der Freien Stadt Hamburg erging auf derselben Grundlage das Gesetz vom 24. September 1869 betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und Verfahren vor denselben.[43])

2. Bereits im Jahre 1870 nahm der preußische Handelsminister Veranlassung durch eine Zirkularverfügung vom 4. Oktober die Königlichen Regierungen aufzufordern, die Gemeinden oder die Gewerbetreibenden zur Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten anzuregen bezw. dahingehende Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern. Das Reskript ergeht sich geradezu in einer Verherrlichung des § 108 der Gewerbeordnung und besonders seines letzten Absatzes. Der Minister kommt über diesen zu folgendem Urtheil: „Indem das Gesetz den Gemeindebehörden die weitere Ausführung überläßt, knüpft es an einen natürlichen Beruf derselben an und sichert der Institution von vornherein eine vertrauensvolle Aufnahme. Absehend von allen Detailvorschriften, läßt es dem Statut selbst freien Spielraum. Die Organisation kann danach überall den besonderen örtlichen Bedürfnissen angepaßt werden, sie kann dies um so mehr, als die Möglichkeit vorliegt, nicht bloß für den Gemeindebezirk ein Schiedsgericht, sondern innerhalb des Bezirks für einen oder mehrere Gewerbszweige besondere Schiedsgerichte einzurichten. Solche Beweglichkeit und Vielgestaltigkeit giebt

---

[43]) Oppenheim (Gewerbegericht und Kontraktbruch Berlin 1874 S. 20) erhebt hier den ganz unbegründeten Vorwurf, daß die Staaten durch den Erlaß solcher „Organisationsgesetze und Normalstatuten" — „als ob Landesgesetz dem Reichsgesetz derogiren könnte" — den § 108 der Gewerbeordnung übertreten hätten. Eine Durchsicht der Ausführungsverordnungen läßt die Haltlosigkeit des Oppenheim'schen Einwandes erkennen.

den statutarischen Schiedsgerichten einen Vorzug, welcher ihnen auch in Gegenden, wo eigentliche Gewerbegerichte bestehen, vielleicht eine nicht unbedeutende Zukunft sichert." Der Minister geht in seinen Hoffnungen noch weiter: „Einem Schiedsgerichte, welches gleichmäßig aus den Vertrauensmännern beider Klassen zusammengesetzt ist, dessen Mitglieder alle Gewerksinteressen persönlich theilen und durch ihren regelmäßigen Beruf an eine gemeinsame Thätigkeit zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Handhabung von Recht und Billigkeit gewöhnt sind, dürfte das Vermittelungsamt auch in Streitigkeiten der hier bezeichneten Art (Strikes), falls sie auftauchen, ganz von selbst zufallen." Der Minister will jeden Zwang der Behörden zur Errichtung von Schiedsgerichten vermieden wissen, er ist vielmehr der Ueberzeugung, „daß es nur eines Hinweises darauf bedürfen wird, um in den Gemeinden eine lebendige Initiative zur Begründung so wohlthätiger Institutionen zu wecken (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1870, S. 282).

In einem zweiten Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1871 empfiehlt der Minister nochmals seinen vorigen Erlaß den Königlichen Regierungen nachdrücklichst zur Beachtung. Besonders ist ihm daran gelegen, daß die gewerblichen Schiedsgerichte auch die Funktionen eines Einigungsamtes in den Kreis ihrer Aufgaben stellen. „Sie würden ihre Aufgabe verkennen, wenn sie unterließen, sich mit einer die wichtigsten staatlichen und sozialen Interessen berührenden Angelegenheit vertraut zu machen, was in ihren Kräften steht, beizutragen, um das Verständniß für die Sache zu fördern, und wo unter den Betheiligten oder einem Theile derselben sich die Geneigtheit zu einem praktischen Vorgehen kundgiebt, auch ihre äußere Hülfe dazu zu leihen." Er weist in dieser Beziehung auf die englischen boards of conciliation and arbitration als Muster hin (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1871, S. 208 ff).

Nichtsdestoweniger blieb die Anwendung des § 108, 4 eine sehr vereinzelte. Nach den Erhebungen der verbündeten Regierungen wurden gewerbliche Schiedsgerichte errichtet im Jahre 1869 1, 1870 4, 1871 19, 1872 21, 1873 8 und 1874 4, im Ganzen bis dahin 57. Von diesen Schiedsgerichten sind in Wirklichkeit aber nicht ins Leben getreten 2

(Beelitz und Werder), und in Ermangelung von Streitfällen waren noch nicht zusammengetreten 6 Schiedsgerichte (Freystadt, Neustettin, Rawitsch, Baruth, Vierraden und Saarlouis). Es ist überhaupt für jene Zeit eigenthümlich, daß ganz kleine Städtchen von 2—3000 Einwohnern zur Bildung von gewerblichen Schiedsgerichten glaubten schreiten zu müssen, während andererseits die Großstädte davon Abstand nahmen, weil bei der Größe der Stadt die Auswahl der Beisitzer mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Jene kleinen Städte folgten offenbar nur den Anregungen der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, ohne die Bedürfnißfrage strenger zu prüfen. Der größte Theil ihrer Schiedsgerichte ist inzwischen wieder eingegangen.

3. Die Ausschreitungen der arbeitenden Klassen legten gleichwohl damals allgemein den betheiligten Kreisen die Frage nahe, ob gewerbliche Schiedsgerichte denselben zu steuern vermöchten. Man erwog die Frage, ob die englischen boards of conciliation and arbitration in Verbindung mit Gewerbegerichten, die letzteren nach französisch-rheinischem Muster, oder beide getrennt auf Deutschland zu übertragen seien.

Bei einem näheren Eingehen auf die Sache ist man überall zu der Ueberzeugung gelangt, daß beide Einrichtungen von ganz verschiedener Natur seien, die getrennt von einander betrachtet werden müßten. Für die damalige Zeit lag die Bildung von Einigungsämtern nach englischem Muster näher als die Errichtung von Gewerbegerichten. Das Bedürfniß der letzteren wurde zunächst meist verneint, so u. A. von dem Harzer Städtetag und dem Mittelrheinischen Fabrikantenverein, während der Verein für Sozialpolitik 1872 die Einrichtung von Gewerbegerichten befürwortete.

Die in jener Zeit häufigen Kontraktbrüche und Strikes der Arbeiter und das namentlich durch die Agitation der Sozialdemokratie immer schlechter gewordene Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern machte die Frage zu einer brennenden Tagesfrage und erheischte dringend eine gesetzliche Regelung derselben. Im Reichstage häufte sich eine Anzahl von Petitionen gegen diese Mißstände und in volkswirthschaftlichen wie industriellen Vereinen wurde die Angelegenheit wiederholt berathen.

Die Reichsregierung gelangte in der Untersuchung der

zweckmäßigsten Maßregeln zur Beseitigung dieser Zustände zu den beiden Vorschlägen: 1. für die aus dem bestehenden Arbeitsverhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entspringenden Streitigkeiten besondere Gewerbegerichte auf Anordnung der Zentralbehörden zu errichten an solchen Orten, wo derartige Institute nicht bestehen oder die Gemeindebehörden zur Ausübung richterlicher Funktionen in gewerblichen Streitigkeiten sich nicht mehr ausreichend erweisen; 2. den Arbeitsvertragsbruch, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeitnehmer strafrechtlich zu verfolgen.

Die verbündeten Regierungen legten eine Novelle zur Gewerbeordnung dieses Inhalts dem Reichtage am 18. Juni 1873 vor.[44]) [45])

Die Motive zu derselben stehen in grellem Gegensatze zu den beiden Reskripten des preußischen Handelsministers vom Oktober 1870 und Juli 1871, deren wir früher Erwähnung gethan haben; in ihrer nüchternen und geradezu skeptischen Beurtheilung der Fassung des § 108 der Gewerbeordnung kommen sie jedoch den thatsächlichen Verhältnissen etwas näher.

Die Regierungsvorlage kam wegen des Schlusses der Session im Reichstage nicht mehr zur Berathung.

Der erste Theil der Regierungsvorlage, über die Gewerbegerichte, hatte im Prinzipe fast allgemeine Zustimmung gefunden, weniger dagegen der zweite Theil, in welchem die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitsvertragsbruches ausgesprochen wurde. Statt dessen hätte man lieber die gesetzliche Einführung und Regelung von Einigungs-Aemtern nach englischem Muster gesehen, um die immer noch täglich neu entstehenden Strikes leichter zu Ende zu führen. Dieser Wunsch

---

[44]) Der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Dr. Delbrück, kündigte die Vorlage bereits am 12. Mai 1873 in Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten von Denzin und Genossen in Betreff der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an.

[45]) Zur gleichen Zeit legten die verbündeten Regierungen einen Entwurf betr. die Bestrafung der Kontraktbrüchigkeit der land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Reichstage vor, welcher in seinem einzigen Paragraphen die strafrechtlichen Bestimmungen des obigen Entwurfes auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übertrug (Drucksachen Nr. 199).

war ein allgemeiner, er überwog geradezu das Verlangen nach Schiedsgerichten.

Am 10. Februar legten die verbündeten Regierungen dem Reichstage den im Vorjahre nicht mehr zur Berathung gekommenen Entwurf wieder vor, indeß in mehrfach abgeänderter Gestalt. Er schied sich im wesentlichen von dem vorjährigen Entwurfe dadurch, daß er die Gewerbegerichte nicht mehr als selbständige Behörden, sondern verbunden mit den ordentlichen Gerichten I. Instanz vorschlug. Die Gewerbegerichte sollten aus einem ordentlichen Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die letzteren mußten zu gleichen Theilen Arbeitgeber und =Nehmer sein. Die Beisitzer, deren Gesammtzahl durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt wurde, sollten durch die Gemeindevertretung gewählt und in eine Liste zusammengestellt werden; der Vorsitzende sollte hiernach die aus der Liste für jede Sitzung zuzuziehenden Beisitzer zu bestimmen haben.

Der Reichstag trat am 19. und 20. Februar über den Entwurf in Berathung. Soweit es sich um den I. Artikel des Entwurfes, die Errichtung von Gewerbegerichten handelte, war man prinzipiell allseitig mit demselben in hohem Maße einverstanden. Die Kritik wandte sich innerhalb dieses Artikels lediglich gegen einige konkrete Bestimmungen und Lücken desselben, so gegen die Wahl der Beisitzer, da schon so viel gewählt werde (Abg. Bamberger), gegen die Art der Kontumazialurtheile, gegen die Inappellabilität der Urtheile, andererseits wünschte man Diäten für die Beisitzer und ein Mindestalter von 25 Jahren für die Wählbarkeit, anstatt nur Volljährigkeit, u. a. m., der Abgeordnete Laskar bekämpfte den Anschluß der Gewerbegerichte an die ordentlichen Gerichte I. Instanz 2c.

In ganz anderer Weise entwickelte sich die Debatte über den 2. Theil des Entwurfes, die Bestrafung des Kontraktbruches. Doch hierauf haben wir nicht einzugehen.

Die Vorlage wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, sie gelangte im Reichstage aber wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung und damit kam der Gegenstand für dieses Jahr wieder nicht zur gesetzlichen Regelung.

Die verbündeten Regierungen legten dem Reichstage in

der folgenden Legislaturperiode den Entwurf nicht wieder vor, sondern suchten vorerst die Mängel der Unterlagen des Entwurfes zu heben. Nach der Erklärung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Dr. Delbrück, vom 12. Dezember 1874 in Beantwortung einer Interpellation der Abgg. Ackermann und Genossen richtete das Reichskanzler-Amt nach dem Schluß der letzten Session an sämmtliche Bundesregierungen die Bitte, über die faktische Bedeutung des § 108 der Gewerbeordnung nähere Erhebungen anzustellen. Es sollte besonders festgestellt werden, in welchem Umfange besondere Behörden oder Schiedsgerichte bestehen, an welchen Orten und seit wann sie in Wirksamkeit sind, wie viele Streitfälle sie erledigt haben und wie viele derselben sich auf handwerksmäßigen Betrieb oder auf Fabrikarbeit bezogen.

Das Ergebniß dieser Erhebungen legte der Kommissar des Reichskanzler-Amtes der Petitionskommission des Reichstags, welche sich mit einer größeren Anzahl von Petitionen über gewerbliche Verhältnisse zu beschäftigen hatte, im Dezember 1875 vor. (Anlage zur Drucksache Nr. 107.[46]) Der Kommissar nahm dabei Veranlassung zu erklären, daß sich zur Zeit in Bezug auf die zum § 108 angestellten Ermittelungen nur so viel sagen lasse, daß die Zahl der auf Grund des § 108 ortsstatutarisch errichteten Schiedsgerichte als eine verhältnißmäßig geringe, ihre Wirksamkeit nur als eine beschränkte, ihre Organisation sehr ungleich und vielfach unzureichend oder unzweckmäßig erscheine, so daß jedenfalls die anfänglich an diese Gesetzesbestimmungen geknüpften Erwartungen durch die bisherigen Erfahrungen nicht befriedigt würden. Sei hiernach schon ein Urtheil über das wie und ob eines gesetzgebenden Einschreitens zur Zeit unmöglich, so verbiete sich eine Aeußerung darüber, bis wann etwa eine gesetzliche Vorlage an den Reichstag gelangen werde, gegenwärtig noch von selbst.

Auf Grund dieser Erklärung ging die Kommission über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung über.

Die der Kommission überreichten Ergebnisse der vom

---

[46]) Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstags 2. Legislaturperiode III. Session 1875/76 3. Bd. Anlagen.

Reichskanzler-Amt veranlaßten Erhebungen bestätigen durchaus die Ausführungen des Bundeskommissars.

Wenn auch eine neue Vorlage an den Reichstag weder in dieser noch in einer der nächsten Sessionen bis zum Jahre 1878 an den Reichstag gelangte, so beschäftigten sich nichtsdestoweniger die Gewerbetreibenden und wirthschaftliche Vertretungen und Vereine fortgesetzt lebhaft sowohl mit dieser wie in Verbindung damit mit der Frage der Einigungsämter, der Bestrafung des Kontraktbruches, der obligatorischen Arbeitsbücher, der Lehrlingsprüfungen 2c. Die dabei auftauchenden Vorschläge sind an Zahl so groß und zumeist von so geringem praktischen Werthe, daß wir davon absehen zu können glauben, jeden einzelnen derselben einer Besprechung zu unterziehen.[47])

Im Reichstage vom Jahre 1877 kam die Bewegung, welche seit mehreren Jahren auf eine Abänderung der Gewerbeordnung hinzielte, in mehrfachen Anträgen zum Ausdruck. Von diesen berühren den uns hier beschäftigenden Gegenstand die Anträge des Grafen Galen und Genossen (Drucks. Nr. 74), Rickert, Wehrenpfennig und Genossen (Drucks. Nr. 77) und Bebel, Fritzsche und Genossen (Drucks. Nr. 92).

Außerdem waren etwa 150 Petitionen von selbständigen Handwerkern, Innungen, Korporationen, Gewerbevereinen aus allen Gegenden Deutschlands, betreffend Reform des Lehrlingswesens, obligatorische Schriftlichkeit des Lehrvertrages, Lehrlingsschulen, Legitimation für jeden gewerblichen Arbeiter, Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit Exekutivkraft, Sicherstellung einer Entschädigung für Kontraktbruch, Verbot des Trucksystems 2c. dem Reichstage zugegangen.

Der Reichstag verhandelte über sämmtliche Anträge in seinen Sitzungen vom 16. bis 18. April, an deren Schluß

[47]) In jener Zeit fand ein Entwurf der Hamburger Gewerbekammer viele Beachtung. Hiernach sollten die Innungen Innungsgerichte errichten, als Berufungsbehörde (2. Instanz), durch die Zentralbehörde aber Gewerbegerichte eingesetzt werden. Wo ein Gewerbegericht nicht bestand, sollten die ordentlichen Gerichte unterster Instanz Berufungsgerichte sein. Das Gewerbegericht sollte aus einem von der Gemeindebehörde zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

die Anträge an eine Kommission verwiesen wurden, deren Bericht vom 3. Mai (Drucks. Nr. 208) jedoch nicht mehr zur Berathung gelangte.

4. Am 23. Februar 1878 legten die verbündeten Regierungen dem Reichstage die in Aussicht gestellte Vorlage über die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Verfassung und Verfahren vor.

Die Kommission, welcher die Vorlage nach der 1. Lesung überwiesen wurde, ergänzte und änderte den Entwurf in wesentlichen Bestimmungen ab. Vor allem beseitigte sie das Bestätigungsrecht der Regierung bezüglich der Wahl des Vorsitzenden (§ 8). Sollten Wahlen überhaupt nicht zu Stande kommen oder wiederholt für ungültig erklärt werden, so sollte, soweit Arbeitgeber und Arbeiter wahlberechtigt seien, zunächst die Gemeindebehörde befugt sein, die Wahl vorzunehmen. Im übrigen sollte in den bezeichneten Fällen die durch die Wahlen zu berufenden Mitglieder von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt werden.[48]

In der 2. Lesung im Reichstage wurden die Kommissionsbeschlüsse im Wesentlichen angenommen und alle weitergehenden Anträge, mit Ausnahme desjenigen des Abg. Fritzsche, betr. Anspruch der Beisitzer auf Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß abgelehnt.

In der 3. Lesung wurden die früheren Beschlüsse fast durchweg bestätigt; indessen wurden infolge der Anträge der Abgg. Dr. Lieber und Dr. Franz, des Abg. Dr. Hirsch sowie der Abgg. Dr. Gensel und Genossen zu § 8, betr. die Berufung und Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Gewerbegerichtes, dieser Paragraph mit den dazu angestellten Amendements und mit dem Auftrage auf Formulirung eines Vorschlages zur etwaigen Ergänzung der Gewerbeordnung der IX. Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Die Kommission beantragte in der 53. Sitzung des Reichstags, die Anträge der Abgg. Dr. Gensel und Genossen und Abgg. Dr. Lieber und Genossen abzulehnen, den § 8 Abs. 2 und 4 nach den Beschlüssen der 2. Lesung anzunehmen. Das Plenum lehnte auch sämmtliche zum § 8 gestellten Amendements, schließlich aber

[48]) Kommissionsbericht Drucks. Nr. 110.

auch den § 8 (in der Fassung der 2. Lesung) selbst ab, und da nunmehr eine Bestimmung über die Zusammensetzung des Gerichtes in dem Gesetz nicht enthalten war, so verzichtete der Präsident auf die weitere Berathung der Vorlage in der Sitzung. Sie gelangte aber zu keiner weiteren Berathung und so blieb die Sache wieder unerledigt.[49])

Infolge dieser Ablehnung mußte in der zur gleichen Zeit vorgelegten Novelle zur Gewerbeordnung der frühere § 108 wieder hergestellt werden. Er wurde zum nunmehrigen § 120 a mit der nach Absicht der Antragsteller nur redaktionellen Abänderung, daß für die Worte „Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge" einfach „Arbeiter" gesetzt werde.

5. Im Gerichtsverfassungsgesetz § 23 Ziffer 2 wurde den Amtsgerichten die Zuständigkeit der Entscheidung der im § 108 (120 a) der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten beigelegt ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes. In der Praxis nehmen die Amtsgerichte diese Streitigkeiten nur an, wenn sie bereits vorher von den im § 108 (120 a) der Gewerbeordnung bezeichneten Behörden entschieden worden sind. Die Amtsgerichte sind indeß keine Berufungsgerichte, sondern bei ihnen beschreiten diese Klagen erst den „Rechtsweg". (§ 108 bezw. 120 a der Gewerbeordnung.)

6. Der wiederholte Mißerfolg hielt die verbündeten Regierungen zwar von einer weiteren Vorlage, jedoch nicht davon ab, im Wege der Theilgesetzgebung das schiedsgerichtliche Verfahren für gewerbliche Streitigkeiten weiter auszubilden und so z. B. in den Innungsvorlagen von 1881 und 1887 (Gesetze vom 18. Juli 1881 und 6. Juli 1887) partielle Schiedsgerichte für die Innungen einzurichten.

Am 29. Januar 1885 brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten Grillenberger und Genossen den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Titel I, II, VII, IX, X und der Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung ein (Drucks. Nr. 144), in welchem u. a. auch die Einführung von Arbeits-

---

[49]) Die verbündeten Regierungen hatten übrigens erklärt, daß, wenn derjenige Theil des § 8 der Regierungs-Vorlage nicht wiederhergestellt werde, wonach die Wahl des Vorsitzenden der Bestätigung seitens der Regierung bedürfe, der Entwurf hieran leider scheitern werde.

ämtern, Arbeiterkammern und Schiedsgerichten enthalten war. Der Gesetzentwurf wurde nach seiner ersten Berathung der X. Kommission überwiesen.

In der nächsten Session nahm der Abg. Auer den früheren Antrag des Abg. Grillenberger wieder auf (Drucks. Nr. 10); er wurde wieder der X. Kommission überwiesen. Diese beantragte in einer Resolution (Drucks. Nr. 122 II B), den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betr. die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten bald thunlichst mit der Maßgabe vorzulegen, daß die Beisitzer der Gewerbegerichte zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer, gleicher und geheimer Abstimmung gewählt würden. Die Resolution wurde vom Reichstag angenommen.

Es währte mehr als zehn Jahre, bis die verbündeten Regierungen einen neuen Entwurf dem Reichstage vorlegten. Am 29. Juli 1890 fand das Gesetz die kaiserliche Sanktion, mit dem 1. April 1891 wird es in Wirksamkeit treten.

3. Oesterreich, Belgien, die Schweiz und England.

I. Oesterreich.

Durch Gesetz vom 14. Mai 1869 ist das Institut der Gewerbegerichte auch in Oesterreich eingeführt worden. Dieses Gesetz beruht wesentlich auf den Grundlagen der älteren französischen Gesetzgebung über die Conseils de prud'hommes. Die österreichischen Gesetzgeber sind dem Entwickelungsgange der französischen Gesetzgebung weiter nicht gefolgt; es ist ihnen deshalb die innere Wandlung nicht bekannt geworden, welche die französischen Conseils de prud'hommes von Gerichten für einzelne Industriezweige allmählich zu Gerichten für das gesammte Gewerbe durchgemacht haben. Wir haben an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, daß man in Frankreich die Bezeichnung fabrique nicht mehr auf den engeren Begriff der „Fabrik“ beschränkt, sondern jedes Stoffe verarbeitende Gewerbe darunter versteht, daß demnach ohne gesetzgeberisches Eingreifen die Gerichtsbarkeit der Conseils de prud'hommes sich auch auf

das Handwerk erstrecken kann.[1]) In den französischen Gesetzen über die Conseils findet sich darüber nichts, wohl aber in den einzelnen Einsetzungsverordnungen. Der österreichische Gesetzgeber hat dies nicht beachtet oder vielleicht nicht beachten wollen. Die österreichischen Gewerbegerichte sollen nur für die fabriksmäßig betriebenen Gewerbe bestimmt sein und zwar nur für gleiche oder verwandte Fabrikationszweige — genau so wie die ersten französischen Conseils de prud'hommes. Im Uebrigen hat man den österreichischen Gewerbegerichte nicht die gleiche Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegeben, mit welcher Frankreich seine Conseils ausgestattet hat. So ist den ordentlichen Gerichten eine konkurrirende Gerichtsbarkeit eingeräumt worden, die nur durch den Einspruch der Parteien abgewendet werden kann (§ 6 Abs. 1). Wenn aber die betr. Streitigkeit nicht während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder spätestens binnen 30 Tagen nach der Auflösung desselben bei dem Gewerbegerichte anhängig gemacht worden ist, so gehört die Streitsache sogar von Rechtswegen und unabweislich vor die ordentlichen Gerichte (§ 5). Zur Annahme von Parteieiden sind die österreichischen Gewerbegerichte nicht befugt, sondern nach § 62 Abs. 4 hat die Ableistung desselben vor demjenigen ordentlichen Gerichte zu erfolgen, welches in der Sache zuständig gewesen wäre, wenn die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht eingetreten sein würde; ebensowenig können Zeugen und Sachverständige von dem Gewerbegerichte vereidigt werden (§ 52, 2).

Abweichend von der französischen Gesetzgebung ist der Vorsitz der Gewerbegerichte geregelt. Der „Obmann" und der „Obmannsstellvertreter" der Gewerbegerichte werden in einer von dem ältesten Mitgliede zu leitenden Versammlung der gewählten Gewerberichter in abgesonderten Wahlgängen mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

---

[1]) Daß man die C. d. pr. gesetzlich nicht generell für alle Industrieen und Handwerke eingerichtet hatte, bildete die übereinstimmende Klage aller Gutachter in der französischen Enquete von 1868. In neuerer Zeit wird dagegen das alte Prinzip wieder vertheidigt, daß es der Einsetzungsverordnung überlassen bleiben möge, die Gerichtsbarkeit des C. d. pr. auf bestimmte einzelne Industrie- und Gewerbezweige zu beschränken.

Die Wahl bedarf keiner Bestätigung, ihr Ergebniß ist nur der politischen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche sodann die Konstituirung und die Namen der Mitglieder des Gewerbegerichtes zum Behufe der Verständigung der im Sprengel des Oberlandesgerichts befindlichen Gerichte erster Instanz dem Oberlandesgerichte bekannt zu geben hat (§ 24).

Von den Mitgliedern der Gewerbegerichte gebührt denjenigen aus dem Stande der Arbeitnehmer neben dem Ersatze ihrer baaren Auslagen, als Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, eine Entlohnung in der Form von Präsenzgeldern. — Die Höhe derselben wird in der Einsetzungsverordnung bestimmt (§ 21).

Die Kosten des Gewerbegerichtes dürfen auf keinen Fall dem Staate zur Last fallen; es ist den betheiligten Kreisen die Vereinbarung darüber überlassen und schon der Antrag auf Errichtung des Gewerbegerichtes muß den Nachweis enthalten, daß und auf welche Weise die Kosten gedeckt werden. Bei einigen Gewerbegerichten haben die Gemeinden die Kosten übernommen, bei anderen werden sie von den Handelskammern getragen.[2]) Bei dem Wiener Gewerbegerichte für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie besteht seit nunmehr 15 Jahren ein lebhafter Streit über die Kostenfrage. Die Handelskammer glaubt, daß die Kosten eines Gerichtes, das nur einem einzelnen Industriezweige zu Gute kommt, nicht von allen übrigen in der Handelskammer vertretenen Gewerbezweigen zu tragen seien und nach § 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 über die Handelskammern kann diese auch nur Umlagen gleichförmig von allen Wahlberechtigten des Kammerbezirks erheben. Da die Handelskammer zu Wien bei der Errichtung des betreffenden Gewerbegerichtes eine Verpflichtung zur Tragung der Kosten nicht übernommen hat, sie deckte die letzteren aber in Folge Verfügung des Justizministers bisher alljährlich, so beantragte im Jahre 1887 die mit der Untersuchung dieser Frage betraute Sektion, zu beschließen:[3])

---

[2]) So in Reichenberg die Kosten für G.G. für die Webeindustrie, welche den hauptsächlichsten Industriezweig dieser Stadt bildet.

[3]) Vergl. über diese Angelegenheit den vom Referenten, Handelskammer-Rath Bernhard Singer in Wien ausgearbeiteten Bericht der I. Sektion über die Frage der Bedeutung der Kosten des G.G.

1. in motivirten Eingaben an das kaiserlich-königliche Justiz- und das kaiserlich-königliche Handelsministerium die Bestreitung der Kosten für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaareninduſtrie in Wien aus ihren ordentlichen Einnahmen vom Jahre 1889 an, unter Darlegung ihres Rechtsstandpunktes im Sinne des Referates, abzulehnen;

2. sich jedoch bereit zu erklären, für den Fall, daß die Deckung dieser Kosten durch eine im Wege der Genossenschaften oder der politischen Behörden einzuhebende besondere Umlage auf die betheiligten Gewerbeunternehmungen gesichert werde, die Verwaltung dieser Umlage, abgesondert von ihrer ordentlichen Kassengebahrung, zu führen.

Ferner beantragte sie, daß die §§ 1—3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 in der Weise abgeändert werden möchten, daß für alle fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen die Gewerbegerichte obligatorisch seien, daß sich dieselben nicht bloß auf gleiche oder verwandte Gewerbe zu beschränken haben, sondern ihre Kompetenz auf sämmtliche fabriksmäßig betriebene Gewerbe eines Bezirkes, dessen Umfang im Einvernehmen mit der Kammer zu bestimmen wäre, Anwendung finde, und daß die Kosten dieser Gewerbegerichte aus dem Budget der Kammer zu bestreiten seien.

Damit würde wieder die Möglichkeit ausgeschlossen, für besondere Industriezweige besondere Gewerbegerichte einzurichten, was sich manchmal als zweckmäßig erweisen kann.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes verdient noch eine ihrer Eigenthümlichkeit wegen hervorgehoben zu werden. Die Sitzungen des Spruchkollegiums sind in der Regel öffentlich; doch kann aus Gründen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Falle aber kann jede Partei verlangen, daß drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

Ein weiteres Eingehen auf das Gesetz glauben wir uns um deswillen ersparen zu können, weil es im wesentlichen die Grundzüge der französischen Gesetzgebung über die prud'-

---

für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien (Sektions-Sitzungen vom 10. März und 29. September 1887).

hommes enthält. Es sind bis jetzt nur 5 Gewerbegerichte in Oesterreich errichtet worden.

Die Gewerbeordnungsnovelle von 1883 hielt es nicht für unangebracht, den Genossenschaften der Handwerke (Innungen) schiedsrichterliche Befugnisse bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Genossenschaften und ihren Gesellen 2c. wiederum beizulegen. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichts können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen. Die Kompetenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide streitenden Theile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschuß erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt. Der Ausschuß muß aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehülfen und einem Vorsitzenden, welcher letztere von den gesammten Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt wird, bestehen. Die Zahl und Wahl der Mitglieder, Dauer der Funktionen 2c. regelt ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes, obrigkeitlich zu genehmigendes Statut. Die Austragung der Streitigkeiten kann durch Vergleich oder Erkenntniß erfolgen. Außer dem Vorsitzenden (Obmann resp. Stellvertreter) muß das Schiedsgericht bei Vergleichen aus 2, bei Erkenntnissen aus 4 Schiedsrichtern bestehen. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit. Vergleiche und Erkenntnisse sind im Verwaltungswege vollziehbar. Jeder Streittheil kann den Schiedsspruch anfechten durch Einreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter binnen 8 Tagen nach der Publikation. Die vorläufige Vollziehung des Schiedsspruchs wird aber dadurch nicht aufgehalten (§§ 122—124).

Für diejenigen Gewerbetreibenden, welche einer Genossenschaft nicht angehören, schuf die neue Novelle von 1885 eine ähnliche Schiedsgerichtsbarkeit in sogenannten „schiedsrichterlichen Kollegien". Sie sind entsprechend den schiedsrichterlichen Ausschüssen der Genossenschaften zu bilden. Zu ihrer Bildung ist ein Antrag einer größeren Zahl von Gewerbeinhabern oder Hilfsarbeitern und Genehmigung der politischen Landesbehörde

erforderlich. Mangels der Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes ist für die Streitigkeiten, welche während der Dauer des betreffenden Verhältnisses oder wenigstens innerhalb 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, die politische Behörde das zuständige Gericht. (§ 87 c.)

II. Belgien.

Aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft bestanden hier noch die Gesetze vom 11. Juni 1809 / 20. Februar 1810, 3. August und 5. September 1810 zu Recht. Unter der französischen Herrschaft waren auch noch 2 Conseils de prud'hommes errichtet worden, zu Gand durch Dekret vom 28. August 1810 und zu Bruges durch ein solches vom 1. März 1813. Dabei ist es lange Zeit geblieben.

Erst dreißig Jahre später beschäftigte sich die belgische Gesetzgebung mit dem Gegenstande. Durch ein Gesetz vom 9. April 1842 wurde die überkommene französische Gesetzgebung nicht gerade sehr erheblichen Abänderungen unterzogen und zugleich die Regierung ermächtigt, an 17 Orten weitere Conseils de prud'hommes zu errichten.[4] [5]) Bald machte sich das Bedürfniß geltend, die Gesetzgebung über die Prud'hommes etwas mehr mit der neueren Entwickelung der Industrie in Einklang zu bringen. Die Belgische Regierung ließ durch eine Kommission diese Frage untersuchen und auf Grund weiterer Informationen legte sie im Jahre 1858 der Repräsentantenkammer einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor.[6])

Das nach eingehenden Berathungen in der Kammer zu Stande gekommene Gesetz vom 7. Februar 1859[7]) ist in Kraft

---

[4]) Bis 1859 waren von diesen 11 errichtet worden, ein weiteres wurde erst 1884 errichtet — Charleroi!

[5]) Durch ein Gesetz vom 4. März 1848 wurden die Entscheidungen und die sonstigen Amtshandlungen der Prud'hommes von den Stempel- und Registerpflichten befreit.

[6]) Drucksache der Chambre des Représentants Session de 1857 bis 58 Nr. 93 und Append.

[7]) Recueil des lois et arrêtés royaux 1859 Nr. VI. — Drucks. der Ch. d. Dép. Sess. de 1857—58 Nr. 142, 166, 169, 172, 173, 174, 176, 177, 179.

getreten zu einem Theil mit dem 1. März 1859, zum andern Theil mit dem 1. Mai 1861.[8])

Das aktive Wahlrecht zu den Conseils wurde in diesem Gesetz in ganz besonderer Weise geordnet. Man gab gewissen Kategorien von Personen ein „Recht“ oder besser ein Vorrecht, Wähler der Prud'hommes zu sein (electeurs de droit). Solche waren:

A. Die chefs d'industrie, welche zur Zahl der Notabeln für die Wahl der Mitglieder der Handelsgerichte zugelassen waren,

B. die Arbeiter, welche die durch königl. Verordnung vom 7. November 1849 geschaffene besondere Auszeichnung pour l'habileté et la moralité erhalten hatten, ferner

Diejenigen, welche nachweisen konnten, daß sie bei der caisse général de retraite oder einer Sparkasse eine Summe von mindestens 100 Frcs. angelegt und

Diejenigen, welche durch königl. Verordnung eine Belohnung pour acte de courage et de dévouement erhalten hatten.

Man wollte damit eine Gewähr für die Wahl von solchen Prud'hommes schaffen, „die durch ihren Geist der Ordnung und durch ihre Intelligenz dem Gerichte größeres Ansehen geben konnten“. Bei den Handelsgerichten hatte man schon vorher die gleichen Grundsätze durchgeführt (Code de commerce Art. 618 und 619). In der Ausführung gestaltete sich die Sache allerdings so, daß die Gemeindebehörden und die sogenannte députation permanente bei der Aufstellung der Wählerlisten von der Heranziehung der sämmtlichen übrigen Wähler absahen, sobald ihnen die Zahl der Wähler de droit zur Vornahme einer Wahl ausreichend erschien. Diese Behörden trieben mit der ihnen verliehenen diskretionären Vollmacht bei den Prud'hommes-Wahlen auch Mißbrauch und trugen damit viel dazu bei, das Institut der Conseils de prud'hommes unter den belgischen Arbeitern unpopulär zu machen.

Eine bemerkenswerthe Abweichung von der französischen Gesetzgebung bestand noch darin, daß die Prud'hommes nicht

---

[8]) Arrêté royal vom 10. April 1861 (Rec. de lois 2c. 1861 Nr. XVIII.

nur zuständig erklärt wurden zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, sondern auch über solche unter den Arbeitern selbst. (Art. 1 und 41)[9])

Durch drei Verordnungen von 1861 und 1862 wurde die Höhe der Entschädigungen für die nicht am Sitze des Conseils wohnhaften Prud'hommes und die Höhe der Gebühren ꝛc. festgestellt, sowie die Rangordnung der Prud'hommes bei öffentlichen Zeremonien geregelt. Die Prud'hommes folgten hiernach unmittelbar den Friedensrichtern.

In unmittelbarer Folge des Gesetzes von 1859 entstanden allein im selben Jahre 7 neue Conseils de prud'hommes, im nächsten Jahre ein weiteres, im nächstfolgenden Jahre 1861 wurde am 30. März zwar die Errichtung eines Conseils de prud'hommes in Brüssel gesetzlich bestimmt, nach einer im Annuaire statistique enthaltenen Tabelle aber soll dasselbe schon seit dem 22. Dezember 1848 bestehen. In den nächsten Jahren ist bis 1865 die Errichtung eines weiteren Conseils nicht zu verzeichnen, und dann bis 1884 ebenfalls nicht mehr. In diesem Jahre kam endlich das schon 1842 angeordnete Prud'hommes-Gericht zu Charleroi zur Ausführung und ein weiteres wurde zu La Louvière errichtet. Auffallend ist bei einem Theile der belgischen Conseils de prud'hommes der außerordentlich ausgedehnte Gerichtsbezirk derselben. So umspannt der Conseil de prud'hommes zu

	Gemeinden.	Flächenraum.	Einwohner.	
Aloſt	61	36,185 ha	124,363	(1884)
Anvers . . .	60	97,179 „	359,793	„
Bruges . . .	65	98,181 „	178,805	„
Gand	86	93,305 „	343,610	„
Tournai . . .	61	40,979 „	107,294	„

außer diesen noch Conseils de prud'hommes mit 50, 47, 39, 32 Gemeinden[10]) ꝛc.

Als gegen die Mitte dieses Jahrzehntes die bedrohliche Arbeiterbewegung in Belgien auftrat, war es ganz natürlich,

---

[9]) In einer Statistik der Thätigkeit der C. d. pr. von 1862—1886 werden auch zwischen den Unternehmern selbst entstandene und von den C. d. pr. erledigte Streitigkeiten aufgezählt. (Ann. stat. de la Belg. pour 1886 S. 290.)

[10]) Annuaire statistique de la Belgique pour 1886 S. 290.

daß die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Conseils de prud'hommes hingelenkt wurde, die doch einer alten Tradition zu Folge die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit so erfolgreich vermitteln sollten. Und was mußte die bekannte durch Königl. Verordnung vom 15. April 1886 gebildete Commission du travail erfahren? Sowohl die Arbeiter wie die Unternehmer erschöpften sich in Klagen über die Conseils de prud'hommes, welche zeigten, daß sowohl in den Kreisen der Arbeiter wie der Arbeitgeber das Vertrauen in die Rechtsprechung der Conseils de prud'hommes geschwunden war. Der Bericht der Kommission enthält u. A. darüber folgende Stelle:[11]) „Von Seiten der Arbeiter sagt man, daß die Conseils de prud'hommes einzig zusammengesetzt seien aus Unternehmern und deren „Kreaturen", und in Folge dessen würden 90 von 100 Klagen verworfen, von Seiten der Unternehmer wird dagegen versichert, daß fast immer die Conseils de prud'hommes zu Gunsten der Arbeiter entschieden."

Die Kommission hat sich redlich bemüht, den Grund dieser Klagen zu ermitteln und sie hat ihn lediglich in den Mängeln des Gesetzes von 1859 zu finden geglaubt.

Die Vorwürfe der Arbeiter sind zum größten Theile jenem schon geschilderten Art. 7 des Gesetzes von 1859 entsprungen. Nach den Feststellungen der Kommission gelangten die Arbeiter in der Regel nicht zur Ausübung ihres Wahlrechtes, denn sie wurden einfach nicht auf die Wählerliste gesetzt und nach einer Aussage in der Enquetekommission zu Pâturages wagten sie nicht, gegen die nicht erfolgte Einschreibung zu reklamiren. Man kann auch verstehen, warum die Arbeiter der Ansicht waren, daß die Conseils de prud'hommes aus den Unternehmern „und deren Kreaturen" zusammengesetzt seien, wenn man erfährt, daß die Aufstellung der Liste in der Weise vor sich ging, daß die Gemeindebehörde die Liste an die Polizei und diese dieselbe an die Fabrikinhaber behufs Einzeichnung der wahlfähigen Arbeiter übermittelte. Die Arbeiter werden der Wahrheit ziemlich nahe gekommen sein,

---

[11]) Commission du Travail. Rapports. Propositions des Sections et conclusions. Vol. III. S. 427.

wenn sie behaupteten, daß die Fabrikinhaber nur die ihnen genehmen Arbeiter auf die Liste setzten.

Die Commission du travail[12]) gelangte auf Grund dieser Wahrnehmungen zu dem Urtheile, daß es unbedingt nothwendig sei, die Einschreibung sämmtlicher auf Grund des Gesetzes wahlfähigen Personen für obligatorisch zu erklären. Nichts destoweniger befürwortete sie zugleich nicht nur die Aufrechterhaltung jener im Art. 7 bezeichneten Vorrechte, sondern unter Umständen (éventuellement) auch deren Ausdehnung auf die Arbeiter-Mitglieder einer société de secours mutuel reconnue.

Die übrigen Vorschläge der Kommission gehen dahin, den Conseils de Prud'hommes die Zuständigkeit über Klagen betreffend Ansprüche auf Pension und Unterstützungen seitens der caisses de prévoyance et de secours zu überweisen, besondere Conseils de prud'hommes für jede große Industrie zu errichten, für kleinere Industrien das Gleiche nach den bestimmten Gruppen, die Errichtung der Conseils durch einfache Königl. Verordnung zu bewirken (anstatt durch Gesetz wie bisher), den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus dem Schoße des Conseils zu entnehmen, aus einer Firma nur einen prud'homme patron zugelassen, die contre-maîtres und porions künftig nicht als Arbeiter anzusehen, das Verfahren, selbst die Berufung[13]) und besonders die Vollstreckung der Entscheidungen unentgeltlich für den Arbeiter wie für den Unternehmer zu machen.[14])

---

[12]) Commission du Travail. Deuxième Section. Conseils de Prud'hommes. Révision de la loi du 7. Février 1859. (Berichterstatter G. Sabatier.) S. 10.

[13]) Ebendas. S. 9.

[14]) Die Association générale ouvrière beschäftigte sich ebenfalls mit der Frage einer zweckmäßigen Abänderung des Gesetzes von 1859. Sie überreichte im Anfang des Jahres 1888 der Kammer eine diesbezügliche Druckschrift, aus der uns zwei Desiderien hervorzuheben nothwendig erscheint. Die Assoziation verlangte im Gegensatz zur Commission du travail erklärlicher Weise die Aufhebung des Art. 7 des Gesetzes von 1859, allein schon deshalb, weil er dem Art. 10 der Belgischen Verfassung (Gleichheit aller Belgier vor dem Gesetz) zuwiderlaufe. Ebenso soll im Art. 6 die Bestimmung aufgehoben werden, daß lesen und schreiben zu können eine Bedingung der Wahlfähigkeit bilden solle u. a. m.

Die Wirkung der Arbeiten der Commission du travail äußerte sich zunächst in dem Gesetze vom 16. August 1887 instituant le conseil de l'industrie et du travail.[15]) Aufgabe und Zweck dieser Conseils soll darin bestehen, über die gemeinschaftlichen Interessen der Unternehmer und Arbeiter zu berathen, und Streitigkeiten, welche zwischen beiden Klassen entstehen, vorzubringen oder, wenn es nothwendig, sie auszugleichen. In dieses Gebiet fallen also auch die Lohnfragen und sonstigen Ursachen der Strikes. Derartige Conseils sollen an jedem Ort, wo ihre Nützlichkeit erwiesen, errichtet werden auf dem Wege königlicher Verordnung von Amtswegen oder auf Wunsch des conseils communal oder der betheiligten Unternehmer oder Arbeiter. Jedes Conseil theilt sich in Sektionen, welche den verschiedenen Industriezweigen des Ortes entsprechen. Die Arbeiter wählen zu den Sektionen nach den für die Wahlen zu den Conseils de prud'hommes geltenden Bestimmungen. Die chefs d'industrie bestimmen aus ihrer Mitte die auf sie entfallende, den Vertretern der Arbeiter gleiche Zahl der Mitglieder der Sektion; ist die Zahl der ansässigen chefs d'industrie zu gering, so können sie sich aus ähnlichen Industriezweigen der benachbarten Orte ergänzen, die von der députation permanente bestimmt werden. Der König kann den conseils de l'industrie allgemeine die gesammte Industrie berührende Fragen zur Begutachtung vorlegen. Die Conseils versammeln sich alsdann zu Plenarversammlungen, welchen ein Kommissar der Regierung mit berathender Stimme anwohnen kann. Die nöthigen Räumlichkeiten müssen dem Conseil durch die Ortsbehörde beschafft werden. Den Mitgliedern wird für die Sitzungen eine tageweise Vergütung gewährt, welche von der députation permanente bestimmt und welche in das Budget der Provinz aufgenommen wird. Durch Königliche Verordnungen vom 31. Juli 1888 und 15. August 1889, sowie durch ministerielle Rundschreiben vom 22. August 1888, 12. Juli und 17. August 1889 ist die Ausführung des Gesetzes des Weiteren geregelt worden.[16])

Ueber die Conseils de Prud'hommes legte die Regierung

---

[15]) Recueil des Lois ꝛc. 1887 Nr. XV S. 477 f.

[16]) Vgl. Ch. Morisseaux, Conseils de l'industrie et du travail. Brüssel 1890.

in weiterer Folge der Arbeiten der Commission du travail Ende 1887 der Kammer einen Entwurf über die Abänderung des Gesetzes von 1859 vor.[17][18]) Die wichtigste und vielleicht berechtigteste Reform, welche dieser Gesetzentwurf enthielt, war wohl die Aufhebung jenes Art. 7. Die übrigen Abänderungen zählen wir nur in Kürze auf: Die contremaîtres sollen als Wähler unter den Arbeitern, als wählbare Personen unter den patrons figuriren, im Conseil aber höchstens den vierten Theil der prud'hommes patrons ausmachen dürfen; der Präsident und der Vizepräsident sollen auf Vorschlag des Conseils vom König ernannt werden; wenn der Präsident ein Arbeitgeber ist, so soll der Vizepräsident ein Arbeitnehmer sein und umgekehrt; in jeder Sitzung des Conseils soll die gleiche Anzahl von prud'hommes patrons und ouvriers anwesend sein, was bisher nicht vorgeschrieben war, so daß es sich häufig ereignete, daß ein Fabrikant von den zufällig in überwiegender Zahl anwesenden prud'hommes ouvriers in offenkundiger Rechtswidrigkeit verurtheilt wurde, wofür die prud'hommes patrons bei Gelegenheit mit Gleichem vergalten, und endlich sollen die Conseils de prud'hommes künftig nur für bestimmte Industrien oder Gruppen derselben errichtet werden.

Das Gesetz hat am 31. Juli 1889 die Königliche Sanktion erhalten.[19]) Es erhielt die Bestimmung aufrecht, daß die Errichtung eines Conseils nur durch Gesetz erfolgen kann. Dagegen wurde die Bestimmung des Entwurfes beseitigt, daß die contre-maîtres als Wähler unter den Arbeitern, als wählbare Personen unter den Arbeitgebern zählen sollten; die contremaîtres werden in jedem Falle zu den Arbeitern gerechnet. Dafür dürfen zu Prud'hommes gewählt werden die von ihren Geschäften und ihrer Arbeit zurückgetretenen Unternehmer und alten Arbeiter, aber nur in gleicher Zahl und nur zum vierten Theile der Gesammtzahl der Prud'hommes. Die Wahlfähigkeit ist abhängig von einem Alter von 25 Jahren, der belgischen Staatsangehörigkeit, einem Wohnaufenthalte am Sitze des Gerichtes von mindestens 1 Jahre und der Ausübung des Ge-

---

[17]) Drucks. der Ch. d. Dép. 1887 Nr. 62.

[18]) Desgl. 1888 Nr. 171 (Kommissionsbericht).

[19]) Recueil des Lois ꝛc. 1889 Nr. XII S. 265 ff.

werbes seit mindestens 4 Jahren. Die Wählbarkeit ist bedingt durch ein Alter von 30 Jahren. Die Bestimmungen über die Wahl sind außergewöhnlich umfangreich; sie bilden den Inhalt der §§ 6—66. Der Präsident und Vizepräsident werden durch königliche Verordnung bestimmt. Sie können dem Gerichte entnommen werden; im anderen Falle erfolgt die Ernennung auf Grund einer doppelten Kandidatenliste, deren eine von den Prud'hommes aus dem Unternehmerstande, deren andere von den Prud'hommes aus dem Arbeiterstande aufgestellt wird; beide Präsidenten dürfen nicht derselben Liste entnommen werden. Der Greffier des Gerichts wird ebenfalls vom König auf Grund einer vom Conseil aufgestellten Liste ernannt. Die Conseils können für bestimmte Handwerke und Industrien oder einzelne ganz besondere Gruppen derselben errichtet werden. In jedem Conseil sollen verschiedene Spezialkammern gebildet werden, außerdem bildet jedes Conseil in seiner Mitte ein Vergleichsbureau, welches aus zwei Mitgliedern, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter, besteht. Das Vergleichsbureau hält mindestens einmal in der Woche Sitzung, das Hauptbureau mindestens zweimal im Monat. Im Hauptbureau kann keine Sache verhandelt werden, die nicht vor dem Vergleichsbureau gewesen ist. Außer der aus dem Gegenstande sich von selbst ergebenden Zuständigkeit in Civilsachen haben die belgischen Conseils eine Strafgerichtsbarkeit in Fällen der Untreue, infidélité (Kontraktbruch?), groben Verstoßes und Handlungen, welche die Ordnung und Disziplin der Werkstätte zu stören geeignet sind. Die Strafe soll 25 Frcs. nicht übersteigen. Die Berufung gegen die Strafe ist bei dem Civilgericht erster Instanz am Sitze des Conseils binnen 8 Tagen einzulegen. Der Strafantrag selbst ist an eine Frist von 14 Tagen gebunden, bei Fischern wird diese Frist vom Tage der Rückkehr des Schiffes in den Hafen gerechnet. In der Sitzungspolizei steht dem Präsidenten das Recht zu, eine Haft bis zu 3 Tagen auszusprechen. Mit gegenseitigem Einverständniß der Parteien kann das Conseil auch über Sachen entscheiden, die außerhalb seiner Zuständigkeit liegen. Die Conseils entscheiden bis zu 200 Frcs. endgültig, darüber hinaus ist die Berufung beim Handelsgericht zulässig, in Bergwerkssachen bei dem Civilgericht 1. Instanz. Die Zuständigkeit der Conseils in Angelegen-

heiten der Fabrikzeichen ist unverändert geblieben. Die Regierung ist berechtigt, die Conseils de prud'hommes auch gutachtlich über allgemeine Gewerbeangelegenheiten zu hören. Die Prud'hommes erhalten Tagegelder, deren Höhe durch die députation permanente des Conseil provincial bestimmt wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes eines Arbeiters.

Es ist zweifellos, daß das Gesetz von 1889 einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Gesetze von 1859 bedeutet und es steht zu hoffen, daß es eine wohlthätige Wirksamkeit ausüben wird. Allerdings muß seine Ausführung sich in anderen Bahnen bewegen, als diejenige des früheren Gesetzes.[20])

III. Die Schweiz.

Die Ordnung des Gewerberechtes untersteht der Zuständigkeit der Kantone. In den meisten Kantonsverfassungen ist entweder die Errichtung von Gewerbegerichten eine allgemeine verfassungsmäßige Verheißung oder es ist über deren Einführung in der Verfassung zugleich nähere Bestimmung getroffen.

1. Der Kanton Genf ist den übrigen Kantonen vorangegangen. Durch Verfassungsgesetz vom 22. Oktober 1882 ist die Errichtung eines Gewerbegerichts beschlossen und dessen Organi-

---

[20]) Auf die Arbeiten der Commission du travail sind noch zurückzuführen das Gesetz vom 16. August 1887 portant réglementation du paiement des salaires aux ouvriers, durch welches Baarzahlung des Lohnes vorgeschrieben wird, nebst Kgl. Verordn. vom 5. Dezember 1887, Gesetz vom 18. August 1887 relative à l'incessibilité et à l'insaisissabilité des salaires des ouvriers, wonach nicht mehr als $^2/_5$ des Lohnes der Arbeiter oder Bediensteten (gens de service) cedirt, oder mehr als $^1/_5$ mit Beschlag belegt werden kann. Jede gegentheilige Abmachung ist wirkungslos. Dasselbe gilt für die Angestellten und Kommis der Privat- und Handelsgesellschaften, der öffentlichen Verwaltungen, der Kaufleute und anderer Personen, wenn das Einkommen des Betreffenden 1200 Frcs. nicht übersteigt. Ferner das Gesetz vom 9. August 1889 über die Arbeiterwohnungen, Gesetz vom 19. August 1889, créant un fonds spécial au profit des communes et établissant une taxe sur les nouveaux débits de boissons alcooliques, sowie der Gesetz-Entwurf über die Arbeit der Frauen, jugendlichen Arbeiter und Kinder in industriellen Werken, angenommen von der Deputirten-Kammer am 9. August 1889. Die Kgl. Sanktion steht noch aus.

sation verfassungsrechtlich geregelt worden; das organische Gesetz vom 3. Oktober 1883 bestimmte sodann die inneren Einrichtungen des Gerichtes.

Die französische Gesetzgebung über die Conseils de Prud'hommes ist für das Genfer Gesetz zwar vorbildlich gewesen, doch der Kanton hat auch einige wesentliche, nach unseren Anschauungen zum Theil nicht unbedenkliche Neuerungen eingeführt. So ist die Zuständigkeit der Conseils de prud'hommes in Bezug auf die Höhe des Streitwerthes nicht begrenzt,[21]) für jede Gewerbegruppe ein besonderes Gewerbegericht, (Prud'homme-Rath) aus 30 Mitgliedern bestehend, errichtet und diesen besonderen Gruppengerichten zugleich selbst die Bildung einer besonderen Appellationskammer übertragen worden. Hingegen kann in anderen Einrichtungen ein dankenswerther Fortschritt gesehen werden; so die Heranziehung der Kaufleute, welche mit den Verkehrsgewerben ein Conseil de prud'hommes bilden (Gruppe IX und X). Die Ueberwachung der Ausführung der Lehrverträge und der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge durch eine von jedem Prud'homme-Rath gewählte Kommission ist der französischen Gesetzgebung entnommen; dagegen ist neu das Recht des Staatsraths oder des großen Rathes der Zusammenberufung aller Prud'homme-Räthe zu einer Generalversammlung, um wichtige, das Interesse des Handels und der Industrie betreffende Fragen gemeinschaftlich zu berathen.

2. Kanton Neuenburg. Durch ein Gesetz vom 20. November 1885 wurde bestimmt, daß in denjenigen Orten, welche ein diesbezügliches Gesuch beim Staatsrath stellen, gewerbliche Schiedsgerichte — die deutsche Benennung der auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung errichteten gewerblichen Gerichte ist angenommen worden — eingeführt werden können. Die Ausgaben dieser Gerichte werden je zur Hälfte vom Staate und von der Gemeinde getragen. Bevor die Gemeinden das Gesuch um Einführung eines Gewerbeschiedsgerichtes stellen, haben die stimmberechtigten Einwohner der Ortschaft sich darüber auszusprechen.

---

[21]) Es sind infolgedessen in den Jahren 1884—1886 39 Streitsachen mit einem Werthe von 500—1000 Fr., 37 mit 1001—5000 Fr., 10 mit über 5000 Fr., darunter Streitwerthe von 10,800, 13,500, 20,000 und 22,770 Fr. entschieden worden.

Das Gesetz beruht auf den Grundlagen des Genfer Gesetzes. Doch hat man das Institut einer aus dem Gewerbegerichte hervorgehenden Appellationskammer nicht nachgeahmt, hat dafür aber jede Berufung ausgeschlossen mit Ausnahme für diejenigen Sachen, welche vor das Bundesgericht gebracht werden können, was nur möglich ist bei Streitwerthen von 3000 Frcs. an. Der Ausschluß der Berufung bis zu dieser Summe dürfte uns viel zu weit gehen.

Wie in Genf bestehen für die verschiedenen Gewerbezweige Gruppengerichte (Schiedsgerichtshöfe); jedes zerfällt in ein Vermittelungsamt und ein Schiedsgericht.

Ueber die etwa erhobene Einrede der Unzuständigkeit entscheidet bis zu 500 Frcs. der Bezirkspräsident in Person, darüber hinaus der Kassationshof für Zivilsachen.

Das Schiedsgericht wählt für eine sechsmonatige Amtsdauer ein aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Vizesekretär zusammengesetztes Bureau. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer; ist der Präsident Arbeitgeber, so gehört die Vizepräsidentschaft einem Arbeitnehmer. Das Nämliche gilt für die Sekretäre.

Wie in Genf wählt jeder Schiedsgerichtshof eine Kommission zur Ueberwachung der Ausführung der Lehrverträge und der Berufsbildung der Lehrlinge; ebenso vereinigen sich wie dort die Schiedsgerichtshöfe auf Verlangen des Staatsrathes zu einer Generalversammlung, um über Fragen zu berathen, welche für die Industrie und den Handel des Landes von Interesse sind.

3. In den übrigen Kantonen ist die auf die Einführung gewerblicher Gerichte gerichtete Bewegung ebenfalls in lebhaftem Fluß.

IV. England.

Die englische Gesetzgebung über die gewerbliche Gerichtsbarkeit unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von derjenigen in anderen Ländern; vor allem dadurch, daß sie allein schon zu einer Gesetzgebung auch über die Einigungs-Aemter gelangt ist,[22]) sodann durch die Selbständigkeit ihrer Entwicklung,

---

[22]) Jetzt auch Belgien seit 1887. (Siehe S. 83.)

schließlich aber auch durch ihren Mangel an Einheitlichkeit. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern aus einem bestehenden Arbeitsvertragsverhältniß sind nicht weniger als folgende 6 Behörden befugt: 1. die Grafschaftsgerichte, 2. die Gerichtshöfe mit summarischer Jurisdiktion, beide auf Grund der Employers and workmen-Act vom 13. August 1875, 38 und 39 Vict. cap. 90, 3. Schiedsgerichte nach dem Gesetz 5 Geo IV. cap. 96; 4. Schiedsgerichte nach dem Gesetz 30 und 31 Vict. cap. 105 (Councils of Conciliation Act 1867); 5. die Friedensrichter nach der Master and servants-Act 30 und 31 Vict. cap. 141, und endlich 6. versuchen auch die Boards of conciliation and arbitration (Gesetz 35 und 36 Vict. cap. 46) derartige Streitigkeiten zu entscheiden.

Alle diese Gesetze sind schon durch vielfache deutsche Bearbeitungen bei uns bekannt (Gneist, Brentano, Bojanowski, Schönberg's Handbuch Bd. II. u. a. m.). Wir glauben uns deshalb mit einem kurzen Umriß derselben begnügen zu dürfen.

I. Die Grafschaftsgerichte.[23]) (County Courts, Kreisgerichte).

1. Sie können alle Ansprüche, die sich aus den unmittelbaren oder mittelbaren Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter ergeben, vergleichen und beilegen, ohne Unterschied, ob die fraglichen Ansprüche rechnungsmäßig nachgewiesen (liquidated) sind oder nicht, desgleichen ohne Unterschied, ob sie auf Lohn, Entschädigung oder sonst was sich beziehen;

2. sie können, wenn dies in Berücksichtigung aller Umstände für angezeigt zu erachten ist, jeden Vertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern insoweit aufheben, als er gerichtsseitig betreffs verhältnißmäßiger Abscheidung von Löhnen, bezw. von sonst vertragsmäßig geschuldeten Beträgen, desgleichen betreffs Zahlung von Löhnen oder Entschädigung oder sonst geschuldeter Beträge als zutreffend anerkannt wird;

3. sie können in Fällen, in denen gerichtsseitig wegen Vertragsbruch auf Entschädigung zu erkennen gewesen sein würde, mit Zustimmung des Klägers eine vom Beklagten angebotene, vom Gericht für auskömmlich erachtete Sicherheit dafür annehmen, daß er seinen Vertrag, soweit er unerfüllt

---

[23]) Employers and workmen Act 1875 Tl. I. Tit. III. 1—3.

geblieben, noch ausführen wolle und demgemäß statt der Entschädigung die Ausführung des Vertrages anordnen.

II. Gerichtshöfe mit summarischer Jurisdiktion.[24]) Sie können in den gleichen Klagesachen wie die Grafschaftsgerichte Gerichtsbarkeit üben, Verfügungen treffen und Sicherheit annehmen, wenn der beanspruchte Betrag 10 £ nicht übersteigt. Ebenso üben sie Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen Lehrling und Meister. Sie können

1. eine Verfügung dahin gehend erlassen, daß der Lehrling seinen Verpflichtungen nach Maßgabe des Lehrvertrages nachzukommen hat;

2. wenn der Lehrvertrag aufgehoben wird, verfügen, daß das bei Annahme des Lehrlings gezahlte Lehrgeld ganz oder theilweise zurückzuzahlen ist.

Wenn ein Dritter für das gute Verhalten des Lehrlings Bürgschaft geleistet hat, so kann der Gerichtshof den Bürgen zum Erscheinen der mündlichen Verhandlung auffordern, wie wenn die Klage gegen ihn selbst gerichtet wäre. Der Bürge kann vom Gerichtshof zur Zahlung desjenigen Betrages verurtheilt werden, welcher dem Maße der übernommenen Bürgschaft entspricht; der Gerichtshof kann auch eine Sicherheit für die gänzliche Erfüllung des Lehrvertrages durch den Lehrling annehmen.

III. Die Schiedsgerichte nach dem Gesetz 5 Geo IV. cap. 96. Die eine Partei kann die andere zwingen, vor dem Friedensrichter als Schiedsmann in ein Schiedsverfahren einzutreten. In Ermangelung einer Vereinbarung schlägt der Friedensrichter mehrere Schiedsrichter vor, halb aus der Zahl der Arbeitgeber, halb aus der Zahl der Arbeiter; aus jenen wählt der Arbeitsherr, aus diesen der Arbeiter den einen Schiedsmann, welche dann zusammen endgültig entscheiden. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet auf Ersuchen der beiden Schiedsrichter der Friedensrichter endgültig und vollstreckbar. Kein Fabrikherr oder Agent darf dabei als Friedensrichter fungiren. Die schriftliche Entscheidung ist vollziehbar durch Abpfändung ev. Gefängniß (d. h. Schuldhaft) bis zu 3 Monaten, ohne Appellation und Certiorari.[25])

---

[24]) Employers &c. Act. 1875 Tl. I. Tit. IV.

[25]) Gneist, Selfgovernment &c. 3. Aufl. S. 312.

IV. Die Schiedsgerichte nach Gesetz 30 und 31 Vict. cap. 105 (Councils of Conciliation Act 1867). Ohne die vorigen Schiedsgerichte aufzuheben, ist noch ein neues System von gewählten Gewerbeschiedsgerichten zur Auswahl der Parteien gestellt worden. Der von dem Gewerberathe gewählte Vorsitzende hat den Schiedsspruch zu beglaubigen, welcher dann endgültig ist, vollstreckbar durch Pfändung und Gefängnißstrafe.[26]) Die Formation der Councils of conciliation and arbitration ist unter Regulative des Ministers des Innern gestellt.

V. Die Friedensrichter nach der Master and servants Act 30 und 31 Vict. cap. 141 (1867). Versuchsweise ist den Friedensrichtern im ganzen Gebiete ihrer Polizeijurisdiktion ein alternatives Recht beigelegt worden, gegen Fabrikarbeiter entweder auf Kontraktserfüllung oder Kontraktsauflösung oder Schadenersatz oder Geldbuße bis zu 20 £, oder Gefängniß bis zu 3 Monaten zu erkennen, mit Appellation an die Quartalsitzungen unter Bestellung einer Prozeßkaution.[27])

VI. Auch die privaten Schieds- und Einigungskammern (Boards of conciliation and arbitration) nach dem Gesetze vom 6. August 1872 35 und 36 Vict. cap. 46 können über Streitigkeiten aus einem bestehenden Arbeitsvertrage rechtsverbindliche Entscheidungen (System Kettle) treffen. Ein Eingehen auf die Verdienste Kettle's und Mundella's um diese Boards müssen wir uns hier versagen; wir begnügen uns damit, in dieser Beziehung auf die Ausführungen Brentano's[28]) zu verweisen.

---

26) Das. S. 311.

27) Das. S. 311.

28) Die Arbeitergilden der Gegenwart 2. Tl. Leipzig 1872 und der Arbeitsvertrag gemäß dem heute geltenden Rechte, Leipzig 1871.

Stein, Georg

Die geschichtliche Entwickelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Belgien, der Schweiz und England ...

Berlin 1891